



Brandschutz bauaufsichtlich geprüft 	
Gültig in Verbindung mit Prüfbericht-Nr.	P24-0005
Dipl.-Ing. Ulrike Walter Prüfingenieurin für Brandschutz Teltower Damm 283 ▪ 14167 Berlin ▪ Tel 030-814 887 00	
Datum 15.05.2025	Unterschrift <i>Ulrike Walter</i>



BRANDSCHUTZKONZEPT

23-5057B

Index C	vom 08.05.2025
Bauvorhaben	Neubau Kita mit Krippe für 110 Kinder Kochstraße 5-7 14612 Falkensee
Bauherr	Stadt Falkensee Falkenhagener Straße 43/49 14612 Falkensee
Bearbeiter	Dipl.-Ing. C. Sonntag / TSc

Dieses Brandschutzkonzept beinhaltet 53 Seiten und die Brandschutzpläne B1-C bis B5-C.

Das Brandschutzkonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung. Eine Übertragung auf andere Bauvorhaben ist ausgeschlossen.

Das Brandschutzkonzept gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen Baugenehmigung.

Dr.-Ing. Manfred Abel ^{1,3}
Dipl.-Ing. Josef Gabriel ^{5,6,9}
Dipl.-Ing. Roland Eisler ¹
Dipl.-Ing. Thomas Wendt ⁵
Dipl.-Ing. Ulrich Ponzel ^{1,10}
Dipl.-Ing. Thomas Schild ^{7,8}
Dipl.-Ing. Jörg Timmer ^{2,4,11}

¹ Prüfingenieur für Baustatik
Fachrichtung Massivbau

² Prüfingenieur für Baustatik
Fachrichtung Metallbau

³ Prüfsachverständiger für
bautechnische Nachweise
im Eisenbahnbereich
Tätigkeitsbereich Massivbau

⁴ Prüfsachverständiger für
bautechnische Nachweise
im Eisenbahnbereich
Tätigkeitsbereiche
Stahlbau und Verbundbau

⁵ Staatlich anerkannter
Sachverständiger für die
Prüfung des Brandschutzes

⁶ Prüfingenieur für Brandschutz

⁷ Prüfsachverständiger für
Brandschutz nach HPPVO

⁸ Prüfsachverständiger für
bautechnische Nachweise
im Eisenbahnbereich
Tätigkeitsbereich
vorbeugender Brandschutz

⁹ Sachverständiger für die
Prüfung von RWA

¹⁰ Sachkundiger Planer für
Schutz und Instandsetzung
von Betonbauteilen

¹¹ Schweißfachingenieur

**AACHEN · PADERBORN
KASSEL · MÜNSTER**

Thormählen + Peuckert
Beratende Ingenieure PartG mbB
Paderborn PR 4158 AG Essen
Steuer-Nr. 339/5750/3648

BÜRO KASSEL

Renthof 1
34117 Kassel
Tel. 05 61 5063 59-0
Fax 05 61 5063 59-10
kassel@tp-ing.de

WWW.TP-ING.DE

Dipl.-Ing. Thomas Schild



Inhalt

1	Einleitung	6
1.1	Anlass und Auftrag	6
1.2	Entwurfsverfasser	7
2	Angaben zum Gebäude	7
2.1	Beschreibung des Objektes	7
2.1.1	Gebäudenutzung	8
2.1.2	Baukonstruktion / bauliche Anlagen	9
2.2	Bauordnungsrechtliche Einstufung des Gebäudes	9
3	Beurteilungsunterlagen	10
3.1	Planungsunterlagen	10
3.2	Besichtigungen	11
3.3	Baurechtliche Vorschriften	11
3.3.1	Allgemeine gesetzliche Grundlagen	11
3.3.2	Bauvorschriften	11
4	Abwehrender Brandschutz	13
4.1	Zugänglichkeit und Flächen für die Feuerwehr	13
4.2	Einsatzwert der Feuerwehr	13
5	Löschwasserversorgung	14
6	Löschwasserrückhaltung	14
7	System der inneren und äußeren Abschottungen	15
7.1	Äußere Abschottungen	15
7.2	Innere Abschottungen	15
7.3	Nachweis der zulässigen Brandabschnittsgröße	16
8	Brandlasten und Lagermengen	16
8.1	Allgemein	16
8.2	Treppenträume	16
8.4	Elektrische Betriebsräume	17
8.5	Feuerstätten	17
9	Materielle Anforderungen an Bauteile	17
9.1	Allgemein	18
9.2	Tragende und aussteifende Wände und Stützen	19
9.3	Außenwände	19
9.4	Trennwände	20
9.5	Brandwände	20
9.5.1	Gebäudeabschlusswände	20
9.5.2	Innere Brandwände	21
9.6	Decken	21
9.7	Dächer	21
9.7.1	Dachtragwerk	21



9.7.2	Bedachung	22
9.8	Treppen und Treppenräume	22
9.8.1	Treppen	22
9.8.2	Treppenräume	23
9.9	Notwendige Flure	24
9.10	Aufzüge	25
9.11	Abschlüsse von Öffnungen	26
9.12	Gebäudedefugen	28
9.13	Ausbau	28
9.13.1	Wand- und Deckenbekleidungen, Unterdecken, Dämmstoffe	28
9.13.2	Bodenbeläge	28
10	Rettungswege	29
10.1	Allgemeine Anforderungen	29
10.2	Rettungswegsituation	30
10.2.1	Rettungswegsituation Erdgeschoss	30
10.2.2	Rettungswegsituation 1. Obergeschoss	31
10.2.3	Rettungswegsituation 2. Obergeschoss	31
10.3	Rettung von Personen mit motorischen bzw. sensorischen Einschränkungen	32
10.4	Rettungswegkennzeichnung	33
11	Höchstzulässige Zahl der Nutzer	33
12	Sicherheitstechnische Anlagen	33
12.1	Blitzschutzanlage	34
12.2	Brandmelde- und Alarmierungsanlage	34
12.3	Brandfallsteuerung von Aufzügen	35
12.4	Sicherheitsbeleuchtung	36
12.5	Sicherheitsstromversorgung	36
12.6	Funktionserhalt elektrischer Anlagen	37
13	Haustechnische Anlagen	37
13.1	Leitungsanlagen, Installationsschächte	37
13.2	Lüftungsanlagen	38
13.3	Elektrische Anlagen	38
13.4	Heizungsanlagen	38
13.5	PV-Anlagen	39
14	Rauch- und Wärmeabzug	39
14.3	Fahrschächte	40
14.4	Nachweis der Wärmeabzugsflächen	40
15	Feuerlöscheinrichtungen	40
15.1	Selbsttätige Feuerlöschanlage	40
15.2	Wandhydranten	40
15.3	Feuerlöscher	41



16	Feuerwehr- / Flucht- und Rettungspläne	42
16.1	Feuerwehrpläne	42
16.2	Flucht- und Rettungspläne	42
17	Betriebliche und organisatorische Brandschutzmaßnahmen	42
17.1	Allgemeines	42
17.2	Brandschutzordnung	43
17.3	Verantwortliche Personen für den Brandschutz	43
18	Liste der Abweichungen und/oder Erleichterungen	43
18.1	Abweichungen	43
18.2	Erleichterungen	44
18.2.1	Erleichterung zu § 35 (1) BbgBO – „Außentreppe ohne Schutz vor Brandeinwirkung“	44
18.2.2	Erleichterung zu § 36 (1) BbgBO – „Verzicht notwendige Flure“	44
18.2.3	Erleichterung zu § 36 (4) BbgBO – „Türen in Flurwänden“	44
19	Brandschutz während der Bauzeit	44
20	Sonstiges	45
21	Ergebnis	46
Anhang 1	Bezeichnungen der Baustoffe nach DIN 4102 und DIN EN 13501	47
Anhang 2	Bezeichnungen der Bauteile nach DIN 4102 und DIN EN 13501	49
Anlage 1	Erforderliche Prüfungen und Bescheinigungen	52
Anlage 2	Stellungnahme zur Löschwasserversorgung	53

Abkürzungsverzeichnis Prüfbemerkungen

fb = feuerbeständig
hfh = hochfeuerhemmend
fh = feuerhemmend
dt = dichtschießender Abschluss
dts = dicht-und selbstschießender Abschluss
rs = rauchdicht und selbstschießender Abschluss
fht = feuerhemmender Abschluss
fht + rs = feuerhemmender Abschluss, rauchdicht und selbstschießend
fbt = feuerbeständiger Abschluss
fbt + rs = feuerbeständiger Abschluss, rauchdicht und selbstschießend
wmB = widerstandsfähig gegen mechanische Beanspruchung
sfl = schwerentflammbar
nbr = nichtbrennbar
RA = Öffnung zur Rauchabführung
RWA = Geräte zur Rauch- und Wärmeabführung nach DIN
RW = Rettungsweg

Version	Datum	Ersteller/in	Revisionsgrund
Index A	09.07.2024	Dipl.-Ing. C. Sonntag	Ersterstellung
Index B	19.03.2025	Dipl.-Ing. C. Sonntag	Fortschreibung
Index C	08.05.2025	Dipl.-Ing. C. Sonntag	Fortschreibung

Das vorliegende Brandschutzkonzept – Index C wird aufgrund von Prüfanmerkungen erforderlich.

Die Prüfanmerkungen des Prüfberichts Nr. 01 (Prüfverz.-Nr.: P24-0005 vom 06.09.2024) sowie des Prüfberichts Nr. 02 (Prüfverz.-Nr.: P24-0005 vom 25.03.2025) der Prüfingenieurin für Brandschutz Frau Dipl.-Ing. Ulrike Walter in Verbindung mit den Anmerkungen der Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland mit Schreiben vom 30.08.2024 werden grundlegend berücksichtigt.

Änderungen, die sich aus dem Index B und C ergeben, sind durch **fett und kursive** Schrift hervorgehoben.

Die vorliegende Fortschreibung Index C ersetzt das Brandschutzkonzept Index B vom 19.03.2025 vollständig.

Die gültigen Brandschutzpläne sind: B1-C, B2-C, B3-C, B4-C und B5-C

1 Einleitung

1.1 Anlass und Auftrag

Für die Errichtung der „Kita Kochstraße Falkensee“ ist unser Büro durch den Bauherrn mit der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes beauftragt.

Bei dem Neubau handelt es sich um ein dreigeschossiges Gebäude ohne Unterkellerung. Das Gebäude wird eine maximale Grundfläche von ca. 941 m² sowie eine maximale Höhe von ca. 10,15 m (OK Attika) über Gelände aufweisen.

Das nördlich geplante erdgeschossige Nebengebäude (hier: Geräteunterstand) wird, aufgrund der räumlichen Nähe zum Hauptgebäude (Abstand < 5,0 m), mit der Kita zu einem Gebäude zusammengefasst.

Alle übrigen auf dem Grundstück geplanten Nebengebäude und baulichen Anlagen sind nicht Planungsgegenstand.

Die Bearbeitung des Konzeptes erfolgt unter Beachtung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutzes im Land Brandenburg und den Regeln der Technik, welche den Brandschutz betreffen. Das Brandschutzkonzept stellt einen bautechnischen Nachweis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dar.

Das Brandschutzkonzept beinhaltet grundsätzlich eine Risikoanalyse unter Beachtung des Schutzziels und Angaben:

- zur äußeren Erschließung für die Feuerwehr,
- zur Löschwasserversorgung,
- zu den baulichen Brandschutzmaßnahmen,
- zur Rettungswegführung,
- zu den anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen,
- zu den organisatorischen Brandschutzmaßnahmen.

Das vorliegende Brandschutzkonzept beruht auf den geführten Abstimmungen mit dem Entwurfsverfasser und den Fachplanern sowie auf der vorgelegten Architektenplanung.

In dem Brandschutzkonzept werden die baurechtlichen Mindestanforderungen zur Erreichung der definierten Schutzziele benannt. Weitergehende Anforderungen aus dem Baunebenrecht sind durch den jeweiligen Fachplaner zu berücksichtigen.

Versicherungstechnische Belange, die einen wesentlichen Einfluss auf die Versicherungsprämien haben und von baurechtlichen Forderungen abweichen können, bleiben dabei unberücksichtigt. Wir empfehlen daher eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Sachversicherern.

Hinsichtlich der Anforderungen der „Arbeitsstättenverordnung“ sind ggf. weitere Abstimmungen zwischen Entwurfsverfasser und Fachbehörde erforderlich.

Weiterhin sind Bewertungen zum Explosionsschutz nicht Bestandteil des Nachweises.

Die dem Brandschutzkonzept beiliegenden Brandschutzpläne dienen zur Erläuterung des Textteils und dürfen von diesem nicht losgelöst betrachtet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

1.2 Entwurfsverfasser

Entwurfsverfasser ist das Büro:

BRÜCH KUNATH ARCHITEKTEN PartG mbB
Clara-Zetkin-Str. 19
16547 Birkenwerder

2 Angaben zum Gebäude

2.1 Beschreibung des Objektes

Die Bauherrschaft plant den Neubau einer mehrgeschossigen Kindertagesstätte in der „Kochstraße 5-7“ in 14612 Falkensee.

Bei der baulichen Anlage handelt es sich um ein Gebäude mit drei oberirdischen Geschossen; eine Unterkellerung ist nicht geplant. Das Gebäude besteht aus zwei baulich zusammenhängenden und in der Grundfläche versetzt zueinander angeordneten rechteckigen Gebäudekörpern (*zzgl. dem nördlichen Geräteunterstand*).

Das oberste Geschoss wird als Staffelgeschoss ausgebildet und weist mit ca. 259 m² lediglich ca. ¼ der Grundfläche der darunter angeordneten Geschosse auf.

Das **Hauptgebäude** wird mit räumlichem Abstand zu den Grundstücksgrenzen errichtet, **weist jedoch aufgrund des nördlichen Nebengebäudes eine grenznahe Bebauung auf**.

Die Zugänglichkeit des Gebäudes wird im Erdgeschoss über ebenerdige Zugänge gewährleistet, die um das Gebäude herum angeordnet sind.

Die vertikale Erschließung der Geschosse wird im Gebäudekörper Süd über einen notwendigen Treppenraum sichergestellt. Neben diesem bestehen weitere Außentreppe mit Anbindung an horizontale Erschließungsflächen in Form eines offenen Gangs (Laubengang) sowie notwendigen Fluren im Gebäudekörper Nord.

Über das Staffelgeschoss mit Anbindung an den notwendigen Treppenraum sind die Dachflächen erschlossen.

Um mobilitätseingeschränkten Personen den Zugang zu den nicht ebenerdig liegenden Geschossen zu ermöglichen, ist im Gebäudekörper Süd ein Aufzug geplant.

Gemäß den beiliegenden Planunterlagen des Entwurfsverfassers sind folgende Gebäudeabmessungen ersichtlich:

- max. Länge: ca. 34,99 m
- max. Breite: ca. 31,77 m
- max. Höhe: ca. 10,15 m (OK Attika)
- Bruttogrundfläche (EG): ca. 941 m²
- *Nebengebäude max. Länge:* ca. 4,00 m
- *Nebengebäude max. Breite:* ca. 2,50 m

2.1.1 Gebäudenutzung

Die Kita bietet Ganztagsbetreuungen (*ohne Inklusion*) für Kinder an. Innerhalb der einzelnen Gebäudekörper ist mit folgenden Personenzahlen zu rechnen:

Insgesamt ca. 110 Kinder in 9 Gruppen zzgl. Personal (*max. Gesamtpersonenzahl < 200 Personen*)

Kita: 60 Kinder Ü3
Krippe: 50 Kinder U3
Personal: 25 Personen

Der Aufenthalt behinderter Personen im Gebäude wird nicht über dem Durchschnitt des Behindertenanteils gemessen an der Gesamtbevölkerung liegen.

Die Nutzung stellt sich im Gebäude wie folgt dar:

Die Raumnutzung im Gebäude wird grundlegend durch die Haupt- und Nebenräume der jeweiligen Gruppen bestimmt. Die Haupt- und Nebenräume der einzelnen Gruppen sind hierbei untereinander mit Türen verbunden.

Neben den 5 Gruppenräumen im Erdgeschoss sind ein Hausmeisterraum sowie *eine Aufwärmküche* vorgesehen. Im 1. Obergeschoss bestehen neben den 4 Gruppenräumen *ein Mehrzweckraum und ein Bewegungsraum* (mit mobiler Trennwand) sowie Büro-/Personalräume der *Mehrzweck-/ Bewegungsraum* Mitarbeiter. Jeder dieser Räume unterliegt hierbei einer Aufenthaltsnutzung im Sinne des Bauordnungsrechts. *Für die beiden Bewegungsräume 1 und 2 wird bei gleichzeitiger Nutzung eine Personenzahl von 100 nicht überschritten.*

Ergänzt werden diese durch untergeordnete Garderoben, sanitäre Anlagen, allgemeine Technik-, Abstell- und Lagerräume sowie Hausanschluss- und Hauswirtschaftsräume. *Im Hausmeisterraum wird zudem ein elektrischer Betriebsraum für die BMZ nach *1) Erläuterg. BbgEltBauV vorgesehen.* *1) Erläuterg. siehe S. 9

Im Gebäudekörper Nord sind die o. g. Räume im Erd- und 1. Obergeschoss jeweils an einen notwendigen Flur angebunden, die zu Ausgängen ins Freie führen.

Im Erd- und 1. Obergeschoss des südlichen Gebäudekörpers bilden die Gruppen- und Nebenräume mit internem Spielflur jeweils eine eigenständige Nutzungseinheit.

Das 2. Obergeschoss dient der Anordnung weiterer Lagerräume sowie Räume für die Heizungstechnik, NSHV (< 1 kV) und der Sicherheitsbeleuchtung (elektrischer Betriebsraum nach BbgEltBauV). Eine Aufenthaltsnutzung im Sinne des Bauordnungsrechts wird für das 2. Obergeschoss aufgrund der baulichen Gegebenheiten ausgeschlossen. ^{*1)}

2.1.2 Baukonstruktion / bauliche Anlagen

Die tragenden Bauteile des Gebäudes werden in Massivbauweise aus Mauerwerk oder Stahlbeton errichtet.

Die Treppenraumwände werden ebenfalls massiv aus Mauerwerk / Stahlbeton hergestellt.

Trennwände werden aus Mauerwerk / Stahlbeton bzw. als Ständerwandkonstruktion oder in Holzbauweise bestehen.

Die Decken werden in massiver Bauweise hergestellt.

Die Außenwände werden massiv mit hinterlüfteten Holzverschalungen und Dämmung errichtet.

Die Dächer werden als Flachdachkonstruktionen mit massiven „Dachdecken“ sowie einer aufgetragenen Dämmung und Dachabdichtung hergestellt. In den Flachdächern werden in Teilbereichen Lichtkuppeln bzw. Rauchableitungsöffnungen vorgesehen. Auf der Dachfläche wird zudem eine PV-Anlage installiert.

Sämtliche innen- und außenliegenden Treppenläufe werden als Stahl-/ bzw. Stahlbetonkonstruktion oder aus Steinzeug / Mauerwerk hergestellt.

Das Gebäude wird mit einer internen Brandmelde- und Alarmierungsanlage ausgestattet.

2.2 Bauordnungsrechtliche Einstufung des Gebäudes

Baurechtlich ist das Gebäude, aufgrund der Höhe des obersten Geschosses mit Aufenthaltsräumen von < 7,00 m und Nutzungseinheiten mit insgesamt mehr als 400 m² Bruttogrundfläche, in die „Gebäudeklasse 3“ im Sinne von § 2 (3) BbgBO einzustufen.

Das Gebäude ist aufgrund seiner Nutzung eine „Bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung“ im Sinne des § 2 (4) BbgBO und wird in der Liste des § 2 (4) BbgBO unter Punkt 12 als „Sonderbau“ aufgeführt:

- Tageseinrichtungen für Kinder.

Es handelt sich hierbei um einen unregelmäßigen Sonderbau.

Die brandschutztechnische Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 28. September 2023.

^{*1)} Dieser elektrische Betriebsraum ist laut Geschossplan im Gefahrenfall nicht gemäß BbgEltBauV § 4, Abs. (1) von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien leicht und sicher erreichbar. Er darf, um nach § 1, Abs. (2), Nr. 2 aus dem Geltungsbereich der Verordnung zu fallen, nur in diesem Sinne als Batterieraum mit verschlossenen Batterieanlage mit Gesamtkapazität von < 2kWh genutzt werden.

Hinweis:

Gemäß den Planunterlagen beträgt die Höhe im 2. Obergeschoss ca. 6,99 m (OK FFB) über dem Gelände im Mittel. Unbeachtet dessen wird, aufgrund der geplanten lichten Raumhöhe von ca. 2,36 m < 2,40 m, für das Staffelgeschoss eine mögliche Aufenthaltsnutzung im Sinne des Bauordnungsrechts grundlegend ausgeschlossen. Als maßgebende tatsächliche Höhe zur Bestimmung der Gebäudeklasse wird somit das 1. Obergeschoss mit einer Aufenthaltsnutzung herangezogen.

Die nutzbare Fläche des Mehrzweckraums und des Bewegungsraums im 1. Obergeschoss beträgt zusammen ca. 138 m². Für die beiden Räume wird bei gleichzeitiger Nutzung eine Personenzahl von 100 nicht überschritten.

Des Weiteren kommt eine Einstufung des Gebäudes entsprechend der Versammlungsstättenverordnung - BbgVStättV nicht zum Tragen, da für das gesamte Gebäude eine Personenzahl von < 200 festgelegt wird.

3 Beurteilungsunterlagen

3.1 Planungsunterlagen

Das Brandschutzkonzept wird auf der Grundlage der im Folgenden aufgeführten Unterlagen des Entwurfsverfassers erstellt.

Darstellung	Maßstab	Datum
Lageplan	1:200	07.05.2025
Erdgeschoss	1:100	07.05.2025
1. Obergeschoss	1:100	07.05.2025
2. Obergeschoss	1:100	07.05.2025
Schnitte	1:100	07.05.2025
Ansichten	1:100	07.05.2025

Des Weiteren standen folgende Beurteilungsgrundlagen zur Verfügung:

Titel	Datum
„Leitfaden – Brandschutz in Tageseinrichtungen für Kinder“ vom Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.	01.06.2018
AGBF Bund – Brandlasten in Rettungswegen	10/2014

3.2 Besichtigungen

Ortstermine / Besichtigungen haben keine stattgefunden.

3.3 Baurechtliche Vorschriften

3.3.1 Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Bauliche Anlagen müssen aus brandschutztechnischer Sicht die Schutzziele der Bauordnung erfüllen. Bauliche Anlagen sind gemäß § 3 und § 14 BbgBO so anzuordnen, zu errichten zu ändern und instand zu halten, dass

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden,
- der Entstehung und Ausbreitung von Schadenfeuer vorgebeugt wird,
- wirksame Löscharbeiten und
- die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist.

3.3.2 Bauvorschriften

Kurzbezeichnung	Titel	Fassung
BbgBO	Bauordnung für das Land Brandenburg	15.11.2018 geändert am 28.09.2023
M-VV TB	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Bau- bestimmungen	17.04.2023 geändert am 10.05.2023
VV TB	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestim- mungen	03.05.2023

Kurzbezeichnung	Titel	Fassung
BbgFeuV	Brandenburgische Feuerungsverordnung	13.01.2006 geändert am 13.03.2023
BbgSGPrüfV	Verordnung über die wiederkehrende Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstung in baulichen Anlagen im Land Brandenburg	01.09.2003 geändert am 26.04.2024
BbgEltBauV	Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen im Land Brandenburg	15.08.2014 geändert am 13.03.2023
MLAR	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie)	10.02.2015 geändert am 03.09.2020
M-LüAR	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagenrichtlinie)	29.09.2005 geändert am 03.09.2020
M-RFlFw	Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	02/2007 geändert 10/2009
BbgBKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz)	24.05.2004 geändert am 05.03.2024
DVGW-W405	Arbeitsblatt W 405 – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung	02/2008

4 Abwehrender Brandschutz

4.1 Zugänglichkeit und Flächen für die Feuerwehr

Das Grundstück mit dem betrachteten Gebäude liegt östlich der „Kochstraße“.

Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr wird durch die direkte Anbindung des Grundstücks an die öffentliche Verkehrsfläche gewährleistet.

Für die rückwärtigen Nebengebäude, die mehr als 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt liegen, wird ein Feuerwehruzugang mit einer Breite von mind. 1,25 m gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ vorgesehen.

Die Erschließung des Gebäudes erfolgt über den Zugang des notwendigen Trepperraums, sodass dieser als gesichert angesehen werden kann. Der Zugang zum Gebäude dient gleichzeitig als Angriffsweg für die Feuerwehr.

Die öffentlichen Verkehrsflächen können von der Feuerwehr und den Rettungskräften als Bewegungsflächen genutzt werden. Die befestigten Verkehrsflächen im öffentlichen Raum werden für Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t und einer Achslast von 10 t als ausreichend bemessen angesehen. Eine spezielle Kennzeichnung der Flächen ist nicht erforderlich.

Im Alarmfall wird der gewaltfreie Zutritt zum Gebäude für Einsatzkräfte der Feuerwehr durch ein über die Brandmeldeanlage angesteuertes Feuerwehrschrüsseldepot mit darin hinterlegten Objektschlüsseln für das Gebäude, sowie über ein Freischaltelement ermöglicht. Sämtliche Zugangstüren und alle Türen zu Räumen müssen sich mit dem in dem Feuerwehrschrüsseldepot befindlichen Gebäudeschlüssel (Generalschlüssel) öffnen lassen.

Einzelheiten zum Feuerwehrschrüsseldepot, Freischaltelement und Blitzleuchte sowie zur Brandmeldezentrale werden mit der Brandschutzdienststelle bzw. der örtlichen Feuerwehr abgestimmt.

4.2 Einsatzwert der Feuerwehr

Entsprechend § 3 (1) BbgBKG unterhält die Stadt Falkensee eine entsprechende leistungsfähige Feuerwehr. Die Feuerwehr wird als Freiwillige Feuerwehr geführt und verfügt über entsprechende Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeuge sowie weitere Sonderfahrzeuge.

Die Feuerwache des für den Erstangriffs zuständigen Löschzugs liegt in ca. 1.600 m Entfernung zum betrachteten Gebäude. Zusätzlich können weitere Feuerwehreinheiten aus dem Stadtgebiet nachgefordert werden.

5 Löschwasserversorgung

Die Sicherstellung einer ausreichenden und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Löschwasserversorgung ist entsprechend § 3 BbgBKG Aufgabe des zuständigen Wasserversorgers.

Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung, der Zahl der Vollgeschosse ($N < 3$), *der Geschossflächenzahl ($GFZ > 0,7$)*, einer harten Bedachung *sowie einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung* von einem Löschwasserbedarf von **96 m³/h** über einen Zeitraum von 2 Stunden auszugehen.

Gemäß den Angaben der Stadt Falkensee wird die Löschwasserversorgung mit einer Leistung von 96 m³/h (1.600 l/min) über einen Zeitraum von 2 h in einem Umkreis von max. 300 m zum Objekt bestätigt; siehe Anlage 2.

6 Löschwasserrückhaltung

Gemäß der M-VV TB ist die Löschwasserrückhaltung nach dem § 20 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Aufgrund der derzeitigen Ermangelung entsprechender Vorgaben in dieser Verordnung, wird die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie zur Beurteilung, als allgemein anerkannte Regel der Technik, herangezogen.

Sobald wassergefährdende Stoffe in einer Menge oberhalb der Schwellenwerte der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRÜRL) gelagert werden, fällt das Gebäude in den Anwendungsbereich der LÖRÜRL.

Diese Schwellenwerte sind entsprechend LÖRÜRL:

- 100 t Lagergut der WGK 1 oder
- 10 t Lagergut der WGK 2 oder
- 1 t Lagergut der WGK 3

Bei Lagerung von wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen gilt entsprechend LÖRÜRL:

- 1 t Lagergut der WGK 3 als 10 t Lagergut der WGK 2 und
- 1 t Lagergut der WGK 2 als 10 t Lagergut der WGK 1

wobei die auf eine Wassergefährdungsklasse umgerechneten Mengen zu addieren sind.

Maßnahmen für eine mögliche Löschwasserrückhaltung sind nicht vorgesehen. Bei der Nutzung der baulichen Anlage als Kindertagesstätte kann davon ausgegangen werden, dass die Schwellenwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie nicht überschritten werden. Eine Löschwasserrückhaltung ist somit nicht erforderlich.

7 System der inneren und äußeren Abschottungen

7.1 Äußere Abschottungen

Äußere Abschottungen mittels Gebäudeabschlusswände sind *für das Hauptgebäude* nicht erforderlich, da dies zu Gebäuden auf Nachbargrundstücken, zur Grundstücksgrenze (Abstand > 2,5 m) sowie zu anderen Gebäuden auf demselben Grundstück (Abstand > 5 m) ausreichende Abstände besitzt.

Dies gilt jedoch nicht für den nördlich grenztändig geplanten Geräteunterstand als Bestandteil des Hauptgebäudes. Die grenztändige Wand wird als Gebäudeabschlusswand den Anforderungen des Kapitels 9.5.1 entsprechen.

7.2 Innere Abschottungen

Vertikale Abschottung:

Der notwendige Treppenraum bildet mit seinen mind. feuerhemmenden Umfassungsbauteilen eine eigenständige Brandabschottungseinheit.

Die horizontale Erschließung erfolgt im Gebäudekörper Nord über notwendige Flure mit Wänden in einem mind. feuerhemmenden Aufbau.

Beide Gebäudekörper werden im Bereich des Gebäudeversatzes vom Erd- bis 1. Obergeschoss mittels feuerhemmender Trennwände brandschutztechnisch unterteilt.

Der Küchenbereich wird gegenüber dem Gruppenraum 1 feuerhemmend abgetrennt.

Die im Erd- und 1. Obergeschoss unmittelbar an den notwendigen Treppenraum angrenzenden Lager- / Putzmittlräume sowie der Kinderwagenraum werden mittels feuerhemmender Trennwände separiert.

Alle Technik- und Hausanschlussräume im 2. Obergeschoss werden mittels Trennwände in einem feuerhemmenden Aufbau untereinander sowie gegenüber den Lagerräumen abgetrennt.

Räume zur Unterbringung sicherheitstechnischer Anlagen (BMA, *SiBe*, etc.) werden durch mind. feuerhemmende Wände und Decken oder einer entsprechenden *feuerhemmenden* Einhausung gegenüber anderen Bereichen abgetrennt.

Die Wände des Aufzugsschachts werden feuerhemmend hergestellt.

Horizontal sowie vertikal verlaufende Versorgungsschächte werden in der Feuerwiderstandsklasse der jeweils durchdrungenen Bauteile mit den höchsten Anforderungen getrennt.

Horizontale Abschottung:

Die horizontale Trennung der Geschosse erfolgt durch Decken in einem mind. feuerhemmenden Aufbau.

Ein Brandüberschlag über die Flachdachkonstruktionen auf die aufgehende Bebauung im 2. Obergeschoss wird in einem Bereich von mind. 5,0 m zu den aufgehenden Außenwänden mit Öffnungen durch eine mind. feuerhemmende „Dachdecke“ vorgebeugt.

7.3 Nachweis der zulässigen Brandabschnittsgröße

Das Gebäude (*inkl. Geräteunterstand*) weist eine max. Länge von ca. **39,57 m** und eine max. Breite von ca. 31,77 m auf. Das Gebäude bildet einen eigenständigen Brandabschnitt. Die zulässige Brandabschnittslänge von 40 m wird nicht überschritten. Innere Brandwände sind somit nicht erforderlich.

8 Brandlasten und Lagermengen

8.1 Allgemein

Eine generelle Begrenzung der Brandlasten ist nicht erforderlich. ***Es werden für die Nutzung übliche Brandlasten unterstellt.***

Neben der Einhaltung der Schwellenwerte der Löschwasserrückhalterichtlinie ist sicherzustellen, dass innerhalb des Gebäudes keine explosiven Stoffe, brennbaren Gase oder Flüssigkeiten oberhalb der zulässigen Lagermengen der gültigen Regelwerke (z. B. TRGS) gelagert werden.

Über die Forderungen des Baurechtes hinaus können sich Forderungen des Sachversicherers ergeben und sind ggf. mit diesem abzustimmen.

8.2 Treppenräume

Der notwendige Treppenraum wird frei von Brandlasten gehalten; eine Lagerung ist hier nicht zulässig.

8.3 Notwendige Flure

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen hinsichtlich der Anordnung von Mobiliar bzw. Sitzmöglichkeiten im Verlauf der notwendigen Flure keine Bedenken, wenn nachstehende Maßnahmen umgesetzt werden bzw. Beachtung finden (vgl. AGBF Bund – Brandlasten in Rettungswegen):

- Innerhalb der notwendigen Flure wird eine Fluchtwegbreite von mind. 1,50 m freigehalten; die Fluchtwegbreite darf durch das verwendete Mobiliar nicht eingeengt werden.
- Dauerhafte Verbindung des Mobiliars mit dem Boden.
- Das verwendete Mobiliar in Form von Sitzmöglichkeiten wird aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt.
- Die Anordnung von Garderoben wird innerhalb der notwendigen Flure untersagt.

8.4 Elektrische Betriebsräume

Elektrische Betriebsräume dienen zur Aufstellung von elektrischen Anlagen. Sie dürfen nicht anderweitig genutzt werden. Eine Lagerung ist hier nicht zulässig.

8.5 Feuerstätten

Aufstellräume für Feuerstätten bzw. Heizräume dienen zur Aufstellung der entsprechenden Anlagen. Sie dürfen nicht anderweitig genutzt werden. Eine Lagerung ist hier nicht zulässig. Brennstoffe dürfen in den zulässigen Mengen gelagert werden.

9 Materielle Anforderungen an Bauteile

Die in den folgenden Kapiteln beschriebenen Anforderungen geben die jeweiligen Anforderungen entsprechend den bauaufsichtlichen Bezeichnungen wieder.

In den Anhängen 1 und 2 werden diese bauaufsichtlichen Anforderungen bzw. Bezeichnungen mit den nationalen Bezeichnungen gemäß DIN 4102 und mit den europäischen Bezeichnungen gemäß DIN EN 13501 gegenübergestellt.

9.1 Allgemein

Alle Bauprodukte, an die Anforderungen hinsichtlich ihres Brandverhaltens gestellt werden, müssen der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) / Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (M-VV TB) entsprechen.

Ein Verwendbarkeitsnachweis ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn

- es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
- das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 86a (2) Nr. 3 BbgBO) wesentlich abweicht oder
- eine Verordnung nach § 86 (4) Nr. 4a BbgBO es vorsieht.

Als Verwendbarkeitsnachweise im Sinne der Bauordnung gelten:

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 18 BbgBO),
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 19 BbgBO)

oder

- eine Zustimmung im Einzelfall (§ 20 BbgBO)

Ebenfalls als Verwendbarkeitsnachweise im Sinne der Bauordnung gelten:

- Bauprodukte die die CE-Kennzeichnung tragen, wenn die erklärten Leistungen den in der Bauordnung oder aufgrund der Bauordnung festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.

Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,

- das für die Erfüllung der Anforderungen der Bauordnung oder der aufgrund der Bauordnung erlassenen Vorschriften nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

Die Technischen Baubestimmungen nach § 86a BbgBO enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen.

Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), werden bei der Errichtung und Änderung der baulichen Anlage nicht verwendet. Dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind. (§ 26 (1) BbgBO).

In Bezug auf die Verwendung brennbarer und nichtbrennbarer Baustoffe werden die Anforderungen gem. § 26 (2) BbgBO erfüllt.

Für Tragwerke bzw. Unterkonstruktionen der Solaranlagen und des gebäudenahen Kinderwagenunterstandes sind nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden.

9.2 Tragende und aussteifende Wände und Stützen

Aufgrund der baurechtlichen Einstufung des Gebäudes bestehen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Anforderungen:

Geschoss	Anforderung	Grundlage
alle Geschosse	feuerhemmend	§ 27 (1) BbgBO
<i>offener Gang / Laubengang</i>	<i>feuerhemmend</i>	<i>§ 27 (1) BbgBO</i>

Die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen werden mind. feuerhemmend-hergestellt, sodass den o. g. Anforderungen entsprochen wird.

Der statisch-konstruktive Nachweis über den erforderlichen Feuerwiderstand wird gesondert erbracht.

9.3 Außenwände

Aufgrund der baurechtlichen Einstufung des Gebäudes bestehen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Anforderungen:

Bauteil	Anforderung	Grundlage
Nichttragende Außenwände, nichttragende Teile von Außenwänden	normalentflammbar	§ 28 (2) BbgBO
Oberflächen, Außenwandbekleidungen sowie Dämmstoffe und Unterkonstruktionen	normalentflammbar	§ 28 (3) BbgBO

Nichttragende Außenwände, nichttragende Teile von Außenwänden, Oberflächen von Außenwänden, Außenwandbekleidungen und Dämmstoffe in Außenwänden werden in den o. g. brandschutztechnischen Mindestanforderungen ausgeführt.

Davon ausgenommen sind Türen, Fenster, Fugendichtungen sowie brennbare Dämmstoffe in nicht brennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion.

Bei Außenwänden mit geplanten hinterlüfteten Holzbekleidungen, die geschossübergreifende Hohlräume aufweisen, werden entsprechend Abschnitt A 2.2.1.6 der MVV TB ergänzende Maßnahmen zur Begrenzung der Brandausbreitung erforderlich.

Die Festlegung geeigneter Maßnahmen sowie die genaue Ausführung und Auslegung erfolgt durch einen entsprechenden Fachplaner.

Im Bereich der Gebäudeabschlusswand werden die Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar hergestellt.

Sofern Außenwände oder Außenwandteile tragend sind, gelten die Anforderungen des Kapitel 9.2.

9.4 Trennwände

Aufgrund der baurechtlichen Einstufung des Gebäudes bestehen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Anforderungen:

Geschoss	Anforderung	Grundlage
alle Geschosse	feuerhemmend	§ 29 (3) BbgBO; BbgEltBauV; MLAR

Innerhalb des betrachteten Gebäudes werden verschiedene Räume und Bereiche, wie im Abschnitt „7.2 Innere Abschottungen“ beschrieben und in den Brandschutzplänen dargestellt, abgetrennt.

Die im Gebäude geplanten Trennwände mit Anforderungen an den Brandschutz werden aus Mauerwerk / Stahlbeton oder als Ständerwandkonstruktion so hergestellt, dass den o. g. Anforderungen entsprochen wird.

Sind Verglasungen in den Trennwänden vorgesehen, so werden diese in der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse der Trennwände hergestellt.

Für Trennwände als Ständerwandkonstruktion wird bzgl. deren Feuerwiderstandsdauer ein entsprechender Nachweis erbracht.

Die Trennwände werden gemäß § 29 (4) BbgBO bis zur Rohdecke bzw. bis unter die Dachhaut geführt und entsprechend ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit ausgesteift.

9.5 Brandwände

9.5.1 Gebäudeabschlusswände

Aufgrund der nördlichen Grenzbebauung des Geräteunterstandes ist gemäß § 30 (2) BbgBO die Ausbildung einer Gebäudeabschlusswand erforderlich.

Folgende Forderungen werden hierbei an die Ausbildung der Gebäudeabschlusswand gestellt:

- *Von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes (mind. feuerhemmend) und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile.*
- *Bauteile aus brennbaren Baustoffen dürfen Brandwände nicht überbrücken.*

- *Bauteile dürfen nur soweit in Brandwände eingreifen, dass der verbleibende Wandquerschnitt die erf. Feuerwiderstandsdauer aufweist.*
- *5 m Übereckführung der Brandwand bei über Eck zusammenstoßenden Gebäudeteilen von einem Winkel mit nicht mehr als 120°. Die Außenwand muss öffnungslos sein und einen mind. hochfeuerhemmenden Aufbau aufweisen.*
- *Führung der Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut.*

Die Gebäudeabschlusswand wird gemäß den o. g. Anforderungen ausgebildet.

9.5.2 Innere Brandwände

Innere Brandwände sind nicht geplant und auch nicht erforderlich.

9.6 Decken

Aufgrund der baurechtlichen Einstufung des Gebäudes bestehen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Anforderungen:

Geschoss	Anforderung	Grundlage
alle Geschosse	feuerhemmend	§ 31 (1)BbgB0; BbgEltBauV; MLAR
offener Gang / Laubengang	feuerhemmend	§ 31 (1) BbgB0

Die Decken zwischen den Geschossen **inkl. der Laubengänge** werden so hergestellt, dass den o. g. feuerhemmenden Anforderungen entsprochen wird.

9.7 Dächer

9.7.1 Dachtragwerk

An das Dachtragwerk werden gemäß BbgB0 grundlegend keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt. Von dieser Bewertung ergeben sich folgende Ausnahmen.

Dach an aufgehender Fassade:

Die Dachfläche vor der aufgehenden Fassade mit Öffnungen und Fassaden ohne Feuerwiderstandsfähigkeit, wird einschließlich ihrer tragenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit wie die Decken des Gebäudes haben (siehe hierzu Kapitel 9.7.2).

9.7.2 Bedachung

Die Bedachung muss gemäß § 32 (1) BbgBO gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

Als „harte Bedachung“ gelten unter anderem Bedachungen, welche die Anforderungen der DIN 4102 Teil 4 (Abschnitt 11.4) bezüglich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme erfüllen.

Bei der Umsetzung einer extensiven Dachbegrünung mit überwiegend niedrig wachsenden Pflanzen werden gemäß der VV TB in Verbindung mit der Anlage zur M VVTB die Anforderungen der DIN 4102-4 Pkt. 11.4.7 grundlegend beachtet, um entsprechend widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme zu sein:

- Die mind. 3 cm dicke Schicht Substrat (Dachgärtnererde, Erds substrat) darf höchstens 20 Gew. % organische Bestandteile aufweisen.
- Vor Öffnungen in der Dachfläche oder aufgehenden Wänden mit Fenstern (Brüstung $\leq 0,80$ m oberhalb der Vegetationstragschicht) muss ein mind. 0,50 m breiter Streifen aus massiven Platten oder Grobkies angeordnet werden.

Die Dächer werden so errichtet, dass die Anforderungen einer „harten Bedachung“ erfüllt werden.

Eingangsüberdachungen und Vordächer, Lichtdurchlässige Bedachungen sowie Dachflächenfenster, Oberlichter und Lichtkuppeln werden gemäß § 32 (3) BbgBO aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt, sofern diese nicht die Anforderung an eine harte Bedachung erfüllen.

Ein Brandüberschlag, ausgehend von der tiefer gelegenen Dachfläche des 1. Obergeschosses auf die aufgehende Fassade im 2. Obergeschoss, wird innerhalb eines Abstands von mind. 5 m zu den Außenwänden mit Öffnungen über die massiv ausgebildete „Dachdecke“ in einem mind. feuerhemmenden Aufbau vorgebeugt.

9.8 Treppen und Treppenträume

9.8.1 Treppen

Aufgrund der baurechtlichen Einstufung des Gebäudes bestehen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Anforderungen:

Treppe	Anforderung	Grundlage
Außentreppen	nichtbrennbar	§ 34 (4) BbgBO
tragende Teile notwendiger Treppen	nichtbrennbar oder feuerhemmend	§ 34 (4) BbgBO
nicht notwendige Treppen	ohne Anforderungen	§ 34 BbgBO

Die nicht zu ebener Erde liegenden Geschosse des Gebäudes werden über die notwendige Treppe innerhalb des notwendigen Treppenraums sowie Außentreppen erschlossen.

Die notwendige Treppe im Treppenraum wird so hergestellt, dass den o. g. Anforderungen entsprochen wird. Die Außentreppen werden mind. den nichtbrennbaren Anforderungen genügen.

Hinsichtlich bestehender Gebäudeöffnungen (Fenster, Türen) im Verlauf der nördlichen Außentreppe werden an diese keine weiteren brandschutztechnischen Anforderungen gestellt. Die Situation stellt eine Erleichterung gegenüber dem § 35 (1) BbgBO dar, da die Außentreppe ohne Schutz vor einer möglichen Brandeinwirkung umgesetzt wird. Durch folgende Maßnahmen wird diese Erleichterung kompensiert:

- *Das Gebäude wird mit einer selbsttätigen internen Brandmelde- und Alarmierungsanlage sowie mit Handfeuermeldern ausgestattet, durch die eine frühzeitige Alarmierung der Nutzer sichergestellt wird.*
- *Neben der Außentreppe bestehen im Gebäude weitere alternative Rettungswege, über die das Gebäude ins Freie verlassen werden kann. Die Situation wird als ausreichend sicher bewertet.*

Die o. g. Treppen werden gemäß DIN 18065 mit einer lichten Breite von mind. 1,0 m hergestellt; **an der Haupttreppe (EG - 1. OG) wird die Breite $\geq 1,20$ m im Lichten betragen.** Damit sind sie für den zu erwartenden Personenstrom ausreichend breit bemessen. **Die notwendigen Treppen werden Tritt- und Setzstufen haben.**

9.8.2 Treppenräume

Aufgrund der baurechtlichen Einstufung des Gebäudes bestehen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Anforderungen:

Bauteil	Anforderung	Grundlage
Treppenraumwände	feuerhemmend	§ 35 (4) BbgBO
Außenwände von Treppenträumen	nichtbrennbar	§ 35 (4) BbgBO

Die Erschließung der einzelnen Geschosse wird über einen notwendigen Treppenraum sichergestellt. Der Treppenraum liegt im Erd- und 2. Obergeschoss an einer Außenwand und verfügt über einen ebenerdigen direkten Ausgang ins Freie.

Die Treppenraumwände werden entsprechend den o. g. Anforderungen hergestellt. Die feuerhemmenden Eigenschaften sind nicht für die Außenwände des Treppenraums erforderlich, wenn diese aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können.

Innere Verglasungen in den Treppenraumwänden werden in der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse der Wände hergestellt.

An den oberen Abschluss des Treppenraums bestehen gemäß § 35 (4) BbgBO brand-schutztechnische Anforderungen an einen Raumabschluss, da die Treppenraumwände *nicht* bis unter die Dachhaut geführt werden. *Das Dach über dem Treppenraum wird feuerhemmend hergestellt; ungeschützte Öffnungen für die Rauchableitung und den Dachausstieg sind hierbei zulässig.*

9.9 Notwendige Flure

Aufgrund der baurechtlichen Einstufung des Gebäudes bestehen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Anforderungen:

Geschoss	Anforderung	Grundlage
<i>Flurwände</i> ab dem Erdge- schoss	feuerhemmend	§ 36 (4) BbgBO

Gemäß § 36 (1) BbgBO ist die Ausbildung notwendiger Flure bei Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen > 200 m² erforderlich.

Im Gebäudekörper Nord ist geschossweise jeweils ein notwendiger Flur mit Anforderungen an den Brandschutz vorgesehen.

Die Flurwände werden in einem mind. feuerhemmenden Aufbau hergestellt, sodass den o. g. Anforderungen entsprochen wird. Verglasungen in den Flurwänden werden in der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse der Wände hergestellt.

Die Flurwände werden vom Rohfußboden bis zur Rohdecke bzw. bis unter die massive „Dachdecke“ geführt und entsprechend ihrer Feuerwiderstandsklasse ausgesteift. Der obere Abschluss wird hierbei durch die feuerhemmende Geschossdecke bzw. durch das Dach gebildet.

Im 1. Obergeschoss erfolgt die Erschließung der Gruppenräume jeweils über einen Laubengang. Der Laubengang verfügt hierbei über zwei entgegengesetzt angeordnete Abgänge über Außentreppen bis auf Geländeniveau.

An die Wände und Brüstungen des Laubengangs werden im Sinne des Bauordnungsrechts keine Anforderungen an den Feuerwiderstand gestellt, da es sich gemäß § 36 (5) BbgBO um einen „offenen Gang“ mit mehr als einer Fluchtrichtung handelt. Die Wände zu den Gruppen- und Nebenräumen können somit bodentief aus verglasten Wandelementen bestehen.

Die auskragende Bodenplatte des Laubengangs wird einschließlich ihrer tragenden Bauteile die feuerhemmenden Eigenschaften wie die Geschossdecke haben. (siehe hierzu Kapitel 9.6)

Das Gebäude weist im Erd- und 1. Obergeschoss des südlichen Gebäudekörpers Nutzungseinheiten mit Flächen bis max. $333 \text{ m}^2 > 200 \text{ m}^2$ auf. Auf die Ausbildung von notwendigen Fluren wird verzichtet, was eine **Erleichterung** gegenüber dem § 36 (1) BbgBO darstellt, da die max. zulässige Fläche von 200 m^2 jeweils überschritten wird. Die Flure werden dahingehend als Spielflur fungieren.

Durch folgende Maßnahmen wird diese Erleichterung kompensiert:

- Das Gebäude wird mit einer selbsttätigen internen Brandmelde- und Alarmierungsanlage sowie mit Handfeuermeldern ausgestattet, durch die eine frühzeitige Alarmierung der Nutzer sichergestellt wird.
- Die Gruppen- und Nebenräume sowie der Hausmeisterraum besitzen gegenüber den Spielfluren unabhängige und direkte Ausgänge (im 1. Obergeschoss mit Anbindung an den Laubengang) ins Freie.
- Die Rettungsweglänge aus den Personalräumen im 1. Obergeschoss beträgt max. $14 \text{ m} < 35 \text{ m}$ über den Spielflur bis zum notwendigen Treppenraum.
- Die Erschließung sowie Zugänglichkeit für die Feuerwehr wird durch die ausreichend vorhandenen ebenerdigen Gebäudezugänge im Erdgeschoss sowie den Laubengang mit Außentreppen im 1. Obergeschoss begünstigt.
- ***Auf den Spielfluren (R 0.35, R 1.28) wird ein Gang $b \geq 1,0 \text{ m}$ als Rettungsweg ständig frei und begehbar gehalten.***

9.10 Aufzüge

Aufgrund der baurechtlichen Einstufung des Gebäudes bestehen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Anforderungen:

Aufzugsschacht	Anforderung	Grundlage
Fahrschachtwände	feuerhemmend	§ 39 (2) BbgBO

Innerhalb des südlichen Gebäudekörpers ist ein Aufzug geplant, der das Erdgeschoss bis 2. Obergeschoss andient. Die Zugänge erfolgen sowohl über den notwendigen Treppenraum, als auch über die Nutzungseinheiten selbst.

Der Aufzug wird gemäß § 39 (1) BbgBO mit einem eigenen Fahrschacht hergestellt, der eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang verhindert. Die Wände des Fahrschachts werden gemäß den o. g. Anforderungen hergestellt.

Die Fahrschachttüren in den Fahrschachtwänden werden entsprechend § 39 (1) BbgBO so hergestellt, dass eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang behindert wird.

Diese Anforderungen gelten ohne weiteren Nachweis als erfüllt, wenn die Fahrschachttüren folgenden Bestimmungen entsprechen:

- Fahrschachttüren mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für feuerbeständige Fahrschachtwände auf der Basis einer Prüfung nach DIN 4102-5 oder
- Fahrschachttüren für feuerbeständige Fahrschachtwände nach den Produktnormen DIN 18090 bis 18092 oder
- Fahrschachttüren E 30 bis E 90 nach der Prüfnorm DIN EN 81-58.

Der Aufzug wird an allen Zugangsmöglichkeiten sowie in der Fahrkabine mit dem Hinweis „**Aufzug im Brandfall nicht benutzen**“ bzw. mit einem entsprechenden Symbol gemäß DIN EN ISO 7010 gekennzeichnet.

9.11 Abschlüsse von Öffnungen

An folgende Abschlüsse werden brandschutztechnische Anforderungen gestellt:

Ort	Anforderung
Türen zwischen notw. Treppenträumen und Lager/-Technikräumen und ähnlichen Räumen sowie Nutzungseinheiten > 200 m²:	feuerhemmend, rauchdicht (fh-rd), (s)
Türen in feuerhemmenden Trennwänden:	feuerhemmend (fh), (s)
<i>Türen elektrischer Betriebsräume (BMZ, Sibe) nach BbgEltBauV:</i>	<i>feuerhemmend (fh), (s)</i>
Türen zwischen notw. Fluren und Treppenträumen:	rauchdicht (rd), (s)
Türen in feuerhemmenden Flurwänden:	dichtschließend (ds)

(s) = selbstschließend

Nach § 36 (4) BbgBO genügen in Trennwänden notwendiger Flure dichtschließende Abschlüsse. Die dichtschließenden Türen (**8 Stück**) zu den Gruppen- und Bewegungsräumen sowie dem Küchenbereich werden mit Seitenteilen bzw. Oberlichtern (**jeweils $b \leq 2,50\text{ m}$**) aus Glas ohne die geforderte Feuerwiderstandsklasse der Flurwände versehen. Die Situation stellt eine **Erleichterung** in Bezug auf den § 36 (4) BbgBO dar. Durch folgende Maßnahmen wird diese Erleichterung kompensiert:

- Das Gebäude wird mit einer selbsttätigen internen Brandmelde- und Alarmierungsanlage sowie mit Handfeuermeldern ausgestattet, durch die eine frühzeitige Alarmierung der Nutzer sichergestellt wird.

- Die Flure weisen im Bereich der Verglasungen eine Breite von ca. 4,50 m auf, wodurch eine Beeinträchtigung des Rettungswegs, insbesondere flüchtender Personen, durch direkte Wärmestrahlung für den Zeitraum der Selbstrettungsphase nicht zu befürchten ist. Über die Flure bestehen jeweils zwei Fluchtmöglichkeiten in entgegengesetzt angeordneten Richtungen zu Ausgängen ins Freie.
- Aufgrund der Flurbreite von ca. 4,50 m werden Wechselwirkungen hinsichtlich einer direkten Brandweiterleitung über die sich gegenüber angeordneten Verglasungen im notwendigen Flur als gering betrachtet.
- Die Verglasungen befinden sich im Verlauf von Verkehrsflächen mit gering anzunehmenden Brandlasten.
- Die Gruppenräume verfügen über alternative bauliche Rettungswege gegenüber den notwendigen Fluren zu direkten Ausgängen ins Freie.
- Die Erschließung sowie Zugänglichkeit für die Feuerwehr wird durch die ausreichend vorhandenen ebenerdigen Gebäudezugänge im Erdgeschoss sowie Außentreppen im 1. Obergeschoss begünstigt.

Die Feuerschutz- und/oder Rauchschutzabschlüsse in den Treppenraumwänden dürfen entsprechend § 35 (6) BbgBO lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichter enthalten. Die Abschlüsse werden max. 2,50 m breit errichtet, sodass die zuvor genannten Anforderungen erfüllt werden.

Wenn im Bereich der brandschutztechnisch erforderlichen feuerhemmenden und rauchdichten Abschlüsse Glas-Seitenteile anschließen, werden diese Verglasungen die feuerhemmenden Anforderungen erfüllen und als Gesamtkombination über einen Verwendbarkeitsnachweis verfügen.

Feuerschutzabschlüsse (Feuerschutztüren und andere Feuerschutzabschlüsse, z. B. Klappen, Rollläden, Tore), Rauchschutztüren, erforderliche selbstschließende Türen und dergleichen müssen grundsätzlich geschlossen bleiben. Sie dürfen nicht durch Keile, ausgeschaltete Schließer, Bindfäden, o. ä. zwangsweise offen gehalten werden.

Sollen nutzungsbedingt Türen, die aus Gründen des Brandschutzes selbstschließend sein müssen, betriebsbedingt offen gehalten werden, so sind bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen zu verwenden. Feststellanlagen müssen auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslöseinrichtung beeinträchtigt wird.

Montage, Abnahmeprüfung und periodische Überwachung dieser Feststellanlagen haben nach den „Richtlinien für Feststellanlagen“ zu erfolgen. Der für den Schließvorgang der Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutztüren und dergleichen erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden.

9.12 Gebäudefugen

Gebäudefugen in Bauteilen, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit erforderlich ist, werden in der entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit hergestellt. Sollte keine Feuerwiderstandsfähigkeit erforderlich sein, werden diese Fugen mit nichtbrennbaren Baustoffen verschlossen.

Gegen Fugendichtstoffe aus brennbaren Baustoffen im Sinne von DIN EN ISO 6927 auf der Außenseite der Dämmschichten bestehen keine Bedenken.

9.13 Ausbau

9.13.1 Wand- und Deckenbekleidungen, Unterdecken, Dämmstoffe

Sofern im Folgenden und in den übrigen Kapiteln nicht anders angegeben, genügen normalentflammbare Baustoffe.

In den notwendigen Fluren werden Bekleidungen, Putze, Unterdecken sowie Dämmstoffe gemäß § 36 (6) BbgBO aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

In dem notwendigen Treppenraum werden entsprechend den Forderungen des § 35 (5) BbgBO die Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt.

Da es sich bei dem Laubengang gemäß § 36 (5) BbgBO um einen „offenen Gang“ mit mehr als einer Fluchtrichtung handelt, werden an dessen Bekleidungen, Putze, Unterdecken sowie Dämmstoffe gemäß § 36 (6) BbgBO keine weiterführenden Anforderungen gestellt.

Anforderungen, die sich jedoch aus dem Kapitel 9.3 heraus ergeben, sind bei der Umsetzung der Außenwände grundlegend zu beachten.

9.13.2 Bodenbeläge

Sofern im Folgenden und in den übrigen Kapiteln nicht anders angegeben, genügen normalentflammbare Baustoffe.

In dem notwendigen Treppenraum werden gemäß 35 (5) BbgBO die Bodenbeläge mind. schwerentflammbaren Anforderungen genügen.

10 Rettungswege

Nachfolgend wird der Verlauf der Rettungswege, die im Ereignisfall den Personen zur Verfügung stehen (Selbstrettung) bzw. über die die Personen im Brandfall gerettet werden (Fremdrettung), erläutert. Die Rettungswege umfassen alle Wege bis zum Erreichen der öffentlichen Verkehrsfläche.

Gleichzeitig sind die Rettungswege auch Angriffswege für die Feuerwehr zur Durchführung der Fremdrettung und des Löschangriffs.

10.1 Allgemeine Anforderungen

Gemäß BbgBO gelten folgende allgemeine Anforderungen an die Rettungswegführung:

- Zwei Rettungswege je Nutzungseinheit und Geschoss mit einem Aufenthaltsraum.
- Für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über mind. eine notwendige Treppe führen.
- Der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein.
- Die nutzbare Breite notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.
- Mindestgröße eines Rettungsfensters, das als zweiter Rettungsweg dient: 0,90 m x 1,20 m, nicht mehr als 1,20 m über Fußbodenoberkante.
- Türen in Rettungswegen müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht zu öffnen sein.
- Maximale Rettungsweglänge aus Aufenthaltsräumen sowie Kellergeschossen bis zum Zugang eines Treppenraumes oder Ausgang ins Freie 35 m.

Werden zum Nachweis von Rettungswegbreiten beide Türflügel benötigt, so müssen beide Flügel mit Vollbeschlag ausgestattet werden (keine Treibfalzriegel o. ä.).

Um ein unbefugtes Öffnen der als Rettungswege dienenden Türen und Fenster, insbesondere der Außentüren zu vermeiden, können diese Türen und Fenster mit Türwächtern, Panikschlössern oder geeigneten elektrischen Verriegelungen gemäß "Richtlinie für elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen" EltVTR, ausgerüstet werden.

Sonnenschutzelemente, die im Verlauf der Rettungswege angebracht werden, sind grundsätzlich

- direkt auf den Tür- / Fensterelementen anzubringen oder
- als gleichwertiges System herzustellen,

das den o. g. Anforderung entspricht.

Sichtverbindungen in einem Türblatt sollen eine Größe von mind. 10% der Türblattfläche, mind. jedoch von 0,2 m² haben. Die Sichtverbindung soll an ihrer schmalsten Seite ein Mindestmaß von 0,20 m besitzen.

Alternativ kann die Sichtverbindung auch neben der Tür hergestellt werden – z. B. durch ein Fenster in den angegebenen Mindestabmessungen.

Die Sichtverbindung muss sowohl im Sitzen als auch im Stehen gewährleistet sein.

Baustoffe, die brennend abfallen oder brennend abtropfen, dürfen in Rettungswegen nicht verwendet werden. Dazu gehören auch

- platten- und bahnenförmige Materialien
- Verbundwerkstoffe
- Bekleidungen
- Dämmschichten
- Beschichtungen
- Rohre und Formstücke.

10.2 Rettungswegsituation

10.2.1 Rettungswegsituation Erdgeschoss

Der erste und zweite Rettungsweg im Erdgeschoss wird jeweils baulich sichergestellt.

Der erste Rettungsweg aus den Räumen mit einer Aufenthaltsnutzung im Sinne des Bauordnungsrechts führt jeweils über einen direkten Ausgang ins Freie. Die Gruppen- und Nebenräume werden hierbei untereinander mit Quer- und Sichtverbindungen versehen.

Der zweite Rettungsweg führt über den notwendigen Flur bzw. den notwendigen Treppenraum zu einem Ausgang ins Freie.

Die untergeordneten Technik- und Lagerräume, Garderoben, sanitären Anlagen, etc. besitzen mind. eine Anbindung an einen der o. g. Rettungswege zu einem Ausgang ins Freie. Da diese Räume im Sinne des Bauordnungsrechts keine Aufenthaltsräume darstellen, kann auf den zweiten Rettungsweg verzichtet werden.

Die Türbreiten im Verlauf des ersten Rettungswegs werden aus brandschutztechnischer sowie bauordnungsrechtlicher Sicht für den größten zu erwartenden Personenstrom ausreichend bemessen. Die Türbreiten betragen $b \geq 0,90$ m im Lichten; **die Türbreite der doppelflügeligen Türen am Hauptausgang im Erdgeschoss beträgt insgesamt $b \geq 1,20$ m im Lichten.**

Die zulässige Rettungsweglänge von 35 m wird aus allen Bereichen eingehalten.

10.2.2 Rettungswegsituation 1. Obergeschoss

Der erste Rettungsweg aus den Gruppenräumen führt jeweils über einen direkten Ausgang mit Anbindung an den Laubengang bis auf Geländeniveau ins Freie. Die Gruppen- und Nebenräume werden hierbei untereinander mit Quer- und Sichtverbindungen versehen.

Deren zweiter Rettungsweg führt im Gebäudekörper Nord über den notwendigen Flur bzw. im Gebäudekörper Süd über den Spielflur der Nutzungseinheit mit Anbindung an den notwendigen Treppenraum zu einem Ausgang ins Freie.

Der erste und zweite Rettungsweg aus den beiden Bewegungsräumen im Gebäudekörper Nord wird über den notwendigen Flur mit Anbindung an eine Außentreppe bzw. den notwendigen Treppenraum zu einem Ausgang ins Freie sichergestellt.

Die Personalräume im Gebäudekörper Süd können über den Spielflur der Nutzungseinheit mit Anbindung an den notwendigen Treppenraum verlassen werden. Als zweiter Rettungsweg steht diesen mind. ein Ausgang über den Laubengang zur Verfügung.

Die untergeordneten Technik- und Lagerräume, Garderoben, sanitären Anlagen, etc. besitzen mind. eine Anbindung an einen der o. g. Rettungswege zu einem Ausgang ins Freie. Da diese Räume im Sinne des Bauordnungsrechts keine Aufenthaltsräume darstellen, kann auf den zweiten Rettungsweg verzichtet werden.

Die Außentreppen werden bei winterlichen Bedingungen frei von Schnee, Eis etc. gehalten.

Die Türbreiten im Verlauf des ersten Rettungswegs werden aus brandschutztechnischer sowie bauordnungsrechtlicher Sicht für den größten zu erwartenden Personenstrom ausreichend bemessen. Die Türbreiten betragen $B \geq 0,90$ m im Lichten.

Die zulässige Rettungsweglänge von 35 m wird aus allen Bereichen eingehalten.

10.2.3 Rettungswegsituation 2. Obergeschoss

Der erste Rettungsweg aus den im 2. Obergeschoss angeordneten Lager- und Haus-technikräumen führt jeweils über den notwendigen Treppenraum zu einem Ausgang ins Freie. Da diese Räume im Sinne des Bauordnungsrechts keine Aufenthaltsräume darstellen, kann auf den zweiten Rettungsweg verzichtet werden.

Die Türbreiten im Verlauf des ersten Rettungswegs werden aus brandschutztechnischer sowie bauordnungsrechtlicher Sicht für den größten zu erwartenden Personenstrom ausreichend bemessen. Die Türbreiten betragen $B \geq 0,90$ m im Lichten.

10.3 Rettung von Personen mit motorischen bzw. sensorischen Einschränkungen

Sofern sich im Gebäude Personen mit u. U. auch nur vorübergehend auftretenden motorischen, sensorischen, kognitiven oder sonstigen Einschränkungen aufhalten, können im Rahmen des betrieblichen Brandschutzes besondere Maßnahmen hinsichtlich der Räumung im Brandfall erforderlich werden.

Die Feuerwehr kann im Brandfall nur eine begrenzte Anzahl von Personen retten. Bei den betrachteten Gebäudeteilen, in denen während der Betriebszeiten eine entsprechende Anzahl an Personen zu erwarten ist, kann die Personenrettung nicht ausschließlich durch die Feuerwehr sichergestellt werden. Die Kräfte der Feuerwehr sind darauf angewiesen, dass bei ihrem Eintreffen das Gebäude bereits weitestgehend geräumt ist. Für die rechtzeitige Räumung hat deshalb der Betreiber zu sorgen.

Mobilitätseingeschränkte Personen stellen bezüglich der Räumung eine Besonderheit dar, da sie in den meisten Fällen nicht oder nur bedingt zur Eigenrettung fähig und somit auf Hilfe angewiesen sind. Die Rettung / Räumung von mobilitätseingeschränkten Personen aus dem Gebäude muss daher durch entsprechende bauliche und / oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden.

Im 1. Obergeschoss kann jeder Gruppen- und Bewegungsraum direkt oder über den notwendigen Flur der notwendige Treppenraum bzw. Laubengang auf kurzem Weg erreicht werden. Diese sind derart dimensioniert, dass der Zwischenaufenthalt von mobilitätseingeschränkten Personen möglich ist, ohne dass die Nutzbarkeit des jeweiligen Rettungsweges maßgebend beeinträchtigt wird.

Weitere bauliche Maßnahmen zur Räumung mobilitätseingeschränkter Personen (z. B. Evakuierungsaufzüge), werden nicht vorgesehen. Stattdessen erfolgt durch den Betreiber, bei Anwesenheit mobilitätseingeschränkter Personen im Gebäude, eine Einzelfallbetrachtung. Sollte die Notwendigkeit bestehen, werden entsprechende organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um zu gewährleisten, dass die besagten Personen unbeschadet in Sicherheit gebracht werden können.

Nachfolgend werden organisatorische Maßnahmen hinsichtlich der Rettung / Räumung von körperlich eingeschränkten Personen aufgeführt:

- Temporäre bzw. dauerhafte Betreuung der eingeschränkten Personen durch entsprechend geschultes und ortskundiges Personal, das im Ernstfall die Räumung der hilfsbedürftigen Personen unterstützt oder falls möglich eigenständig durchführt.
- Vorhaltung einer entsprechenden Anzahl von Hilfsmitteln zur vertikalen Rettung (z. B. Evakuierungsstühle), um im Ernstfall den Transport ins Freie durch die Betreuer zu ermöglichen.
- Sicherstellung der Alarmierung durch entsprechende Alarm- und Warnsignale vor allem in Räumen, in denen sich Hörgeschädigte (ggf. visuelle Alarmierung) alleine aufhalten können.
- Regelmäßige Unterweisungen der Betreuer hinsichtlich des Umgangs mit hilfsbedürftigen Personen (Verhalten im Brandfall).

Bei der Auflistung der organisatorischen Maßnahmen handelt es sich lediglich um Empfehlungen des Unterzeichners. Die tatsächlich umzusetzenden Maßnahmen werden durch den Bauherrn / Betreiber jeweils im Zuge einer individuellen Bewertung festgelegt.

10.4 Rettungswegkennzeichnung

Die Notausgänge und der Verlauf der Rettungswege werden im Gebäude durch hinterleuchtete Rettungszeichen entsprechend DIN EN ISO 7010 bzw. DIN 4844-2 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet.

Die Darstellung der Notausgangs-Symbole in den Brandschutzplänen ist nicht gleichzusetzen mit der erforderlichen Rettungswegkennzeichnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Lage und Anzahl der Rettungswegzeichen ist von mehreren Faktoren wie z. B. Größe, Leuchtdichte und Kontrastfarbe der Rettungswegzeichen abhängig.

Die genaue Lage und Anzahl der Rettungswegzeichen wird daher gemäß DIN 4844-1 durch einen entsprechenden Fachplaner festgelegt.

11 Höchstzulässige Zahl der Nutzer

Die max. zulässige Personenzahl für *den Mehrzweckraum und den Bewegungsraum* wird bei gleichzeitiger Nutzung auf insgesamt ≤ 100 Personen begrenzt!

Des Weiteren kommt eine Einstufung des Gebäudes entsprechend der Versammlungsstättenverordnung - BbgVStättV nicht zum Tragen. Für das gesamte Gebäude wird daher eine Personenzahl von ≤ 200 festgelegt.

12 Sicherheitstechnische Anlagen

Die sicherheitstechnischen Anlagen sind grundsätzlich gemäß den Anforderungen des aktuellen technischen Regelwerks zu planen und gemäß BbgSGPrüfV durch den jeweiligen technischen Sachverständigen *zu prüfen*. Abweichungen vom technischen Regelwerk müssen zwischen dem TGA-Fachplaner und dem abnehmenden technischen Sachverständigen abgestimmt *und im Brandschutznachweis dokumentiert* werden. Im Rahmen der Abnahme muss die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der jeweiligen sicherheitstechnischen Anlage entsprechend den in diesem Brandschutzkonzept genannten Schutzziele weiterhin bestätigt werden.

12.1 Blitzschutzanlage

Für das Gebäude ist ein Blitzschutz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzusehen.

Im Gebäude wird **dies** in Form des Potentialausgleiches über Fundamente hergestellt.

Zum Schutz sicherheitstechnischer Anlagen innerhalb des Gebäudes gegen Auswirkungen des Blitzstroms und der Blitzspannung, werden entsprechend Abschn. A 2.1.15.2 der M-VV TB weitere Maßnahmen erforderlich.

Die Festlegung geeigneter Maßnahmen zum „Schutz der sicherheitstechnischen Anlagen gegen Auswirkungen des Blitzstroms und der Blitzspannung“, die genaue Ausführung und Auslegung erfolgt durch einen entsprechenden Fachplaner.

12.2 Brandmelde- und Alarmierungsanlage

Im Hinblick der Nutzung des Gebäudes als Kindertagesstätte mit einer Kinderanzahl > 100 sowie bestehender Erleichterungen gegenüber dem Bauordnungsrecht, wird im Gebäude eine selbsttätige Brandmelde- und Alarmierungsanlage installiert. Die Anlage wird schutzzielorientiert nach DIN 14675 i. V. m. DIN VDE 0833-2 ohne Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr, **jedoch mit einer Alarmweiterleitung zu einer ständig besetzten Stelle**, ausgelegt.

Die Brandmeldeanlage (BMA) wird durch einen Fachplaner entsprechend den technischen Regelwerken der DIN 14675, DIN VDE 0800, DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2 sowie der DIN EN 54 in der zum Zeitpunkt der Genehmigung jeweils aktuellen Fassung konzipiert.

Als Grundlage für die Planung sowie Abnahme der BMA nach der „Prüfverordnung für technische Anlagen“ (BbgSGPrüfV) wird ein Konzept der Brandmeldeanlage und Alarmierungseinrichtung nach den Anforderungen der DIN 14675-1 Abschnitt 5 durch einen Fachplaner erstellt.

In Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle werden im Konzept der Brandmeldeanlage die bauordnungsrechtlichen und feuerwehrspezifischen Anforderungen an den Aufbau und Betrieb der BMA eindeutig geklärt, festgelegt und in geeigneter Weise dokumentiert.

Da die Planung der Brandmeldeanlage von den Anforderungen des staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen abhängen kann, ist der Sachverständige so früh als möglich, d. h. bereits bei der Konzepterstellung der BMA mit einbezogen werden (DIN 14675-1 Abs. 5.2).

Insbesondere sind mit der Feuerwehr abzustimmen:

- *Standort der Brandmeldezentrale und Übertragungseinrichtung*
- *Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) inkl. Blitzleuchte*
- *Freischaltelement (FSE)*
- *Feuerwehrpläne nach DIN 14095*
- *Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661*
- *Feuerwehrranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662*

Die Brandmelde- und Alarmierungsanlage muss folgende Hauptmerkmale aufweisen:

- Ausführung gemäß gültigen DIN/VDE-Vorschriften,
- flächendeckende Überwachung (**Vollschutz**) mittels automatischer Melder, ausgenommen hiervon sind Bereiche gemäß DIN 0833-2,
- Handfeuermelder an den Notausgängen,
- Internalarm bei Auslösung eines Melders *im gesamten Gebäude* (die interne Warnung wird so ausgewählt, dass diese unter den jeweiligen Gegebenheiten wirkungsvoll ist),
- *Alarmweiterleitung zu einer ständig besetzten Stelle gemäß Vorgaben der Stadt Falkensee (hier: Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH),*
- die BMA muss über eine **Sicherheitsstromversorgung** verfügen,
- technische Maßnahmen gegen Falschalarm.

Die Brandmelde- und Alarmierungsanlage wird gemäß den o. g. Vorgaben hergestellt und entsprechend gewartet.

Die genaue Ausführung und Auslegung der Brandmelde- und Alarmierungsanlage wird durch einen entsprechenden Fachplaner vorgenommen.

Die ständig besetzte Stelle muss über eine anerkannte Zertifizierung (z. B. VdS) verfügen und mit der Alarmierung der Feuerwehr beauftragt sein.

12.3 Brandfallsteuerung von Aufzügen

Der Aufzug wird mit einer erweiterten statischen Brandfallsteuerung ausgerüstet, die im Gefahrenfall eine Evakuierungsfahrt des Fahrkorbs in das Erdgeschoss veranlasst. Bei einer Rauchdetektion fährt der Aufzug automatisch in eine andere definierte Haltestelle (hier: 1. Obergeschoss) und bleibt dort stehen. Hierfür wird im unmittelbaren Bereich der ersten definierten Haltestelle ein Rauchmelder installiert.

Der Aufzug wird außer Betrieb gesetzt; die Türen können zu Kontrollzwecken bei Bedarf geöffnet werden.

12.4 Sicherheitsbeleuchtung

Für folgende Teile des Gebäudes ist eine Sicherheitsbeleuchtung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, auszuführen und zu betreiben:

- *notwendige Flure,*
- *notwendiger Treppenraum,*
- *Laubengang mit Außentreppen*
- *Hinterleuchtete Rettungswegkennzeichen*

Die Sicherheitsbeleuchtung kann in die geplante Rettungswegbeschilderung durch hinterleuchtete Rettungszeichen mit integrierter Ersatzstromversorgung integriert werden. Eine ausreichende Beleuchtung muss sichergestellt werden.

Die Sicherheitsbeleuchtung muss dabei folgende Hauptmerkmale aufweisen:

- *Auslegung und Ausführung nach DIN EN 1838 und den derzeit gültigen VDE-Bestimmungen*
- *Schaltungsart Dauerschaltung für die Rettungszeichen*
- *Schaltungsart Bereitschaftsschaltung für die Beleuchtung der Rettungswege*
- *Bemessungsbetriebsdauer: mind. 3 Stunden*
- *Umschaltzeit: 1 Sekunde*
- *Mindestbeleuchtungsstärke: entsprechend DIN EN 1838*

Die genaue Ausführung und Auslegung der Sicherheitsbeleuchtung erfolgt durch einen entsprechenden Fachplaner.

12.5 Sicherheitsstromversorgung

Für sicherheitsrelevante Anlagen muss, sofern sie elektrisch betrieben werden, eine Sicherheitsstromversorgungsanlage ***nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik*** vorhanden sein. Für folgende Einrichtungen im Gebäude ist eine Sicherheitsstromversorgung erforderlich:

- Brandmelde- und Alarmierungsanlage
- ***Sicherheitsbeleuchtung***
- Steuerung der Aufzüge im Brandfall (Brandfallsteuerung)
- Elektrisch betriebene Rauchableitungsöffnungen

Die genaue Ausführung und Auslegung der Sicherheitsstromversorgung erfolgt durch einen entsprechenden Fachplaner.

12.6 Funktionserhalt elektrischer Anlagen

Aufgrund § 14 BbgBO müssen die elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen so beschaffen oder durch Bauteile so abgetrennt sein, dass die Sicherheitseinrichtungen bei äußerer Brandeinwirkung für eine ausreichende Zeitdauer funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt). An die dementsprechenden zugehörigen Verteiler dürfen außer den genannten auch andere betriebsnotwendigen Sicherheitseinrichtungen angeschlossen werden.

Der Funktionserhalt der Leitungen ist gemäß MLAR gewährleistet, wenn die Leitungen

- der DIN 4102 Teil 12, Ausgabe November 1998 (Funktionserhalt E 90 oder E 30) entsprechen oder
- auf Rohdecken unterhalb des Fußbodenestrichs mit einer Dicke von mind. 30 mm oder
- im Erdreich verlegt werden.

Die Dauer des Funktionserhaltes der Leitungsanlagen muss mind. 30 Minuten betragen bei

- *Sicherheitsbeleuchtungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die der Stromversorgung der Sicherheitsbeleuchtung nur innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder nur innerhalb eines Treppenraumes dienen; die Grundfläche je Brandabschnitt darf höchstens 1.600 m² betragen,*
- Brandmeldeanlagen einschl. der zugehörigen Übertragungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden, sowie Leitungsanlagen in Räumen ohne automatische Brandmelder, wenn bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung alle an diese Leitungsanlage angeschlossenen Brandmelder funktionsfähig bleiben,
- Anlagen zur Alarmierung und Erteilung von Anweisungen an Besucher und Beschäftigte, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die der Stromversorgung der Anlagen nur innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder nur innerhalb eines Treppenraumes dienen; die Grundfläche je Brandabschnitt darf höchstens 1.600 m² betragen.

13 Haustechnische Anlagen

13.1 Leitungsanlagen, Installationsschächte

Für die Leitungsanlagen sind die Anforderungen der MLAR zu beachten.

Wand- und Deckendurchbrüche sind in Wand- bzw. Deckenqualität wieder zu verschließen. Werden Medienleitungen durch Wände bzw. Decken mit Brandschutzanforderungen (Trennwände, Treppenraumwände o. ä.) geführt, so sind die Durchbrüche gemäß den Anforderungen der vorgenannten Richtlinien auszuführen. Dabei sind grundsätzlich Schotts in der Feuerwiderstandsklasse des jeweiligen durchdrungenen Bauteils auszuführen.

Einzeln durch oben genannte Bauteile geführte Leitungen bedürfen keiner bauaufsichtlich zugelassenen Abschottung, wenn die Angaben zur Durchführung von Einzeileitungen gemäß MLAR eingehalten werden.

13.2 Lüftungsanlagen

Eine Be- und Entlüftung ist in allen Aufenthaltsräumen sowie in allen Sanitärräumen und in der Küche geplant. Die Lüftungsgeräte befinden sich hierbei innerhalb der Gebäudehülle. Die Ausbildung von Lüftungszentralen ist gemäß Abschn. 6.4.1 M-LüAR nicht erforderlich.

Die Lüftungsanlagen müssen hierbei folgenden brandschutztechnischen Anforderungen genügen:

Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen. § 41 (1) BbgBO

Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitungen zur Brandentstehung oder Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. § 41 (2) BbgBO

Die Ausführung der Lüftungsanlage muss auf der Basis der „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsleitungen – M-LüAR“ erfolgen.

In einem Brandfall müssen die Lüftungsanlagen abgeschaltet werden, so dass eine Übertragung bzw. Weiterleitung von Brandgasen unterbunden wird.

Die genaue Ausführung der Lüftungsanlagen hat durch einen entsprechenden Fachplaner mit einer gesonderten Lüftungsplanung zu erfolgen.

13.3 Elektrische Anlagen

Alle elektrischen Anlagen und Geräte einschließlich der Installation werden entsprechend den derzeit gültigen VDE-Bestimmungen hergestellt.

13.4 Heizungsanlagen

Die Wärmeversorgung des Gebäudes erfolgt über Erdwärme (**Heizleistung 65 kW lt. Baubeschreibung**); die Heizverteilung befindet sich in einem separaten Raum im 2. Obergeschosse. **Es liegen keine Wärmepumpen im Sinne BbgFeuV § 10 vor.**

Es ergeben sich keine weiterführenden brandschutztechnischen Anforderungen gemäß der BbgFeuV.

13.5 PV-Anlagen

Das Dach wird mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet

Die Photovoltaikanlage, insbesondere die Leitungen von den Modulen bis zu den Trennschaltern können nie komplett stromlos geschaltet werden, sodass sich bei einem Brandereignis innerhalb des Gebäudes besondere Gefahren für Personen ergeben.

Es sollte daher bei der Planung und Ausführung von PV-Anlagen folgendes beachtet werden. ***Die Anforderungen aus der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 30.08.2024 sind gesondert zu beachten.***

- Die Installation der Photovoltaikanlage ist so auszuführen, dass Einsatzkräfte auch im Gefahrenfall bei Personenrettung und Brandbekämpfung vor Berührungsspannung geschützt sind.
- Durch die PV-Anlage darf die Anforderung an eine „harte Bedachung“ nicht beeinträchtigt werden.
- Die Leitungsanlagen und sonstige Teile der PV-Anlage, insbesondere die Wechselrichter, dürfen nicht frei in Rettungswegen (notwendige Flure, notwendiger Treppenraum, Laubengänge) verlegt werden. Hier ist die Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) zu beachten.
- Bei der Führung von Leitungsanlagen der PV-Anlagen durch brandschutztechnisch raumabschließende Bauteile werden diese entsprechend abgeschottet. Hier ist die Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) zu beachten.
- Die PV-Anlage wird in die ggf. vorhandene Blitzschutzanlage des Gebäudes eingebunden.
- Die PV-Module werden in einem Abstand von mind. 1,25 m zu aufgehenden Außenwänden aufgestellt (auch wenn an das Dach Anforderungen bestehen z. B. 5 m Brandüberschlag von unten nach oben).
- Die PV-Module werden zu Rauchableitungsöffnungen mit einem so großen Abstand aufgestellt, sodass die Rauchableitungsöffnungen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

14 Rauch- und Wärmeabzug

14.1 Rauchableitung allgemein

In den Räumen mit einer Aufenthaltsnutzung stehen zur Rauchableitung ausreichende öffentbare Türen und Fenster zur Verfügung. Die Öffnungen in den Außenwänden werden für die Rauchableitung als ausreichend bemessen angesehen.

Eine Rauchableitung aus den Räumen ohne Fenster erfolgt über angrenzende Nachbarräume mit Öffnungen ins Freie.

Im Brandfall besteht die Möglichkeit für die Feuerwehr die Räume mittels Druckbelüftung (Querlüftung) zu entrauchen.

14.2 Treppenraum

Die Rauchableitung im notwendigen Treppenraum erfolgt gemäß § 35 (8) BbgBO an der obersten Stelle über eine Öffnung mit einem freien Querschnitt von mind. 1,0 m². Die Nachströmung erfolgt im Erdgeschoss über die Außentüren. Die Bedienung wird über entsprechende Auslösestellen so hergestellt, dass diese im Bereich des Treppenausgangs sowie vom obersten Treppenabsatz aus möglich ist.

14.3 Fahrschächte

Die Rauchableitung des Fahrschachts im Gebäudekörper Süd wird über eine Öffnung an oberster Stelle des Aufzugschachtes mit einem freien Querschnitt von mind. 2,5 % der Fahrschachtgrundfläche, mind. jedoch 0,1 m² hergestellt.

Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann (z.B. EnEV Kit).

14.4 Nachweis der Wärmeabzugsflächen

Ein Nachweis der erforderlichen Wärmeabzugsflächen ist bei den betrachteten Gebäudekörpern nicht erforderlich.

15 Feuerlöscheinrichtungen

15.1 Selbsttätige Feuerlöschanlage

Eine selbsttätige Löschanlage ist im Gebäude nicht erforderlich.

15.2 Wandhydranten

Aus dem Bauordnungsrecht heraus ergeben sich keine grundlegenden Forderungen nach Wandhydranten. Eine Vorhaltung von Wandhydranten ist daher nicht geplant und auch nicht erforderlich.

15.3 Feuerlöscher

In Abhängigkeit der Fläche und der Brandgefährdung ermitteln sich für die einzelnen Gebäudebereiche die erforderlichen Löschmitteleinheiten (LE), die durch tragbare und/oder fahrbare Feuerlöscher abzudecken sind.

Ausgehend von einer normalen Brandgefährdung sind gemäß ASR A2.2 im Gebäude Feuerlöscher mit mind. folgenden Löschmitteleinheiten vorzuhalten:

Geschoss	Grundfläche	Löschmitteleinheiten
Erdgeschoss	ca. 722 m ²	30 LE
1. Obergeschoss	ca. 756 m ²	30 LE
2. Obergeschoss	ca. 220 m ²	15 LE

Die Anzahl **und Art** der Feuerlöscher wird entsprechend der LE der verwendeten Feuerlöscher festgelegt (*gemäß ASR A2.2*).

Zur Minderung von Folgeschäden sollten Feuerlöscher mit Wasser, Wasser mit Zusätzen bzw. mit Schaum in Betracht gezogen werden, hierbei sind die erforderlichen Löschmitteleinheiten sowie eine mögliche Frostgefahr zu berücksichtigen. Wir empfehlen hinsichtlich der Handhabung die Verwendung von tragbaren Feuerlöschern mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr wie 12 kg.

Im Bereich der Küche ist ein Feuerlöscher vorzuhalten, der auch für das Löschen von Fettbränden geeignet ist.

Bei der Anbringung der Feuerlöscher werden folgende Punkte berücksichtigt:

- im Bereich der Fluchtwege bzw. Notausgänge
- leicht zugänglich und gut sichtbar
- mit einem Abstand von max. 20 m
- Griffhöhe von ca. 0,80 - 1,20 m

Die Standorte der Feuerlöscher werden entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ gekennzeichnet.

16 Feuerwehr- / Flucht- und Rettungspläne

16.1 Feuerwehrpläne

Für das Gebäude werden gemäß der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 30.08.2024 Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 erstellt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt.

Diese werden regelmäßig (nach spätestens 2 Jahren) überprüft und ggf. bei Änderungen fortgeschrieben.

16.2 Flucht- und Rettungspläne

Für das betrachtete Gebäude werden Flucht- und Rettungspläne gemäß DIN ISO 23601 erstellt und gut sichtbar angebracht.

Die Flucht- und Rettungspläne werden regelmäßig überprüft und ggf. fortgeschrieben.

17 Betriebliche und organisatorische Brandschutzmaßnahmen

17.1 Allgemeines

Die Rettungswege innerhalb und außerhalb des Gebäudes müssen jederzeit in ihrer gesamten Breite frei und begehbar sein. Rettungswege dürfen durch Einbauten und Einrichtungsgegenstände nicht eingeengt werden. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen unverschlossen sein. Darauf hat der Betreiber bzw. Nutzer während des Betriebes des Gebäudes zu achten.

Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Raucherbereichen zulässig. Hier werden ausschließlich nichtbrennbare Baustoffe bzw. Abfallbehälter verwendet.

Es werden in der Verwaltung ein Festnetztelefon installiert und die wichtigsten Notrufnummern hinterlegt.

Es werden regelmäßig, mind. einmal jährlich, Evakuierungsübungen durchgeführt.

Abfall- und Wertstoffe werden außerhalb des Gebäudes an sicherer Stelle zur Abholung durch den Entsorger gesammelt.

Technische Anlagen und Einrichtungen sind in den in der Anlage genannten Intervallen, vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen durch staatlich anerkannte Sachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.

Nach BbgSGPrüfV sind die sicherheitstechnischen Anlagen gemäß Anlage 1 des Brandschutznachweises zu prüfen.

Die Betriebsangehörigen werden bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens ***einem Jahr*** zu folgenden Punkten unterwiesen:

- Verhalten im Brandfall (Brandschutzordnung)
- Flucht- und Rettungswege
- Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen
- Handhabung der vorhandenen Feuerlöschgeräte
- Alarmierungsmöglichkeiten und der Alarmsignale
- Evakuierung des Gebäudes (insbesondere bei Personen mit eingeschränkter Mobilität)

17.2 Brandschutzordnung

Es wird eine Brandschutzordnung ***Teil A, B und C*** entsprechend DIN 14096 aufgestellt. In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen zur Selbstrettung festzulegen.

In den einzelnen Betriebsbereichen werden an gut sichtbaren Stellen Brandschutzaushänge entsprechend DIN 14096 „Brandschutzordnung“, Teil A ausgehängen.

17.3 Verantwortliche Personen für den Brandschutz

Der Nutzer / Eigentümer ist verantwortlich in allen Angelegenheiten des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes. Ihm obliegt die Einhaltung der organisatorischen Maßnahmen gemäß dem Brandschutzkonzept.

Es wird eine verantwortliche Person für den Brandschutz benannt.

18 Liste der Abweichungen und/oder Erleichterungen

18.1 Abweichungen

Es liegen keine genehmigungspflichtigen Abweichungen vor.

18.2 Erleichterungen

Es liegen folgende Erleichterungen vor.

18.2.1 Erleichterung zu § 35 (1) BbgBO – „Außentreppe Nord ohne Schutz vor Brandeinwirkung“

Hinsichtlich bestehender Gebäudeöffnungen (Fenster, Türen) im Verlauf der nördlichen Außentreppe werden an diese keine weiteren brandschutztechnischen Anforderungen gestellt. Die Situation stellt eine Erleichterung gegenüber dem § 35 (1) BbgBO dar, da die Außentreppe ohne Schutz vor einer möglichen Brandeinwirkung umgesetzt wird.

Hinsichtlich der Begründungen siehe Kapitel 9.8.1 „Treppen“.

18.2.2 Erleichterung zu § 36 (1) BbgBO – „Verzicht notwendige Flure“

Das Gebäude weist im Erd- und 1. Obergeschoss des südlichen Gebäudekörpers Nutzungseinheiten mit Flächen bis max. 333 m² > 200 m² auf. Auf die Ausbildung von notwendigen Fluren wird verzichtet, was eine Erleichterung gegenüber dem § 36 (1) BbgBO darstellt, da die max. zulässige Fläche von 200 m² jeweils überschritten wird. Die Flure werden dahingehend als Spielflur fungieren.

Hinsichtlich der Begründungen siehe Kapitel 9.9 „Notwendige Flure“.

18.2.3 Erleichterung zu § 36 (4) BbgBO – „Türen in Flurwänden“

Nach § 36 (4) BbgBO genügen in Trennwänden notwendiger Flure dichtschießende Abschlüsse. Die dichtschießenden Türen (**8 Stück**) zu den Gruppen- und Bewegungsräumen sowie dem Küchenbereich werden mit Seitenteilen bzw. Oberlichtern (**jeweils $b \leq 2,50$ m**) aus Glas ohne die geforderte Feuerwiderstandsklasse der Flurwände versehen. Die Situation stellt eine Erleichterung in Bezug auf den § 36 (4) BbgBO dar.

Hinsichtlich der Begründungen siehe Kapitel 9.11 „Abschlüsse von Öffnungen“.

19 Brandschutz während der Bauzeit

Während der Herstellung der baulichen Anlage sowie bei den hierfür notwendigen, vorbereitenden und abschließenden Arbeiten muss der Brandschutz beachtet und sichergestellt werden.

Es ist eine Organisation des Brandschutzes auf der Baustelle zwingend notwendig. Im Rahmen einer der Baustelle entsprechenden Sicherheitsorganisation muss eine für den Brandschutz verantwortliche Person bestimmt und mit den notwendigen Kompetenzen versehen werden.

kein
Prüf-
gegen-
stand

Die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sind bereits in der Planungsphase festzulegen (z. B. Baustelleneinrichtungsplan, SiGePlan) und ggf. mit der zuständigen Brand-
schutzdienststelle abzustimmen.

Insbesondere sind nachstehende Maßnahmen umzusetzen:

- Zufahrtswege für die Feuerwehr festlegen, kennzeichnen und freihalten
- Einrichtung, Kennzeichnung sowie Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen
Feuerwehrezufahrten und -zugängen
- Ausreichende Brandbekämpfungseinrichtungen vorhalten (Feuerlöscher, Hydranten, Löschwasserversorgung)
- Vorsorge – und Nachsorgemaßnahmen bei allen Heißenarbeiten
- Regelungen bezüglich Feuer, offenem Licht und Rauchen
- Bauliche Brandschutzmaßnahmen (Brandabschottung während der Bauphase)
- Maßnahmen bei Lagerung und Verwendung von Gefahrstoffen, brennbaren Baumaterialien etc. (Sicherheitsabstände, Lagermengen etc.)
- Beachtung von berufsgenossenschaftlichen, brandschutztechnischen sowie arbeits-
schutzrechtlichen Vorschriften

kein
Prüf-
gegen-
stand

20 Sonstiges

Sollten in Teilbereichen der Planung oder Bauausführung der Entwurfsverfasser oder Bauleiter nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen, so hat er gemäß § 54 (2) bzw. § 56 (2) BbgBO dafür zu sorgen, dass Fachplaner oder Fachbauleiter herangezogen werden (z. B. Brandschutzabschottungen, Brandmeldeanlagen, etc.).

Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur, der Größe der Brand- oder Rauchabschnitte sowie eine Erhöhung der Brandlast, in brandlastbegrenzten Abschnitten, erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzeptes. Nutzungsänderungen, aus denen sich geänderte Anforderungen ergeben, bedürfen eines Bauantrags.

21 Ergebnis

Im vorliegenden Brandschutzkonzept sind alle aus brandschutztechnischer Sicht erforderlichen Vorkehrungen berücksichtigt.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, die Baumaßnahme in der geplanten Weise auszuführen, wenn die in diesem Brandschutzkonzept aufgeführten Brandschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Aufgestellt:

Kassel, 08.05.2025



(Dipl.-Ing. Thomas Schild)

(Dipl.-Ing. Carsten Sonntag)

Zur Kenntnis genommen
(Entwurfsverfasser)

Zur Kenntnis genommen
(Bauherr)

Anhang 1 Bezeichnungen der Baustoffe nach DIN 4102 und DIN EN 13501

Es gilt der Wortlaut der BbgBO und der o. g. Normen!

In den folgenden Tabellen wird angegeben, wie die jeweiligen bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß DIN 4102 in nationale bzw. gemäß DIN EN 13501 in europäische Klassen umgesetzt werden können

Bauaufsichtliche Anforderung	Nationale Klasse nach DIN 4102-1	Europäische Klasse nach DIN EN 13501-1	Zusatzanforderungen	
			kein Rauch	kein brennendes Abfallen/Abtropfen
nichtbrennbar	A1	A1	X	X
	A2	A2-s1, d0	X	X
		B-s1, d0 oder C-s1, d0	X	X
schwer entflammbar	B1	A2-s2, d0		X
		B-s2, d0		X
		C-s2, d0		X
		A2-s1, d1 oder A2-s1, d2	X	
		B-s1, d1 oder B-s1, d2	X	
		C-s1, d1 oder C-s1, d2	X	
		A2-s2, d2 / B-s2, d2 / C-s2, d2		
		D-s1, d0 oder D-s2, d0		X
normal entflammbar	B2	D-s3, d0 oder E		X
		D-s1, d1 oder D-s2, d1		
		D-s3, d1 oder D-s1, d2		
		D-s2, d2 oder D-s3, d2		
		E-d2		
leicht entflammbar	B3	F		

Brandschutz bauaufsichtlich geprüft



Gültig in Verbindung mit Prüfbericht-Nr.

P24-0005

Dipl.-Ing. Ulrike Walter Prüfingenieurin für Brandschutz
Teltower Damm 283 ▪ 14167 Berlin ▪ Tel 030-814 887 00

Datum 15.05.2025

Unterschrift

Ulrike Walter

Bodenbeläge

Bauaufsichtliche Anforderung	Nationale Klasse nach DIN 4102-1	Europäische Klasse nach DIN EN 13501-1	Erläuterung der Kurzbezeichnung
nichtbrennbar	A1	A1 _{fl}	A Kein Beitrag zum Brand
	A2	A2 _{fl-s1}	B sehr begrenzter Beitrag zum Brand
schwer entflammbar	B1	B _{fl-s1}	C begrenzter Beitrag zum Brand
		C _{fl-s1}	D hinnehmbarer Beitrag zum Brand
		A2 _{fl-s2}	E hinnehmbares Brandverhalten
normal entflammbar	B2	B _{fl-s2}	F keine Leistung feststellbar
		C _{fl-s2}	smoke (Rauchentwicklung)
		D _{fl-s1}	S1 geringe Rauchentwicklung
		D _{fl-s2}	S2 mittlere Rauchentwicklung
		E _{fl}	S3 hohe bzw. nicht geprüfte Rauchentwicklung
leicht entflammbar	B3	F _{fl}	Droplets (brennendes Abtropfen)
			d0 kein brennendes Abtropfen/Abfallen innerhalb von 600 Sek.
			d1 kein brennendes Abtropfen/Abfallen mit einer Nachbrennzeit länger als 10 Sek. innerhalb von 600 Sek.
			d2 keine Leistung festgestellt
			fl Brandverhaltensklasse für Bodenbeläge

Anhang 2 Bezeichnungen der Bauteile nach DIN 4102 und DIN EN 13501

Es gilt der Wortlaut der BbgBO und der o. g. Normen!

Bauaufsichtliche Anforderung	Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-2	Europäische Feuerwiderstandsklasse nach DIN EN 13501-2			
		Tragende Bauteile		Nichttragende Bauteile	
		ohne Raumabschl.	mit Raumabschl.	raumabschl. Bauteile	Decken
feuerhemmend	F 30	R 30	REI 30	EI 30	REI 30
hochfeuerhemmend	F 60	R 60	REI 60	EI 60	REI 60
feuerbeständig	F 90	R 90	REI 90	EI 90	REI 90
Brandwand	F 90-A + M	-	REI 90-M	EI 90-M	-

Die o.g. Bezeichnungen können wie folgt ergänzt sein:

-A: und aus nichtbrennbaren Baustoffen

-B: und aus brennbaren Baustoffen (ohne besondere Anforderung an die Baustoffklasse)

-AB: und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen

[nb]: nichtbrennbar (vollständig aus nichtbrennbaren Baustoffen)

[wnb]: und in den wesentlichen Teilen nichtbrennbar, gleiche Anforderung wie -AB

[bnb]: Bekleidung nichtbrennbar; Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke

Brandschutz bauaufsichtlich geprüft

Gültig in Verbindung mit Prüfbericht-Nr.

P24-0005

Dipl.-Ing. Ulrike Walter Prüfingenieurin für Brandschutz
Teltower Damm 283 ▪ 14167 Berlin ▪ Tel 030-814 887 00

Datum 15.05.2025

Unterschrift

Ulrike Walter

Türen

Bauaufsichtliche Anforderung	DIN 4102 / DIN 18095	Europäische Feuerwiderstandsklasse nach DIN EN 13501
rauchdicht + selbstschließend	RS	S ₂₀₀ C... ^{*)}
feuerhemmend, dicht + selbstschließend	T 30	EI ₂₃₀ -S _a C... ^{*)}
feuerhemmend, rauchdicht + selbstschließend	T 30-RS	EI ₂₃₀ -S ₂₀₀ C... ^{*)}
hochfeuerhemmend, dicht + selbstschließend	T 60	EI ₂₆₀ -S _a C... ^{*)}

hochfeuerhemmend, rauchdicht + selbstschließend	T 60-RS	El ₂ 60-S ₂₀₀ C... ^{*)}
feuerbeständig, dicht + selbstschließend	T 90	El ₂ 90-S _a C... ^{*)}
feuerbeständig, rauchdicht + selbstschließend	T 90-RS	El ₂ 90-S ₂₀₀ C... ^{*)}
dicht	Tür mit vollwandigem Türblatt ^{**)} und dreiseitig umlaufender Dichtung - S _a	
dicht + selbstschließend	Selbstschließende Tür mit vollwandigem Türblatt ^{**)} und dreiseitig umlaufender Dichtung - S _a C... ^{*)}	
vollwandig + dicht + selbstschließend	Selbstschließende Tür, vollwandiges Türblatt ohne Verglasung, dreiseitig umlaufende Dichtung	

*) Festlegungen zur Prüfzyklenanzahl für die Dauerfunktionsprüfungen:

- C5 (200.000 Zyklen) für Feuerschutz-/Rauchschutztüren (Drehflügelabschlüsse) sowie für Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen als planmäßig geschlossene Abschlüsse.

- C2 (10.000 Zyklen) für sonstige Feuerschutz-/Rauchschutztüren (z.B. Klappen, Tore) sowie für Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen als planmäßig offene Abschlüsse.

**) Gemäß den Verwaltungs- bzw. Durchführungsvorschriften einiger Bundesländer (z.B. NRW, M-V, Sachsen, S-A, Thüringen) sind in diesen vollwandigen Türblättern Verglasungen zulässig.

Erläuterungen der Klassifizierungskriterien und der zusätzlichen Angaben zur Klassifizierung des Feuerwiderstandes nach DIN EN 13501-2, -3 und -4

Kurzzeichen	Kriterium	Anwendungsbereich
R (Résistance)	Tragfähigkeit	
E (Étanchéité)	Raumabschluss	zur Beschreibung der Feuerwiderstandsfähigkeit
I (Isolation)	Wärmedämmung (unter Brandeinwirkung)	
W (Radiation)	Begrenzung des Strahlungsdurchtritts	
M (Mechanical)	mechan. Einwirkung auf Wände (Stoß)	
S _a (Smoke)	Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit (Dichtheit, Leckrate); erfüllt die Anforderungen bei Umgebungstemperatur	Dichtschießende Abschlüsse (bauaufsichtliche Bezeichnung: „dichtschießend“)

Kurzzeichen	Kriterium	Anwendungsbereich
S ₂₀₀ (Smoke max... Leakagerate)	erfüllt die Anforderungen sowohl bei Umgebungstemperatur als auch bei 200 °C.	Rauchschutztüren (als Zusatzanforderung auch bei Feuerschutzabschlüssen)
C... (Closing)	selbstschließende Eigenschaft (ggf. mit Anzahl Lastspiele) inkl. Dauerfunktion	Rauchschutztüren, Feuerschutzabschlüsse (inkl. für Förderanl.)
C _{xx}	Dauerhaftigkeit der Betriebssicherheit (Anzahl der Öffnungs-/Schließzyklen)	Entrauchungsklappen
P	Aufrechterhaltung der Energieversorgung und/oder Signalübermittlung	Elektrische Kabelanlagen allgemein
G	Rußbrandbeständigkeit	Schornsteine
K ₁ ,K ₂	Brandschutzvermögen	Wand und Deckenbekleidungen (Brandschutzbekleidungen)
I ₁ ,I ₂	unterschiedliche Wärmedämmungskriterien	Feuerschutzabschlüsse (auch Abschlüsse für Förderanlagen)
i→o i←o i↔o (in ↔ out)	Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer	Nichttragende Außenwände, Installationsschächte/-kanäle, Lüftungsanlagen/-klappen
a↔b (above – below)	Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer	Unterdecken
U/U (U/C) C/U (U), C: (un)capped	Rohrende offen innerhalb/offen (geschlossen) außerhalb des Prüfofens Rohrende geschlossen innerhalb/offen außerhalb des Prüfofens	Rohrabschottungen
MA	Manuelle Auslösung (auch automatisch mit manueller Übersteuerung)	Entrauchungsklappen
multi	Eignung, feuerwiderstandsfähige Bauteile zu durchdringen/darin einzubauen	Entrauchungsleitungen, Entrauchungsklappen

Anlage 1 Erforderliche Prüfungen und Bescheinigungen

Erforderliche Prüfungen und Bescheinigungen gemäß BbgSGPrüfV:

Prüfer und technische Anlage/Einrichtung	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme u. nach wesentlichen Änderungen durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige	Wiederkehrende Prüfung mit Prüffrist in Jahren durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige
Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften	X	3
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	X	3
Sicherheitsstromversorgungen <i>einschließlich Sicherheitsbeleuchtung</i>	X	3

Sofern nicht Herstellervorschriften kürzere Wartungsintervalle vorschreiben.

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die aufgeführten Prüffristen verkürzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Sie kann bei Schadensfällen oder Mängeln an den technischen Anlagen im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.

Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben

1. die erforderlichen Unterlagen für die Prüfungen bereitzuhalten,
2. die erforderlichen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen,
3. die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen,
4. die Beseitigung der Mängel der oder dem Prüfsachverständigen mitzuteilen,
5. die Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übersenden,
6. der unteren Bauaufsichtsbehörde und der für die Brandschau zuständigen Behörde die Prüftermine rechtzeitig mitzuteilen,
7. die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden und
8. sich erforderlichenfalls den Anerkennungsbescheid der oder des Prüfsachverständigen vorlegen zu lassen.

Brandschutz bauaufsichtlich geprüft



Gültig in Verbindung mit Prüfbericht-Nr.

P24-0005

Dipl.-Ing. Ulrike Walter Prüfingenieurin für Brandschutz
Teltower Damm 283 ▪ 14167 Berlin ▪ Tel 030-814 887 00

Datum 15.05.2025

Unterschrift

Ulrike Walter

Anlage 2 Stellungnahme zur Löschwasserversorgung

**Feuerwehr
Stadt Falkensee**



Feuerwehr Falkensee • Schönwalder Straße 14 • 14612 Falkensee

FB 601
Frau Mandrella

Dienstort: Feuerwache Falkensee
Dienststelle: 37 – Feuerwehr / BSB
Auskunft gibt: Hr. Andresen

Telefon: +49 3322 281 -557
Telefax: +49 3322 281 -569
E-Mail: brandschutzbeauftragter@falkensee.de
Unser Zeichen: VB-2024-SN05
Ihr Zeichen:
Datum: 31.10.2024
Internet: www.falkensee.de

Neubau Kita Kochstraße, Löschwasserversorgung

Sehr geehrte Frau Mandrella,

bezüglich der Löschwasserversorgung für den Neubau der Kita Kochstraße kann ich Ihnen wie folgt Auskunft geben:

Für den ersten Löschangriff steht in direkter Nähe in der Kochstraße 10 ein Unterflurhydrant mit einer Lieferleistung von 48 m³/h zur Verfügung. Weitere Hydranten mit 48 m³/h befinden sich südlich in knapp 100 Meter Entfernung an der Ecke Ringpromenade sowie nördlich in knapp 130 Meter Entfernung an der Kreuzung Blumenstraße.

Da es sich beim Rohrleitungsnetz der OWA in Falkensee ein vermaschtes Netz handelt und sich die genannten Hydranten auf verschiedenen Leitungssträngen befinden kann angenommen werden, dass die Leistung dieser Hydranten zeitgleich zur Verfügung steht, was die Forderung der 96 m³/h bereits erfüllt.

Ergänzend steht in Hansastraße Ecke Ringpromenade ein Hydrant mit einer Lieferleistung von 96 m³/h zur Verfügung. Dieser Hydrant befindet sich fußläufig in etwa 240 Metern Entfernung zum Objekt der Kita.

Die Forderung nach 96 m³/h kann somit als erfüllt betrachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Andresen
Brandschutzbeauftragter der Stadt Falkensee

Anschrift Rathaus:
Stadt Falkensee
Falkenhagener Straße 43/49
14612 Falkensee

Anschrift Bürgeramt:
Stadt Falkensee
Poststraße 31
14612 Falkensee

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
in Potsdam
Gläubiger-ID: DE42ZZZ00000055473
IBAN: DE28 1605 0000 3812 7801 18
BIC: WELADED1PMB

Hinweis:
Die Stadt Falkensee nimmt am elektronischen Rechtsverkehr teil. Unter www.falkensee.de sind alle Kommunikationsregeln festgelegt.

Brandschutz bauaufsichtlich geprüft



Gültig in Verbindung mit Prüfbericht-Nr.

P24-0005

Dipl.-Ing. Ulrike Walter **Prüfingenieurin für Brandschutz**
Teltower Damm 283 14167 Berlin Tel 030-814 887 00

Datum 15.05.2025

Unterschrift

Die textlichen Festsetzungen im Brandschutzkonzept sind maßgebend.
Dies gilt insbesondere für den anlagentechnischen Brandschutz (Anordnung der
Rettungswegzeichen, Brandmeldetechnik, usw.).

Brandschutz geprüft 15.05.25
Dieser Plan basiert auf der Zeichnung
"Lageplan" vom 07.05.2025
des Architekturbüros Bruch.Kunath, Birkenwerder

UFH DN 80
vor Haus-Nr. 10



Brandschutz bauaufsichtlich geprüft



Gültig in Verbindung mit Prüfbericht-Nr.

P24-0005

Dipl.-Ing. Ulrike Walter Prüfingenieurin für Brandschutz
Teltower Damm 283 14167 Berlin Tel 030-814 887 00

Datum 15.05.2025

Unterschrift

Ulrike Walter

Legende:



Hauptzufahrt



Hauptzugang



Bestandsgebäude



Feuerwehruzugang $b \geq 1,25 \text{ m}$



Gebäudeabschlusswand lt. BSN-Text



betrachtetes Gebäude



öffentliche Straße

UFH DN XX = Unterflurhydrant Nennweite



THORMÄHLEN + PEUCKERT

Beratende Ingenieure PartG mbB
Renthof 1 · 34117 Kassel
Tel. 0561 50 63 59-0 · kassel@tp-ing.de

Bearbeitet: C. Sonntag
Gezeichnet: V. Pfannkuch

Projekt: 23-5057B

Neubau Kita mit Krippe für 110 Kinder
Kochstraße 5-7
14612 Falkensee

Bauherr:
Stadt Falkensee
Falkenhagener Straße 43/49
14612 Falkensee

Plandarstellung: Datum/ Pl.-Nr.

Brandschutzplan
Lageplan

08.05.2025
B1-C

Die textlichen Festsetzungen im Brandschutzkonzept sind maßgebend.
Dies gilt insbesondere für den anlagentechnischen Brandschutz (Anordnung der
Rettungswegzeichen, Brandmeldetechnik, usw.).

Brandschutz geprüft 15.05.25
Dieser Plan basiert auf der Zeichnung
"2.Obergeschoss" vom 07.05.2025
des Architekturbüros Bruch.Kunath, Birkenwerder

PV-Anlagen und Dachbegrünung siehe
Bauantragspläne

Legende:

- Notausgang
- feuerhemmende Tür
- feuerhemmende u. rauchdichte Tür
- Öffnung zur Rauchableitung
- Öffnung zur Rauchableitung, Bedienstelle
- feuerhemmende Trennwand
- feuerhemmende Decke / Dach
- feuerhemmende Treppenraumwand
- notw. Treppenraum / notw. Treppe

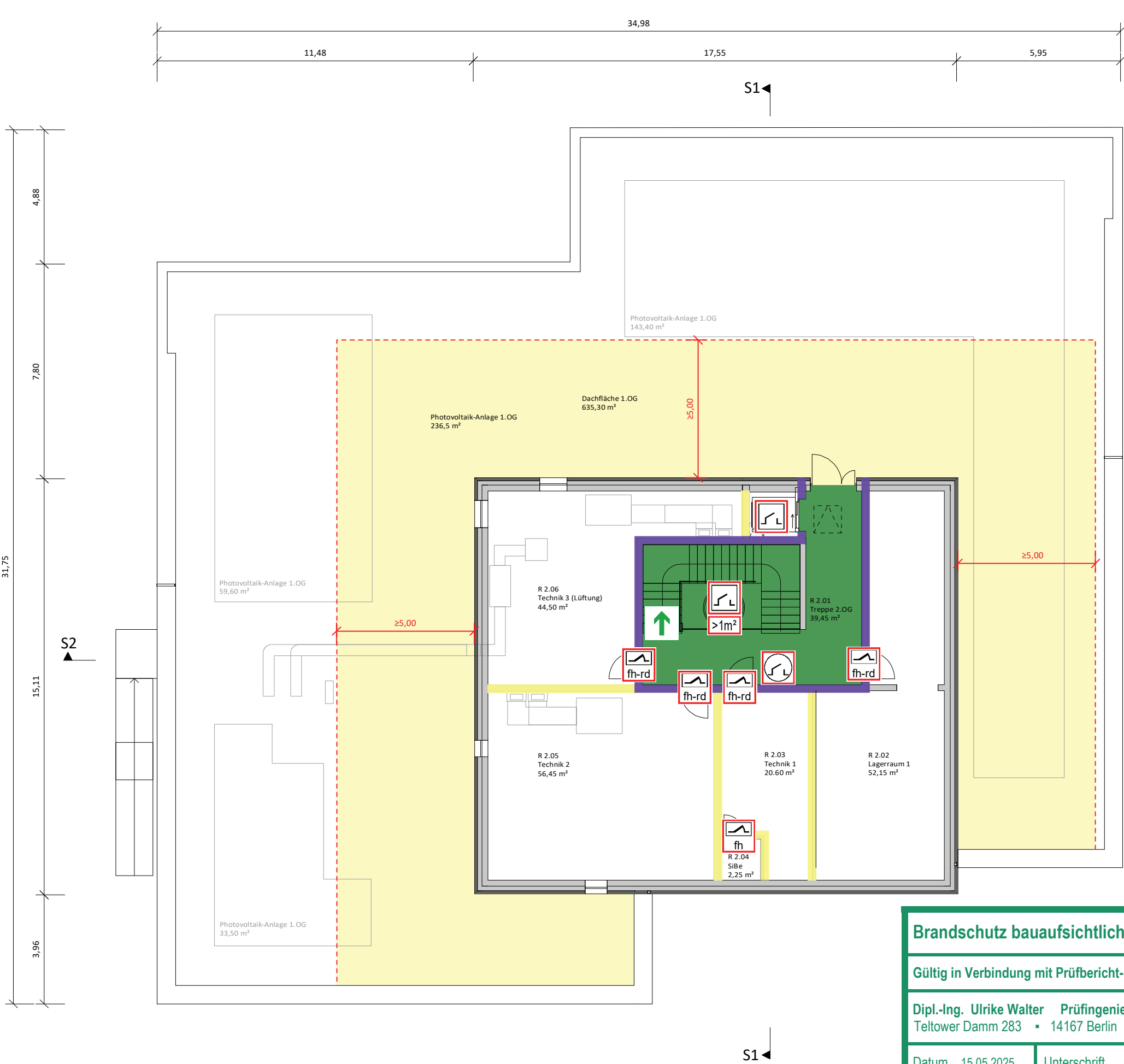
THORMÄHLEN + PEUCKERT
Beratende Ingenieure PartG mbB
Renthof 1 · 3 4 1 1 7 Kassel
Tel. 0561 50 63 59-0 · kassel@tp-ing.de

Bearbeitet: C. Sonntag
Gezeichnet: V. Pfannkuch

Projekt: 23-5057B
Neubau Kita mit Krippe für 110 Kinder
Kochstraße 5-7
14612 Falkensee

Bauherr:
Stadt Falkensee
Falkenhagener Straße 43/49
14612 Falkensee

Plandarstellung: Datum/ Pl.-Nr.
Brandschutzplan 08.05.2025
2. Obergeschoss **B4-C**



Brandschutz bauaufsichtlich geprüft

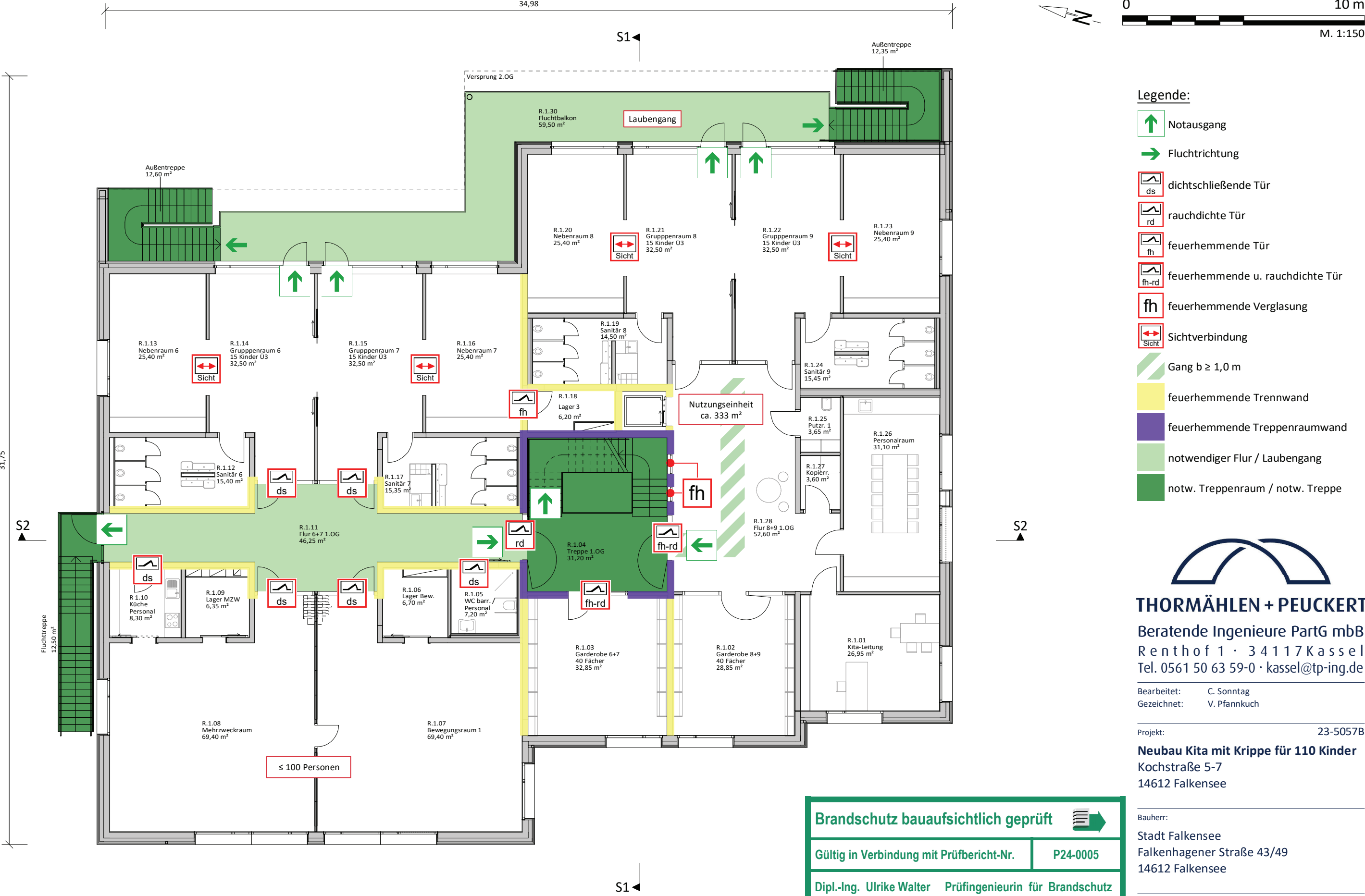
Gültig in Verbindung mit Prüfbericht-Nr. **P24-0005**

Dipl.-Ing. Ulrike Walter Prüfingenieurin für Brandschutz
Teltower Damm 283 ▪ 14167 Berlin ▪ Tel.030-814 887 00

Datum 15.05.2025 Unterschrift *Ulrike Walter*

Die textlichen Festsetzungen im Brandschutzkonzept sind maßgebend.
Dies gilt insbesondere für den anlagentechnischen Brandschutz (Anordnung der
Rettungswegzeichen, Brandmeldetechnik, usw.).

Brandschutz geprüft 15.05.25
Dieser Plan basiert auf der Zeichnung
"1.Obergeschoss" vom 07.05.2025
des Architekturbüros Bruch.Kunath, Birkenwerder



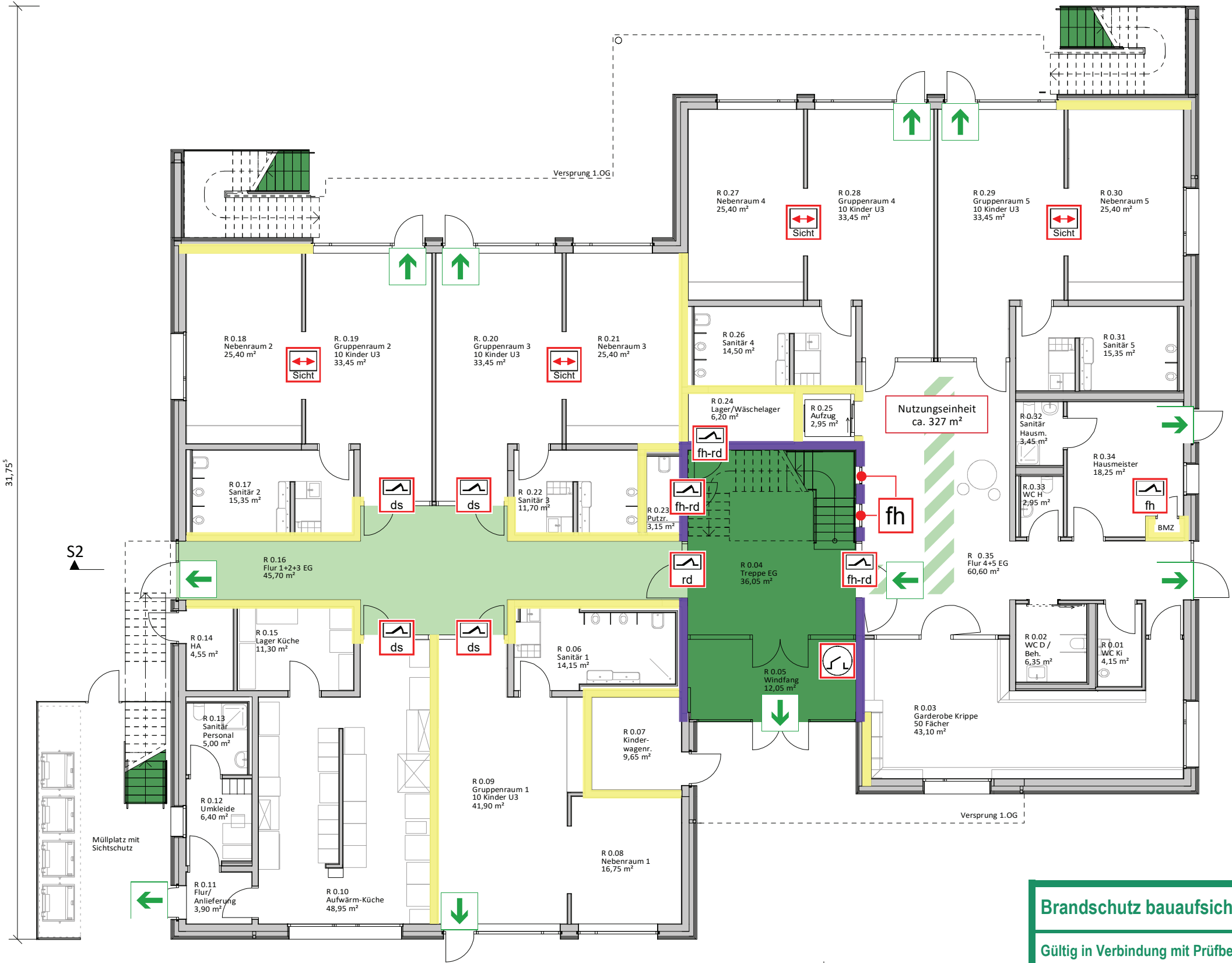
Die textlichen Festsetzungen im Brandschutzkonzept sind maßgebend.
Dies gilt insbesondere für den anlagentechnischen Brandschutz (Anordnung der
Rettungswegzeichen, Brandmeldetechnik, usw.).

Brandschutz geprüft 15.05.25
Dieser Plan basiert auf der Zeichnung
"Erdgeschoss" vom 07.05.2025
Blatt 57 von 84
des Architekturbüros Bruch.Kunath, Birkenwerder

34,98

0 10 m
M. 1:150

S1



Legende:

- Notausgang
- dichtschießende Tür
- rauchdichte Tür
- feuerhemmende u. rauchdichte Tür
- feuerhemmende Verglasung
- Sichtverbindung
- Öffnung zur Rauchableitung, Bedienstelle
- Gang $b \geq 1,0$ m
- feuerhemmende Trennwand
- feuerhemmende Treppenraumwand
- notwendiger Flur
- notw. Treppenraum / notw. Treppe



THORMÄHLEN + PEUCKERT

Beratende Ingenieure PartG mbB
Renthof 1 · 34117 Kassel
Tel. 0561 50 63 59-0 · kassel@tp-ing.de

Bearbeitet: C. Sonntag
Gezeichnet: V. Pfannkuch

Projekt: 23-5057B

Neubau Kita mit Krippe für 110 Kinder
Kochstraße 5-7
14612 Falkensee

Bauherr:
Stadt Falkensee
Falkenhagener Straße 43/49
14612 Falkensee

Plandarstellung: Datum/ Pl.-Nr.

Brandschutzplan
Erdgeschoss
08.05.2025
B2-C

Brandschutz bauaufsichtlich geprüft

Gültig in Verbindung mit Prüfbericht-Nr. P24-0005

Dipl.-Ing. Ulrike Walter Prüfingenieurin für Brandschutz
Teltower Damm 283 · 14167 Berlin · Tel 030-814 887 00

Datum 15.05.2025 Unterschrift *Ulrike Walter*

Die textlichen Festsetzungen im Brandschutzkonzept sind maßgebend.
Dies gilt insbesondere für den anlagentechnischen Brandschutz (Anordnung der
Rettungswegzeichen, Brandmeldetechnik, usw.).

Brandschutz geprüft 15.05.25
Dieser Plan basiert auf der Zeichnung
"Schnitte" vom 07.05.2025
des Architekturbüros Bruch.Kunath, Birkenwerder



Brandschutz bauaufsichtlich geprüft

Gültig in Verbindung mit Prüfbericht-Nr.

P24-0005

Dipl.-Ing. Ulrike Walter
Teltower Damm 283
14167 Berlin
Tel 030-814 887 00

Prüfingenieurin für Brandschutz

Datum 15.05.2025

Unterschrift *Ulrike Walter*

- Legende:
- feuerhemmende Trennwand
 - feuerhemmende Decke / Dach
 - feuerhemmende Treppenraumwand

THORMÄHLEN + PEUCKERT

Beratende Ingenieure PartG mbB

Renthof 1 · 3 4 1 1 7 Kassel

Tel. 0561 50 63 59-0 · kassel@tp-ing.de

Bearbeitet: C. Sonntag

Gezeichnet: V. Pfannkuch

Projekt: 23-5057B

Neubau Kita mit Krippe für 110 Kinder

Kochstraße 5-7

14612 Falkensee

Bauherr:

Stadt Falkensee

Falkenhagener Straße 43/49

14612 Falkensee

Plandarstellung:

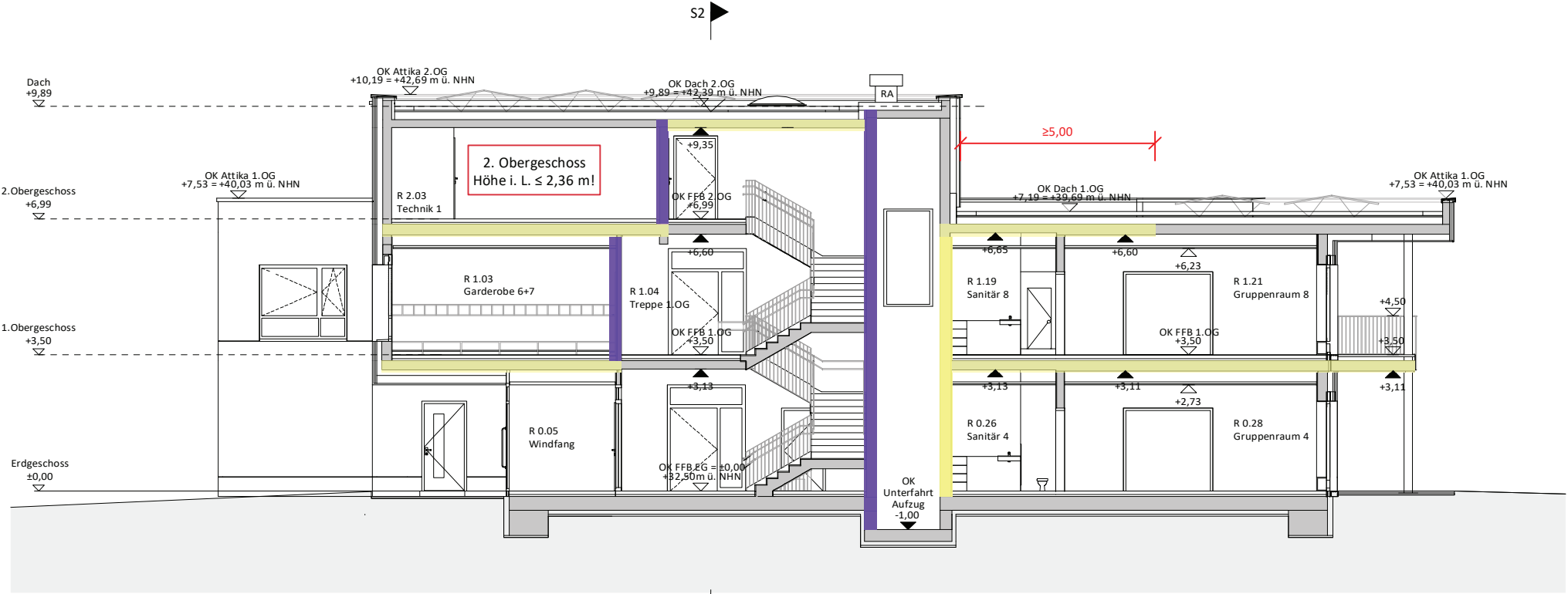
Datum/ Pl.-Nr.

Brandschutzplan

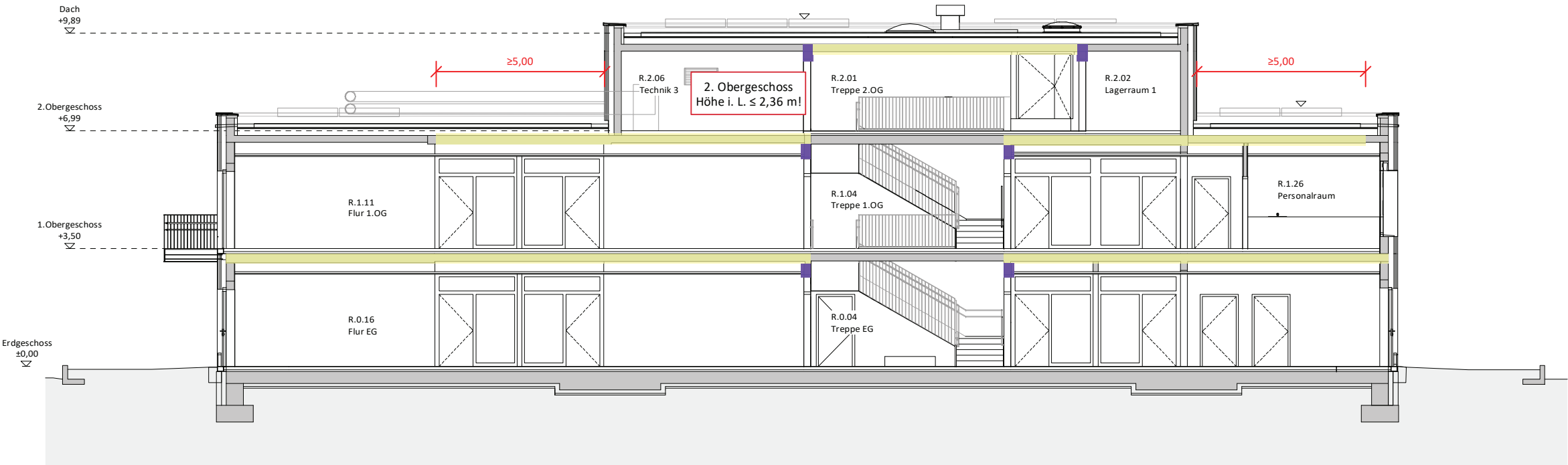
08.05.2025

Schnitte

B5-C



Schnitt S1



Schnitt S2



LANDKREIS
HAVELLAND
Der Landrat

Brandschutz bauaufsichtlich geprüft



Gültig in Verbindung mit Prüfbericht-Nr.

P24-0005

Dipl.-Ing. Ulrike Walter
Teltower Damm 283
14167 Berlin
Tel 030-814 887 00

Datum 15.05.2025

Unterschrift

Ulrike Walter

LANDKREIS HAVELLAND

Prüfingenieurin für Brandschutz

Frau

Dipl.-Ing. Ulrike Walter
Prüfingenieurin für Brandschutz
Teltower Damm 283
14167 Berlin
Deutschland

Dienststelle **Nauen**
Dezernat/Amt Dez. III / Ref. 38 Brand- & Bevölkerungsschutz
Brandschutzdienststelle
Auskunft erteilt **Herr Weber**
Goethestraße 59/60
Zimmer 220
14641 Nauen
Telefon 03321/403-5343
Fax 03321/403-35343
***E-Mail Juergen.Weber@havelland.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 25.07.2024 / P24-005
Mein Zeichen/Aktenzeichen 38-90183-24
(Bitte stets angeben)

Datum **30.08.2024**
geä. 16.09.24 PI Walter

Bauvorhaben: 14612 Falkensee, Kochstraße 5/7
Errichtung eines Kindergartens mit Krippe für 110 Kinder
(Prüfnummer: P24-0005 / BOA-Az.: 63-02311-24)

Grundstück: Falkensee, Falkensee, Kochstraße 5-7

Gemarkung: Falkensee
Flur: 14
Flurstück: 192

Antragsteller **Stadt Falkensee**
- Der Bürgermeister -

, Richter

Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee Kassel, 08.05.2025

Ort, Datum

Stellungnahme Brandschutzdienststelle Seite 1 bis 6:

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die obigen Prüfbemerkungen als zu meinem Brandschutznachweis gehörig an. Ich habe keine Einwände sie als Grüneintragung im Brandschutznachweis zu führen. Ich habe den Bauherrn sowie den Entwurfsverfasser von den o. g. Änderungen/ Ergänzungen an meinem Brandschutznachweis in Kenntnis gesetzt.

Unterschrift, Stempel des Brandschutznachweis-Aufstellers

Stellungnahme zum Bauvorhaben gemäß § 17 (1) BbgBauPrüfV i.V.m. Erlass zur Zusammenarbeit von Bauaufsichtsbehörden/Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Brandschutz und Brandschutzdienststellen beim Vollzug der BbgBO und der BrVSchV – hier Prüfkatalog Pkt. 3.3

Sehr geehrte Frau Walter,

entsprechend Ihrer Anfrage vom 25.07.2024 (Eingang: 25.07.2024 / lfd. Nr. 217) wurde ich aufgefordert, im Rahmen der Beteiligung der Brandschutzdienststelle gemäß § 17 (1) BbgBauPrüfV, eine Stellungnahme im o.g. Genehmigungsverfahren zu den nachfolgend aufgeführten Belangen der Feuerwehr, auf Grundlage des Brandschutzkonzeptes 23-5057B zum Neubau der Kita Kochstraße Falkensee, Kochstraße 5-7 in 14612 Falkensee des Herren Dipl.-Ing. C. Sonntag bzw. Thomas Schild (Thormählen + Peuckert, Büro Kassel, Renthof 1, 34117 Kassel), vom 09.07.2024, abzugeben.

1 Baulicher Brandschutz

1.1 Anordnung der Feuerwehruzugänge und Feuerwehruzufahrten sowie deren Kennzeichnung

Für die Feuerwehr ist das Grundstück über die „Kochstraße“ erreichbar. Bewegungs- und Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr auf dem Grundstück sind nicht erforderlich, da das Gebäude weniger als 50m vom öffentlichen Straßenraum entfernt ist. Die Feuerwehr-Bewegungsflächen befinden sich im öffentlichen Straßenraum.

Sprechzeiten

Montag	geschlossen	Mittwoch	geschlossen
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
	15.00 - 18.00 Uhr	Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse

MBS in Potsdam
IBAN DE33 1605 0000 3861 0148 30
BIC WELADED1PMB



Eingang PI Walter 30.08.24
Eingang PI Walter 09.05.25

***Diese E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

www.havelland.de

1.2 Sicherstellung von Rettungswegen über Leitern der Feuerwehr

Die Sicherstellung von Rettungswegen über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist entsprechend dem vorliegenden Brandschutzkonzept nicht erforderlich, da beide Rettungswege baulich realisiert werden.

1.3 Angriffswege für die Feuerwehr (=Rettungswege) sowie deren Ausführung und Erkennbarkeit

Angriffswege für die Feuerwehr bestehen über die Zugangstüren in das Erdgeschoss. Die Obergeschosse können über den innenliegenden notwendigen Treppenraum und die drei Außentreppen erschlossen werden. Durch die installierte Brandmeldeanlage nach DIN 14675, welche gemäß den Festlegungen der Stadt Falkensee, mit vollständiger Feuerwehrperipherie ausgestattet ist, ist durch die im Feuerwehrschrüsseldepot hinterlegten Schlüssel ein jederzeitiger gewaltfreier Zugang im Einsatzfall möglich.

2 Anlagentechnischer Brandschutz

2.1 Brandmeldeanlagen: *Schutzumfang, Anordnung der Feuerwehrbedieneinrichtungen, Alarmorganisation, Anschlussbedingungen der Brandmeldeanlage*

Das Brandschutzkonzept sieht unter der Ziffer 12.2. *Brandmelde- und Alarmierungsanlage* eine flächendeckende (Kategorie 1 – Vollschutz) Brandmeldeanlage nach DIN 14675 i.V.m. DIN VDE 0833-2 für das neu zu errichtende Haus III vor. Die Anlage wird als Hausalarmanlage mit Alarmweiterleitung zu einer ständig besetzten Stelle konzipiert. Bei der ständig besetzten Stelle handelt es sich bei der Stadt Falkensee um die OWA (Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH).

Für die Brandmeldeanlage ist durch eine entsprechende Fachfirma ein Konzept gemäß Abschnitt 5 der DIN 14675-1 zu erstellen und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland zur Einsichtnahme vorzulegen.

Darin sind konkrete Aussagen zur Anzahl und Anordnung der automatischen und nichtautomatischen Melder, zur Ansteuerung von technischen Einrichtungen sowie zur Sicherstellung der Alarmierung der Feuerwehr und zum gewaltlosen Zugang der Feuerwehr im Alarmfall zu treffen.

Auf eine Brandfallsteuermatrix, für das Zusammenwirken der brandschutzrelevanten Einrichtungen (z.B. Lüftungsanlagen) mit der Brandmeldeanlage, unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 6010, kann auf Grund der geringen Anzahl evtl. vorgesehener Ansteuerungen technischer Einrichtungen verzichtet werden. Hierzu genügen die Eintragungen im BMA-Konzept.

2.2 Feuerwehraufzüge: *Einsatztaktische und technische Ausführungsdetails*

Ein Feuerwehraufzug ist nicht vorhanden.

Der Personenaufzug ist mit einer erweiterten statischen Brandfallsteuerung ausgerüstet. Es ist zu klären, ob die Rauchmelder der Aufzugsanlage in die Brandmeldeanlage eingebunden werden.

2.3 Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungen:

2.3.1 Alarmierungseinrichtungen, Löschanlagen, trockene Steigleitungen, Wandhydranten

Alarmierungseinrichtung siehe 2.1 *Brandmeldeanlagen*

Löschanlagen, trockene Steigleitungen bzw. Wandhydranten sind nicht erforderlich

2.3.2 Anlagen zur Rauchableitung und Rauchfreihaltung: Abstimmung zum Konzept der Anlage oder Einrichtung, Anforderungen an die Feuerwehrbedien- und Auslöseeinrichtungen, notwendige Kennzeichnungen

Keine über die Ausführung im Brandschutzkonzept unter der Ziffer 14 Rauch- und Wärmeabzug hinausgehenden Anforderung.

2.4 Ausstattung für die Brandsicherheitswache

- Festlegung bei Erfordernis

3 Organisatorischer und betrieblicher Brandschutz

3.1 Brandschutzordnung: Abstimmung und Abgleich mit den taktischen Erfordernissen, insbesondere zu den Maßnahmen zur Rettung mobilitätseingeschränkter Personen

Entsprechend des BSK ist für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen eine Brandschutzordnung zu erstellen und im Geltungsbereich bekannt zu geben.

Bei den nachstehenden Verweisungen auf Normen ohne Angabe des Ausgabedatums beziehen sich die Verweisungen immer auf die neueste gültige Fassung der in Bezug genommenen Ausgabe.

Die Anforderungen der DIN 14096 Teil 1 – 3 sind einzuhalten.

Die Brandschutzordnung muss aus folgenden Teilen bestehen:

- **Teil A: Regeln für den Aushang**

- **Teil B: Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben**

- **Teil C: Für Personen mit besondere Brandschutzaufgaben**

Durch den Betreiber ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen und der Brandschutzdienststelle bekannt zu geben.

3.2 Kennzeichnung der Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen

Fluchtwege und Notausgänge sind entsprechend ASR A2.3 zu gewährleisten und nach ASR A1.3 zu kennzeichnen.

Flucht- und Rettungspläne sind nach DIN ISO 23601 zu erstellen und an exponierten Stellen auszuhängen.

3.3 Bereitstellung von Kleinlöschgeräten

Keine Anforderungen, die über die Ausführungen im Brandschutznachweis unter Ziffer 15.3 *Feuerlöscher* hinausgehen.

Der Nachweis der Ausstattung gemäß ASR A2.2 ist durch den Antragsteller oder eine entsprechende Fachfirma zu erbringen.

3.4 Abstimmung bei Betrieb einer Werkfeuerwehr

- entfällt

4 Abwehrender Brandschutz

4.1 Löschwasserversorgung: Löschwassermenge, Art und Entfernung der Entnahme

^{Es} ~~Gemäß dem Brandschutzkonzept~~ sind für das Objekt ⁹⁶ ~~48~~ m³/h Löschwasser über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten. Durch den Träger des Brandschutzes (Stadt Falkensee) ist das Vorhandensein einer ausreichenden Löschwassermenge zu bestätigen.

4.2 Löschwasserrückhaltung: Notwendigkeit und Ausführung (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie, Wasserhaushaltsgesetz)

Eine Löschwasserrückhaltung ist, nach den mir gegenwärtig vorliegenden Informationen, für das Objekt nicht erforderlich.

4.3 Objektfunkanlage: Notwendigkeit und Ausführung

Eine Objektfunkanlage ist nicht erforderlich.

4.4 Feuerwehrplan: Notwendigkeit und Ausführung

Zur Orientierung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Falkensee ist für das Objekt durch eine sachkundige Firma ein Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14095 und den Anforderungen der Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland zu erstellen und mit dem Sachbearbeiter Vorbeugender Brandschutz des Landkreises Havelland und dem Stadtwehrrührer der Stadt Falkensee abzustimmen.

Nach erfolgter Abstimmung sind die Planunterlagen für folgende Verteiler zu fertigen:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| - 1 Satz in laminiertem Fassung + CD | Feuerwehr Stadt Falkensee |
| - 1 Satz in Folienhülle | im Objekt |
| - 1 Satz in Folienhülle + CD | Brandschutzdienststelle LK Havelland |

Die Pläne sind in überbreiten roten DIN A 4-Heftern (z.B. Veloflex 4741, DURABLE 2579, Hetzel 186562.21 o.ä.) zu liefern. Die Laminierung der Pläne für die Feuerwehr sollte maximal 40 mic. betragen. Alternativ können die Pläne auch auf witterungsbeständiger Spezialfolie gedruckt werden.

Die Feuerwehrplanunterlagen für die Feuerwehr Falkensee und die Brandschutzdienststelle sind an die Brandschutzdienststelle des Landkreises Havelland, DS Friesack, Berliner Allee 30, Haus 1, 14662 Friesack, zu übersenden.

Bei Veränderungen der baulichen Anlage ist der Feuerwehrplan zu aktualisieren und die neue Fassung entsprechend dem o.g. Verteilerschlüssel zu übergeben.

4.5 Flächen für die Feuerwehr: Ausführung und Kennzeichnung

Flächen für die Feuerwehr sind auf dem Grundstück nicht erforderlich.

4.6 Feuerwehrschlüsseldepot: Notwendigkeit und Anforderungen

Durch die Installation einer Brandmeldeanlage mit automatischen Meldern muss der gewaltfreie Zugang der Feuerwehr jederzeit gewährleistet werden.

Sofern dies nicht gewährleistet werden kann, besteht die Möglichkeit der Installation eines Feuerwehrschlüsseldepots, zur Hinterlegung des Generalschlüssels für das Gebäude.

Die Ausführung (Säule oder Wandmontage) und der Standort des Feuerwehrschlüsseldepot Typ 3 (FSD 3) mit Freischaltelement (FSE) sind mit der Brandschutzdienststelle und dem Stadtwehrrührer der Feuerwehr Falkensee abzustimmen.

Die Beantragung der Feuerwehrschließung erfolgt über die Brandschutzdienststelle.

4.7 Anlaufstelle für die Feuerwehr

Als Anlaufstelle sollte für die Feuerwehr im Objekt ein FIBS installiert werden. Dieses enthält die erforderliche Feuerwehrperipherie, die Feuerwehrlaufkarten und den Feuerwehrplan. Der konkrete Standort ist mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5 Abweichungen / Erleichterungen

Unter Berücksichtigung der flächendeckenden Brandmeldeanlage (nach DIN 14675 i.V.m. DIN VDE 0833-2) mit Aufschaltung zur OWA, der Umsetzung der Anforderungen aus der Stellungnahme sowie dem Brandschutzkonzept wird den beantragten Erleichterungen von:

Erleichterung 1:

§ 36 (1) BbgBO

- Verzicht auf die Ausbildung notwendiger Flure in den Nutzungseinheiten im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, lt. BSK unter Ziffer 9.9. Notwendige Flure beträgt die Brutto-Grundfläche je Geschoss ca. $333 \text{ m}^2 > 200 \text{ m}^2$. Die Flure werden als Spielflure fungieren.

Erleichterung 2:

§ 36 (4) BbgBO

- die dichtschießenden Türen zu den Gruppen- und Bewegungsräumen sowie dem Küchenbereich werden mit Seitenteilen bzw. Oberlichtern aus Glas ohne die geforderte Feuerwiderstandsklasse der Flurwände (feuerhemmend) versehen

durch den Unterzeichner erneut zugestimmt.

6 sonstige Erfordernisse

Durch die Prüfingenieurin für Brandschutz ist festzulegen, welche im Objekt vorhandenen sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungen der BbgSGPrüfV unterliegen und durch Prüfsachverständige auf ihre Beschaffenheit, Wirksamkeit und Betriebssicherheit fristgemäß geprüft werden müssen.

Die örtlich zuständige Feuerwehr der Stadt Falkensee ist die Gelegenheit zu geben, sich die für den Einsatzfall erforderliche Ortskenntnis und einen Überblick über die bei einem Brand zu erwartenden besonderen einsatztaktischen Risiken zu verschaffen.

Photovoltaikanlage

- Für die Sicherheit der Einsatzkräfte der Feuerwehr bedarf es einer eindeutigen Kennzeichnung der Photovoltaikanlagen am Gebäude. Dazu ist ein formstabiles und lichtbeständiges Hinweisschild in der Größe von 200x250 mm ([siehe Abbildung 1](#)) im Bereich des Hauptzuganges der Feuerwehr an einem gut einsehbaren und ungefährdeten Bereich anzubringen. Die Ausführung orientiert sich an den Forderungen der DIN 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“.
- Nach den technischen Regeln besteht für Photovoltaikanlagen die Forderung nach einer Gleichstrom (=DC) – Freischaltstelle vor dem Wechselrichter. Der „DC-Notausschalter“ muss an einer für die Feuerwehr gut zu erreichenden und ungefährlichen Stelle installiert werden.
- Die Wechselrichter sollten sich dabei möglichst nahe an den Photovoltaik-Modulen befinden, um die Gleichspannungsleitungen kurz zu halten.
- Der Standort des „DC-Notausschalters“ ist unterhalb des Hinweisschildes „Gebäude mit PV-Anlage“ im Zugangsbereich der Feuerwehr zu benennen. Der „DC-Notausschalter“ selbst ist mit einem Hinweisschild entsprechend der DIN 4066 (105 x 297 mm) ([siehe Abbildung 2](#)) zu kennzeichnen.
- Die Leitungsanlagen der Photovoltaikanlagen sind entsprechend der aktuellen MLAR auszuführen.
- Bei der Anordnung der Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern ist darauf zu achten, dass die notwendigen Mindestabstände zu den Öffnungen/Aufbauten berücksichtigt werden. Dies gilt analog für die Blitzschutzanlage.

Az.: 38-90183-24

30.08.2024

Abbildung 1



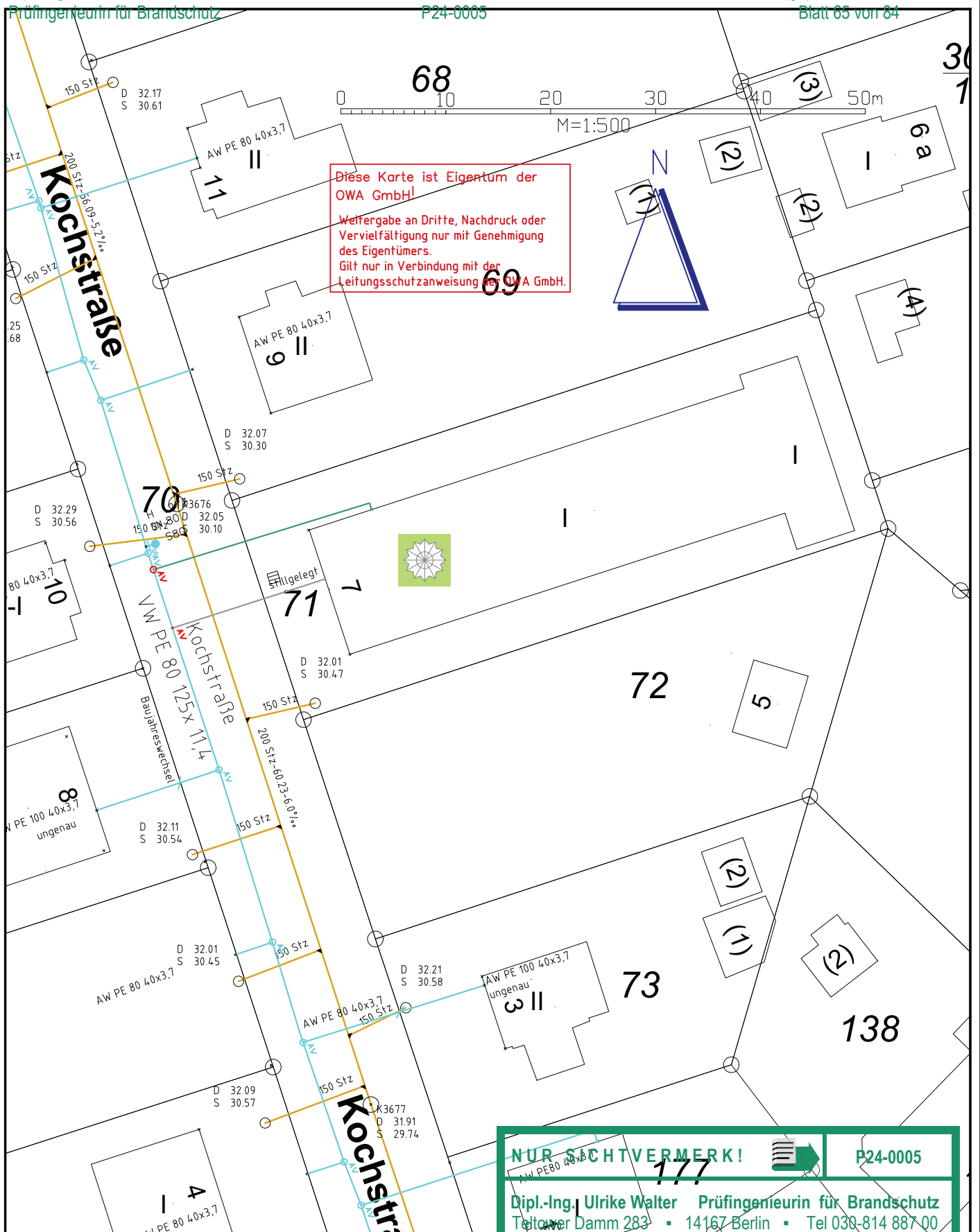
Abbildung 2



Sollten sich Rückfragen ergeben, steht Ihnen der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weber
SB Vorbeugender Brandschutz



NUR SICHTVERMERK!

P24-0005

Dipl.-Ing. Ulrike Walter Prüfingenieurin für Brandschutz
Teltower Damm 283 ▪ 14167 Berlin ▪ Tel 030-814 887 00

Falkensee, Kochstr., Flur 14, Flurstücke 71, 72

Datum 15.05.2025

Unterschrift

Ulrike Walter



Osthavelländische Trinkwasserversorgung
und Abwasserbehandlung GmbH

erstellt am : 09.03.2023

ETRS 89

NN

Maßstab 1 : 500

Blatt-Nr.

- Kanal Schmutzwasser
- Kanal Regenwasser
- Trinkwasser
- Elektroleitung

- DS-Schmutzwasser
- DL-Regenwasser
- UDL-Abschnitt

- außer Betrieb
- stillgelegt
- betriebsfremd

- Hydrant
- Schieber

Baubeschreibung

Bauanzeige vom

Bauantragsunterlagen:

Hinsichtlich Brandschutz gilt ausschließlich der
geprüfte Brandschutznachweis!

Antrag
auf Baugenehmigung vom

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

☒ Errichtung

☐ Änderung

☐ Nutzungsänderung

Neubau einer Kita mit Krippe für 110 Kinder

2. Baugrundstück

Gemarkung Falkensee			Flur 14	Flurstück(e) 192	
Straße Kochstraße	Hausnummer 5-7	PLZ 14612	Ort Falkensee		Ortsteil

3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma Stadt Falkensee			Vorname / Ansprechpartner/in Herr Gottschalk	
Straße Falkenhagener Straße		Hausnummer 43/49	Land PLZ 14612	Ort Falkensee
Telefon 03322/ 281463	Fax		E-Mail bau-kita-kochstrasse@falkensee.de	

4. Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser

Name Brüch Kunath Architekten PartG mbB			Vorname Mag. Arch. Kathrin Kunath-Brüch	
Straße Clara-Zetkin-Straße		Hausnummer 19	Land PLZ 16547	Ort Birkenwerder
Telefon 03303/ 598 20 20		Fax		E-Mail kontakt@bruech-kunath.de

5. Gebäudeklasse gemäß § 2 Abs. 3 BbgBO

Gebäudeklasse	3	Höhe gem. § 2 Abs. 3 S. 2 BbgBO	< 7,00	m
Anzahl der Nutzungseinheiten	1	Brutto-Grundfläche:	2082	m ²

6. Baugrund / Grundwasserverhältnisse / Baustoffe / Konstruktion

(Nur ausfüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)

Baugrund	gem. Baugrundgutachten
Grundwasserverhältnisse	gem. Baugrundgutachten

Teil des Baues	Zu verwendende Bauprodukte, Bauteile, Bauarten, Feuerwiderstand
Fundamente	Streifenfundamente gem. Statik, bewehrte Bodenplatte aus Beton
Tragkonstruktion, z. B. Kellerwände außen / innen	-
Außenwände	Kalksandstein d = 24 cm

NUR SICHTVERMERK!

P24-0005

Dipl.-Ing. Ulrike Walter Prüfingenieurin für Brandschutz
Teltower Damm 283 ▪ 14167 Berlin ▪ Tel 030-814 887 00

Datum 15.05.2025

Unterschrift

Ulrike Walter

Land Brandenburg

Anlage 2.1

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Außenputz / Außenwandbekleidung	Holzfassade hinterlüftet, farbige Holzschutzlasur, Mineralwolle d = 16 cm gem. GEG
Brandschutztechnisch erforderliche Trennwände	Kalksandstein d = 24 cm
Brandwände	-
Decken	Stahlbetondecke gem. Statik in Gruppenräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen / Fluren / Sanitäräumen, Unterdecke als Akustikdecke
Böden	Kautschuk in Fluren / Gruppenräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen, Fliesen in Sanitär und Küche, Industrieparkett in Bewegungsräumen
Tragwerk des Daches	Stahlbetondecke gem. Statik als Flachdach
Dachhaut	Flachdach: bituminöse Abdichtung gem. Flachdachrichtlinie, extensive Dachbegrünung
Treppen	Treppenläufe und -podeste aus Stahlbeton gem. Statik
Treppenträume	-
Fenster	Aluminiumfenster, 3-fach Isolierverglasung, Uw 1,0W/(m²K)
Türen	Innentüren, teils mit Schallschutzklasse 2 37 dB
Sonstige ergänzende Angaben	-

7. Feuerstätten

7.1 Feuerstätten / Verbrennungsmotoren / Blockheizkraftanlagen

Anzahl	Art Hersteller	Verwendungszweck		Brennstoff			raumluft-		Nennleistung gem. BbgFeuV
		Heizung	Warmwasserbereitung	fest	flüssig	gasförmig	abhängig	unabhängig	
	entfällt	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	kW
		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	kW

7.2 Zusätzliche Angaben zu Feuerstätten mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen

Brennstoffart	Kesselart	Ausrüstung / Sicherheitseinrichtung
entfällt		

7.3 Lüftung des Aufstellraumes

☐ zu öffnendes Fenster oder Tür ins Freie	☐ mit besonderer Fugendichtung	☐ ohne Fugendichtung	☐ Lüftungsöffnung ins Freie	freier Querschnitt cm²
☐ mit Lüftungsleitung	freier Querschnitt cm²	Lüftungsverbund mit anderen Räumen (Darstellung in Planungsunterlagen einschl. Art, Größe und Anordnung der Lüftungsöffnungen erforderlich)		Gesamtrauminhalt m³

7.4 Sonstige Anlagen zur Wärmeversorgung oder haustechnische Anlagen

(z. B. Klimaanlage, raumluftechnische Anlagen, Solaranlagen, Wärmepumpen)

Art der Anlage / Nennleistung Photovoltaikanlage / 134 PV-Module Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Erdsonden, Heizleistung: 64 kW, Be- u. Entlüftung der Aufenthalts- und Sanitärräume durch Zentrallüftungsanlage mit WRG, 2 x 2.000 m³/h, Zuluft - und Abluftanlage Küche je 1.000 m³/h
--

7.5 Abgasanlagen (Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke)

Abgasanlagen	Bauart, Baustoff	anzuschließende Feuerstätten		lichter Querschnitt		
		Art	Zahl	Rechteckig cm x cm	Rund Durchm. cm	Fläche cm²
Abgasanlage 1	entfällt					
Abgasanlage 2						
Abgasanlage 3						
Sonstige Abgasanlagen für z.B. offene Kamine						

8. Brennstofflagerung

8.1 Feste Brennstoffe

Art des Brennstoffes	☐ Kohle	☐ Koks	☐ Holz	☐ Holzpellets
----------------------	--------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

8.2 Flüssige Brennstoffe

Art des Brennstoffes	☐ Heizöl	☐ Diesel	☐ Benzin	☐ Biokraftstoff	Sonstige
Lagerung	☐ Heizöl-Lagerraum	☐ Heizraum	sonstiger Raum		
	☐ unterirdisch	☐ oberirdisch im Freien	Standort		
Gesamtrauminhalt der/des Lagerbehälter(s) in Liter			Anzahl der Behälter	Baujahr	
Art der/des Behälters	☐ einwandig	☐ doppelwandig	Baustoff		
Herstellerfirma					Typ
Schutzvorkehrungen					

8.3 Gasförmige Brennstoffe

Art des Brennstoffes	☐ Erdgas	☐ Flüssiggas	☐ Biogas	Sonstige	
Lagerung	☐ Lagerraum	☐ Heizraum	Sonstiger Raum		
	☐ unterirdisch	☐ oberirdisch im Freien	Standort		
Gesamtrauminhalt der/des Lagerbehälter(s) in Liter			Anzahl der Behälter	Baujahr	
Art der/des Behälters	☐ ortsfest	☐ beweglich	Baustoff		
Herstellerfirma					Typ
Schutzvorkehrungen					

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

9. Erschließung

Zufahrt	☐	Grundstück liegt unmittelbar an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche			?!	
	☐	Zufahrt erfolgt über ein anderes Grundstück	☐	Zufahrt ist rechtlich gesichert		☐
Abwasserbeseitigung	☒	Sammelkanalisation	☐	Kleinkläranlage	☐	abflusslose Sammelgrube
	☐	Sickergrube	☐	sonstige Anlage		
Wasserversorgung	☒	zentrale Wasserversorgung	☐	Brunnen	☒	gesicherte Löschwasserversorgung

10. Stellplätze, Abstellplätze für Fahrräder, Kinderspielplatz

Die Anforderungen der örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde über die Art, Größe und Ausstattung werden erfüllt bei

Stellplätze	☒ ja	☐ nein	☐ entfällt	6	Zahl der Stellplätze
Abstellplätze für Fahrräder	☒ ja	☐ nein	☐ entfällt		Anzahl/Grundfläche in m ²
Kinderspielplatz	☐ ja	☐ nein	☐ entfällt		Grundfläche in m ²

11. Barrierefreies Bauen

Die Anforderungen des § 50 BbgBO und folgender in der Liste der Technischen Baubestimmungen bekannt gemachten Normen werden erfüllt:				Anzahl barrierefreier Wohnungen:	
DIN 18024-1 : 1998-01	☒ ja	☐ nein	☐ entfällt		Barrierefrei nutzbar gem. DIN 18040 -2
DIN 18040-1 : 2010-10	☒ ja	☐ nein	☐ entfällt		Davon barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar („R“-Anforderungen erfüllt).
DIN 18040-2 : 2011-09	☒ ja	☐ nein	☐ entfällt		

12. Energieeinsparung / Erneuerbare Energien

Einhaltung der Anforderungen der GEG		☐ entfällt
☒ ja	☐ nein	auf Grund ☐ Befreiungsantrag (§ 102 GEG) ☐ Ausnahme (§ 105 GEG)
Einhaltung der Anforderungen an den Einsatz Erneuerbarer Energien		☐ entfällt
☒ durch Nutzung Erneuerbarer Energien (§§ 35 - 41 GEG)		
☐ durch Maßnahmen nach dem §§ 42 - 45 GEG		

13. Nutzflächen, Brutto-Rauminhalt nach DIN 277-1

(Berechnung als Anlage beifügen)

für Wohnungen
für freie Berufe
für Gewerbe siehe beiliegende Flächenberechnung

14. Rauchwarnmelder gemäß § 48 Abs. 4 BbgBO

Die Anforderungen des § 48 Abs. 4 BbgBO werden erfüllt:



ja



nein



entfällt

Die Rauchwarnmelder werden so eingebaut oder angebracht oder betrieben,
dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

15. Sonstige ergänzende Angaben

(z.B. über Altlasten)

16. Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser

Betriebsbeschreibung (Gewerbliche Anlagen)

Antrag
auf Baugenehmigung vom

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

☒ Errichtung ☐ Änderung ☐ Nutzungsänderung

Neubau einer Kita mit Krippe für 110 Kinder, 50 Krippe und 60 Kita

2. Baugrundstück

Gemarkung Falkensee	Flur 14	Flurstück(e) 192
Straße Kochstraße	Hausnummer 5-7	PLZ 14612
Ort Falkensee	Ortsteil	

3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma Stadt Falkensee			Vorname / Ansprechpartner/in Herr Gottschalk	
Straße Falkenhagener Straße		Hausnummer 43/49	Land PLZ 14612	Ort Falkensee
Telefon 03322/ 281463	Fax		E-Mail bau-kita-kochstrasse@falkensee.de	

4. Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser

Name Brüch Kunath Architekten PartG mbB			Vorname Mag. Arch. Kathrin Kunath- Brüch
Straße Clara- Zetkin- Straße	Hausnummer 19	Land PLZ 16547	Ort Birkenwerder
Telefon 03303 / 598 2020	Fax 03303 / 598 20 29	E-Mail kontakt@bruech-kunath.de	

5. Genaue Bezeichnung des beantragten Vorhabens

Art des Betriebes oder der Anlage	Kindertagesstätte (Krippe und Kindergarten) mit einer Maximalkapazität von bis zu 110 Plätzen Betreuung von Kindern im Alter von 0-3 (Krippe) und 3-6 (Kita)
Erzeugnisse	Bildung und Erziehung als ideale Produkte
Rohstoffe, Materialien, Betriebsstoffe, Reststoffe	Spiel- und Beschäftigungsmaterial für die Bildung und Betreuung der Kinder und Sachmittel wie Lebensmittel, Windeln etc. für Versorgung
Arbeitsabläufe ☐ Arbeitsablaufplan ist beigelegt	Empfang der Kinder im Frühdienst ab 6 Uhr/Gruppenarbeit mit den Kindern von 9-16.00 Uhr/Spätbetreuung von 16-18.00/Versorgung der Kinder während der gesamten Zeit/ 18-21.00 Uhr Teambesprechungen, Kitaausschusssitzungen, Elternversammlungen in reglmäßigem Turnus/ Reinigung der Kita nach Betriebsschluss
Maschinen, Apparate, Fördereinrichtungen ☐ Maschinenaufstellplan ist beigelegt	

NUR SICHTVERMERK!



P24-0005

Dipl.-Ing. Ulrike Walter Prüfingenieurin für Brandschutz
Teltower Damm 283 ▪ 14167 Berlin ▪ Tel 030-814 887 00

Datum 15.05.2025

Unterschrift

Ulrike Walter

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

6. Betriebszeit

an Werktagen	von 06.00	bis 18.00 (ggf. 21:00)	Uhr	Zahl der Schichten
an Sonn- und Feiertagen	von	bis	Uhr	Zahl der Schichten

7. Zahl der Beschäftigten

	männlich		weiblich		insgesamt	
	über	unter	über	unter	über	unter
	18 Jahre		18 Jahre		18 Jahre	
im bestehenden Betrieb	12		13		25,00	
davon in der stärksten Schicht						
nach Durchführung des Vorhabens						
davon in der stärksten Schicht						

8. Arbeitsräume

Besondere Einwirkungen und Gefahren	Art und Ursache	Bezeichnung des Raumes	Schutzvorkehrungen
Gesundheitlich unzutragliche Temperaturen, Wärmestrahlung			
Gefährliche Dämpfe, Nebel oder Stäube			
Gefährliche Stoffe (z.B. feuer- oder explosionsgefährliche, giftige, ätzende Stoffe)	Biostoffe (infizierte Ausscheidungen der		
Lärm	üblicher Kinderlärm kein störender Lärm		
Sonstige Gesundheits- u. Unfallgefahren (z.B. mechanische Schwingungen, elektrostatische Aufladung, ionisierende Strahlung)			

9. Sozialräume

	im bestehenden Betrieb		nach Durchführung des Vorhabens	
Pausenräume	m²	Plätze	m²	Plätze
Sanitätsräume	m²		14,15 m²	
Liegerräume für Frauen	Rauminhalt	Zahl der Liegen	Rauminhalt	Zahl der Liegen
	m³		m³	
Umkleideräume	für Männer	für Frauen	für Männer	für Frauen
Grundfläche	m²		115 m²	
Zahl der Kleiderablagen				135
Waschräume				
Zahl der Waschbecken			1	2
Zahl der Duschen				1
Toilettenräume				
Zahl der Toilettenräume			1	2
Zahl der Urinale				
Zahl der Toiletten			1	2

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

10. Umweltschutz

10.1 Luftverunreinigung

durch	☐ Rauch	☐ Ruß	☐ Staub	☐ Gase
	☐ Aerosole	☒ Dämpfe	☐ Gerüche	☐ Sonstige
Bezeichnung der Stoffe	Küchendämpfe im Garprozess der Mittagsverpflegung			
Art der Verunreinigung				
Lage der Emissionsöffnungen (Grundriss- und Höhenangaben)	Küche			
Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen				

10.2 Geräusche

Art und Ursache (z.B. durch Anlagen, Tätigkeiten, Fahrzeugverkehr auf dem Grundstück)	Fahrzeugverkehr auf dem Grundstück nur zur Belieferung und Bewirtschaftung		
Dauer und Häufigkeit	Tageszeit von bis		Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) von bis
	10.00 18:00		
Lage der Geräuschquellen (Austrittsöffnungen, ggf. Richtungs- angaben)	Gruppenräume, Außenspielgelände		
Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Geräusche	Akustikdecken gem. Akustikgutachten zur Verringerung des Kinderlärms in Innenräumen		

10.3 Erschütterungen, mechanische Schwingungen

Art und Ursache			
Dauer und Häufigkeit	Tageszeit von bis		Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) von bis
Lage der Erschütterungs- und Schwingungsquellen			
Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Erschütterungen oder Schwingungen			

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

10.4 Abfallstoffe

Art, Menge pro Zeiteinheit	
Zwischenlagerung Art, Ort und Menge	
Art der ordnungsgemäßen Entsorgung	??

10.5 Besonders zu behandelnde Abwässer

Art, Menge pro Zeiteinheit	
Art und Ort der Behandlung	
Art der ordnungsgemäßen Entsorgung der Rückstände	

11. Besondere Verfahren

Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Genehmigung, Erlaubnis, Eignungsfeststellung nach Wasser-, Gewerbe-, Immissionsschutzrecht)	
Art des Verfahrens, Gegenstand, Antragsdatum	

12. Sonstiges (Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind)

--

13. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers	

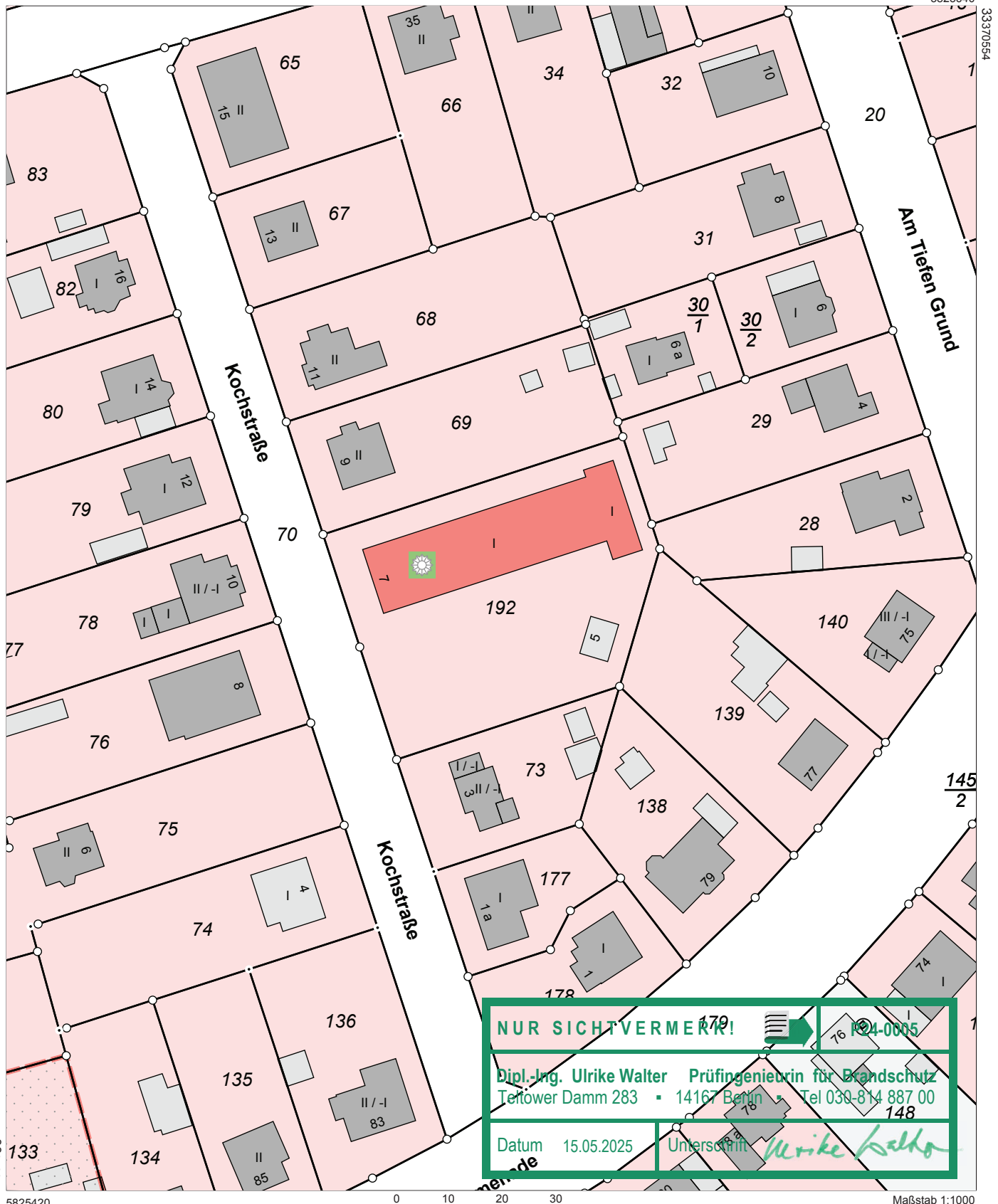
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 01.07.2024

Flurstück: 192
Flur: 14
Gemarkung: Falkensee

Gemeinde: Falkensee
Kreis: Havelland



NUR SICHTVERMERK!

Dipl.-Ing. Ulrike Walter Prüfingenieurin für Brandschutz
Teltower Damm 283 • 14167 Berlin • Tel 030-814 887 00

Datum 15.05.2025

Unterschrift

Ulrike Walter

Legende

Liegenschaftskarte - farbige Ausgabe

Grenzen und Punkte

	Flurstück mit Flurstücksnummer		Flurstück mit Flurstücksnummer, abweichender Rechtszustand		Zusammengehörende Flurstücksteile
	Abgemarkter Grenzpunkt		Grenzpunkt, nicht abgemarkt oder Art der Abmarkung nicht bekannt		Strittige Grenze
	abweichender Rechtszustand		abweichender Rechtszustand		Kreisgrenze, Grenze der kreisfreien Stadt
	Grenze der Bundesrepublik Deutschland		Landesgrenze (Bundesland)		Gemeindegrenze
	Grenze der Verwaltungsgemeinschaft		Flurgrenze		
	Gemarkungsgrenze				

Gebäude

	Wohngebäude (hier mit Hausnummer)		Wirtschaft oder Gewerbe (hier mit Anzahl der ober- und unterirdischen Geschosse)		Gebäude für öffentliche Zwecke
	Unterirdisches Gebäude		In seiner Lage nur ungefähr bekanntes Gebäude (hier Wohnen)		Gebäude mit Durchfahrt (hier Wirtschaft oder Gewerbe)

Nutzungsarten und Flächen

	Siedlungsfläche		Industrie- und Gewerbefläche		Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Schiffsverkehr
	Landwirtschaft		Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof		Fließgewässer
	Stehendes Gewässer, Hafenbecken, Meer		Rückhaltebecken		Brachland
	Bundesautobahn, Bundesstraße (hier Bundesstr. 34)		Landes- oder Staatsstraße (hier Landesstr. 56)		Flugverkehr (hier Segelfluggelände)
	Nadelwald		Laubwald		Mischwald
	Gehölz, Windschutz		Gartenland, Grünland, Gewässer- oder Verkehrsbegeleitfläche		

Gesetzliche Festlegungen

	Bodenordnungsverfahren (Umlegung, Flurbereinigung, Sanierung usw.)
--	--

Zeichen und Symbole

	Campingplatz		Brücke		Bergbaubetrieb
	Böschung		Mauer		Windrad
	Gebüsch		Gras, Grünanlage		Mast
	Sumpf		Heide		Moor
	Obstbaumplantage		Tagebau, Grube, Steinbruch		Unland, Vegetationslose Fläche

Erläuterungen zum Koordinatenbezugssystem:

ETRS89_UTM33: UTM-Koordinaten in (m), Zonenkennung = vergrößerte Ziffern vor dem Ostwert, GRS80-Erdellipsoid, European Terrestrial Reference System 1989 (ETRS 89)



BAURECHT

te sowie die PlanzV

Sofern der Plan nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung bzw. Ausfertigung frei wird, ist eine Überprüfung insbesondere der Höhenangaben erforderlich.

Amtlicher Lageplan

zum Bauantrag gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BldmBauVordV

zum Bauantrag gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BbgBauVorIV

Bauplanungsrecht:	Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans F 95 „Kita Kochstraße“ (Satzung, Stand 04. / 2024). Eine bauplanungsrechtlich zulässige Nutzung ist die
-------------------	---

Falkensee, den 01.07.2024

Projektangaben	
Stand – Projektunterlagen:	10.05.2024 (Gebäude) + 26.06.2024 (Außenanlagen)

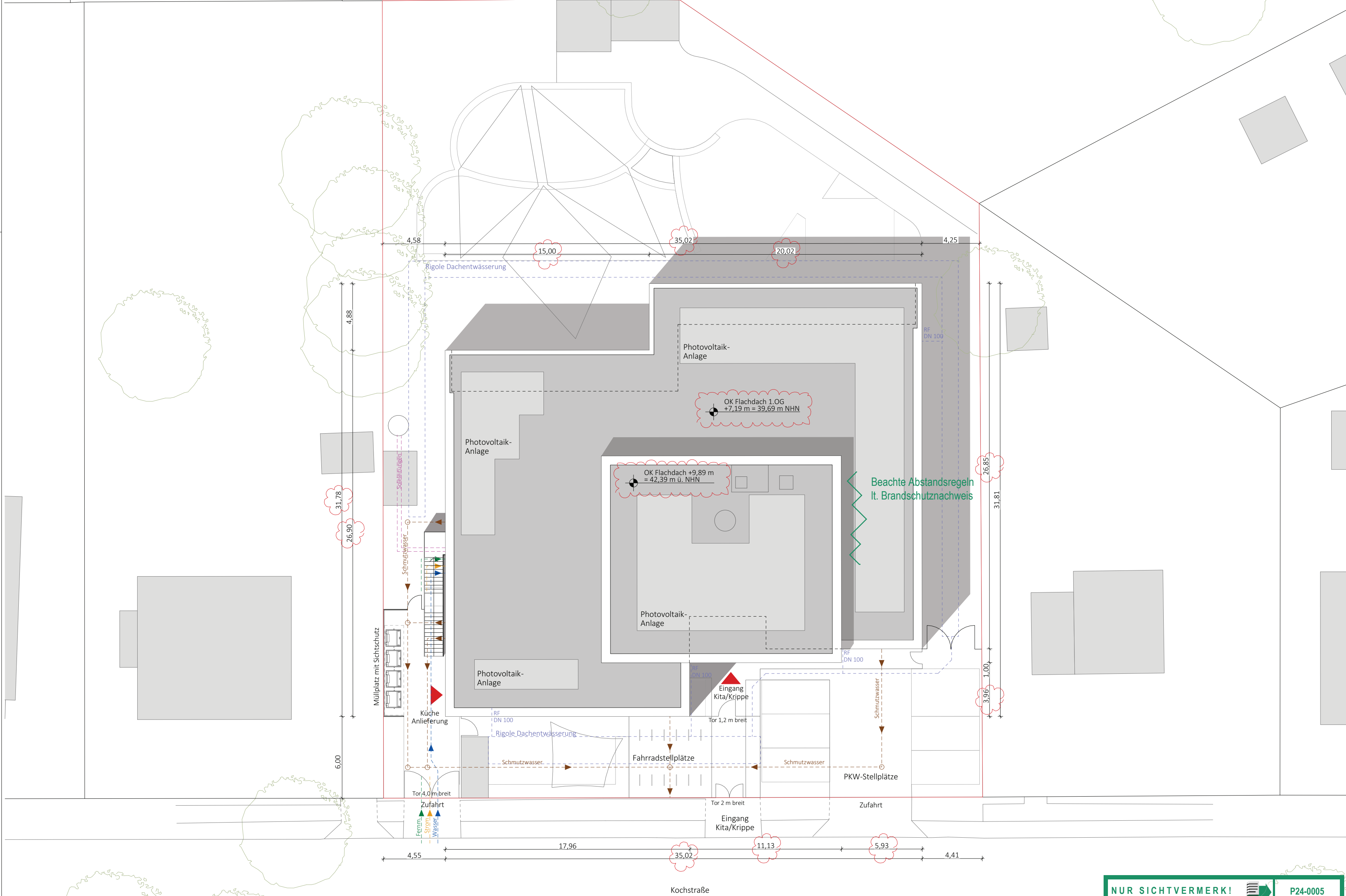
Nachrichtliche Angaben eingetragen:	Für die Richtigkeit des Projekteintrages:	zur Kenntnis genommen:
-------------------------------------	---	------------------------

Anmerkungen der unteren Bauaufsichtsbehörde:	

	 (Stempel)



e									
d									
c									
b								Maßstab:	1:100
a								Blattgröße:	800x580
Index:	Datum:	Name:	Änderungen:				Datum:	26.06.2024	
Projekt									
KKF			Plannummer: FR	4	-	GR	EG	01	
			Planer	LP	Bauteil	Planart	Ebene	Plannummer	Planstatus
Bauvorhaben:			Bauherr:				Freianlagenplanung / FR:		
Kita Kochstraße Falkensee			Stadt Falkensee Falkenhagener Straße 43 / 49 14612 Falkensee				Ingenieurbüro Gleißner Nürnberger Strasse 10 16547 Birkenwerder Tel 03303 / 218401 E-Mail buero.gleissner@web.de		
Außenanlagen Entwurf									



LEGENDE

OK FFB

Oberkante Fertigfußboden

OL

Oberlicht

RF

Regenfallrohr

DN

Durchmesser

FK

Fäkalabguss

AB

Ausgussbecken

WK

Wickelkommode

BRH

Brüstungshöhe, bezogen auf OK FFB

AS1

feststehendes Fensterpaneel als Absturzsicherung

TRAV

Verglasung gem. den technischen Regeln für Absturz
sichernde Verglasung

VSG

Verbundsicherheitsverglasung

2,26(2,00)

Rohbmaß (Fenster- und Türmaß)

2,26(2,00)

Lichtes Maß (Fenster- und Türmaß)

DS

dichtschießende Tür (ds)

DSS

dichte Tür, selbstschließend (dss)

RS

Rauchdichte Tür (rd)

SV

Sichtverbindung

T30

Feuerhemmende Tür (fh)

T30 RS

Feuerhemmende Tür, Rauchschutz, selbstschließend (fh-rd)

RWA

Rauch-/ Wärmeabzugsanlage (NRWG)

RA

Öffnung zur Rauchableitung

F 30

Feuerhemmend (fh)

Notausgang (NA)

Fluchrichtung

WC Sitzhöhen:

U3

26 cm

U3

35 cm

Erwachsene

42 cm

Außenwand: Holzschalung

Hinterlüftung

Mineralfaserdämmung

Mauerwerk (KS)

Innenputz

Mauerwerk (KS)

Stahlbeton

fh-feuerhemmend (F30 Wand)

Trockenbau

vertikale Holzschalung

Höhenkote

Höhenkote

Hausanschluss Trinkwasser

Hausanschluss Strom

Hausanschluss Schmutzwasser

Hausanschluss Fernmelde

BRUTTOGRUNDFLÄCHE (BGF):

Objektbezogener Lageplan

Gesamt

2.111 m²

KINDERZAHL:

Objektbezogener Lageplan

Gesamt

110: 50 Kinder U3 (Krippe) und 60 Kinder Ü3 (Kita)

DAS LOKALE HÖHENSYSTEM

OK FFB EG = +/- 0,00 = + 32,50m NHN

Projekt:

KKF

Projektnummer:

287-23

Plannummer:

G - 001

Bauvorhaben:

Neubau Kita mit Krippe für 110 Kinder

Kochstraße 5-7

14612 Falkensee

Bauleute:

Stadt Falkensee
Falkenhagener Straße 43/49
14612 Falkensee
Tel 03322 / 281463
E-mail bau-kita-kochstrasse@falkensee.de

Architekten / Generalplaner I ARC:

BRÜCH KUNATH MÜLLER ARCHITEKTEN PartG mbB
Clara-Zetkin-Straße 19
16547 Birkenwerder
Tel 03303 / 598 20 20
Fax 03303 / 598 20 29
E-Mail kontakt@bkma.de

Statik I TWP:

Krone Ingenieure GmbH
Kaiserin-Augusta-Allee 14
10553 Berlin
Tel 03021 / 283928-12
E-Mail meier@ibkrone.de

Heizung / Lüftung / Sanitär I HLS:

Tetra Ingenieure GmbH
Rosa-Luxemburg-Str. 30
16816 Neuruppin
Tel 03391 / 39620
E-Mail herbst@tetra-ingenieure.de

Energieberatung:

Krone Ingenieure GmbH
Kaiserin-Augusta-Allee 14
10553 Berlin
Tel 03021 / 283928-12
E-Mail meier@ibkrone.de

Elektroplanung I ELT:

Wolfgang Penke GmbH
Heinrich-Rau-Str. 14a
16816 Neuruppin
Tel 03391 / 401360
E-Mail info@pfe-penke.de

Schallschutz I Raumakustik:

Peter Scholz Akustikberatung
Birkensteig 8
16547 Birkenwerder
Tel 03303 / 597222
E-Mail scholz@akustikberatung.de

Außenanlagen I LAN:

Büro Gleißner
Nürnberger Str. 10
16547 Birkenwerder
Tel 03303 / 218 401
E-Mail buero.gleissner@web.de

NUR SICHTVERMERK!

P24-0005

Dipl.-Ing. Ulrike Walter

Prüfingenieurin für Brandschutz

Teltower Damm 283 • 14167 Berlin • Tel 030-814 887 00

Datum 15.05.2025

Unterschrift

Eingang PI Walter 12.05.25

N

A

07.05.2025

Änderungen (rote Wolken)

SC

INDEX

DATUM

ÄNDERUNGEN

BEARB.

GEPR.

Phase:

Genehmigungsplanung

Gezeichnet:

SC

Datum:

05.07.2024

Planbezeichnung:

Objektbezogener Lageplan

Blattgröße:

A2 lang - 700 x 420

Maßstab:

1:200

Plannummer:

G - 001

0

2

5

10m

OK FFB	Oberkante Fertigfußboden	WC Sitzhöhe:	
OL	Oberlicht	U3	26
RF	Regenfallrohr	Ü3	35
DN	Durchmesser	Erwachsene	42
FK	Fäkalaussguss		
AB	Aussugbecken		
WK	Wickelkommode		
BRH	Brüstungshöhe, bezogen auf OK FFB		
AS1	feststehendes Fensterpaneel als Absturzsicherung		
TRAV	Verglasung gem. den technischen Regeln für Absturzsichernde Verglasung		
VSG	Verbundstehende-Verglasung		
2,26(2,00)	Rohbaumaß (Fenster- und Türmaß)		
2,26(2,00)	Lichtes Maß (Fenster- und Türmaß)		
DS	dichte schließende Tür (ds)		
DSS	dichte Tür, selbstschließend (dss)		
RS	Rauchdichte Tür (rd)		
SV	Sichtverbindung		
T30	Feuerhemmende Tür (fh)		
T30 RS	Feuerhemmende Tür, Rauchschutz, selbstschließend (fh-rd)		
RWA	Rauch-/ Wärmeabzugsanlage (NRWG)		
RA	Öffnung zur Rauchableitung		
F 30	Feuerhemmend (fh)		
	Notausgang (NA)		
	Fluchthürting		

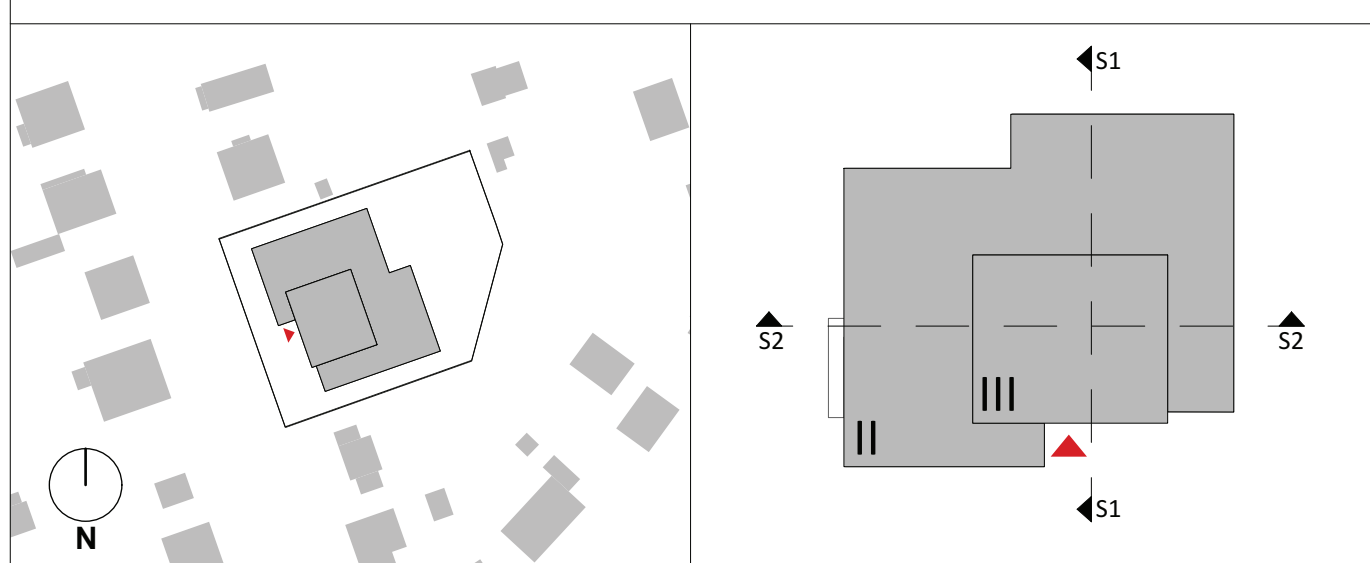

 Außenwand: Holzschalung
 Außenputz
 Mauerwerk
 Innenputz
 Stahlbeton
 Innenwand

	Höhenkote
	Höhenkote
	Hausanschluss Trinkwasser
	Hausanschluss Strom
	Hausanschluss Schmutzwasser
	Hausanschluss Fernmelde

BRUTTOGRUNDFLÄCHE (BGF):	257 m²	KINDERZAHL:	
2. Obergeschoss		2. Obergeschoss	
Gesamt	2.111 m²	Gesamt	110: 50 Kinder U3 (Krippe) und 60 Kinder Ü3 (Kita)
DAS LOCALE HÖHENSYSTEM			OK FFB EG = +/- 0,00 = + 32,50m NHN

Projekt: KKF	Projektnummer: 287-23
	Plannummer: G - 004

Bauvorhaben:	
Neubau Kita mit Krippe für 110 Kinder	Kochstraße 5-7 14612 Falkensee



Bauleute:	Architekten / Generalplaner ARC:
Stadt Falkensee Falkenhagener Straße 43/49 14612 Falkensee Tel 03322 / 281463 E-mail bau-kita-kochstrasse@falkensee.de	BRÜCH KUNATH MÜLLER ARCHITEKTEN PartG mbB Clara-Zetkin-Straße 19 16547 Birkenwerder Tel 03303 / 598 20 Fax 03303 / 598 20 29 E-Mail kontakt@bkma.de

Statik TWP:	Heizung / Lüftung / Sanitär HLS:
Krone Ingenieure GmbH Kaiserin-Augusta-Allee 14 Tel 03021 / 283928-12 E-Mail meier@ibkrone.de	Tetra Ingenieure GmbH Rosa-Luxemburg-Str. 30 Tel 03391 / 39620 E-Mail herbst@tetra-ingenieure.de

Energieberatung:	Elektroplanung I ELT:
Krone Ingenieure GmbH Kaiserin-Augusta-Allee 14 Tel 03021 / 283928-12 E-Mail meier@ibkrone.de	Wolfgang Penke GmbH Heinrich-Rau-Str. 14a Tel 03391 / 401360 E-Mail info@pfe-penke.de

Schallschutz / Raumakustik:	Außenanlagen / LAN:
Peter Scholz Akustikberatung	Büro Gleißner
Birkensteig 8 16547 Birkenwerder	Nürnberg Str. 10 16547 Birkenwerder
Tel 03303 / 597222	Tel 03303 / 218 401
E-Mail scholz@akustikberatung.de	E-Mail buero.gleissner@web.de

A	07.05.2025	Änderungen (rote Wolken)	SC	
INDEX	DATUM	ÄNDERUNGEN	BEARB.	GEPR.

Phase:	Genehmigungsplanung	Gezeichnet:	SC	Datum:	05.07.2024
--------	---------------------	-------------	----	--------	------------

Planbezeichnung: 2. Obergeschoss	Blattgrösse: A2 lang - 700 x 420	Maßstab: 1:100
-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------

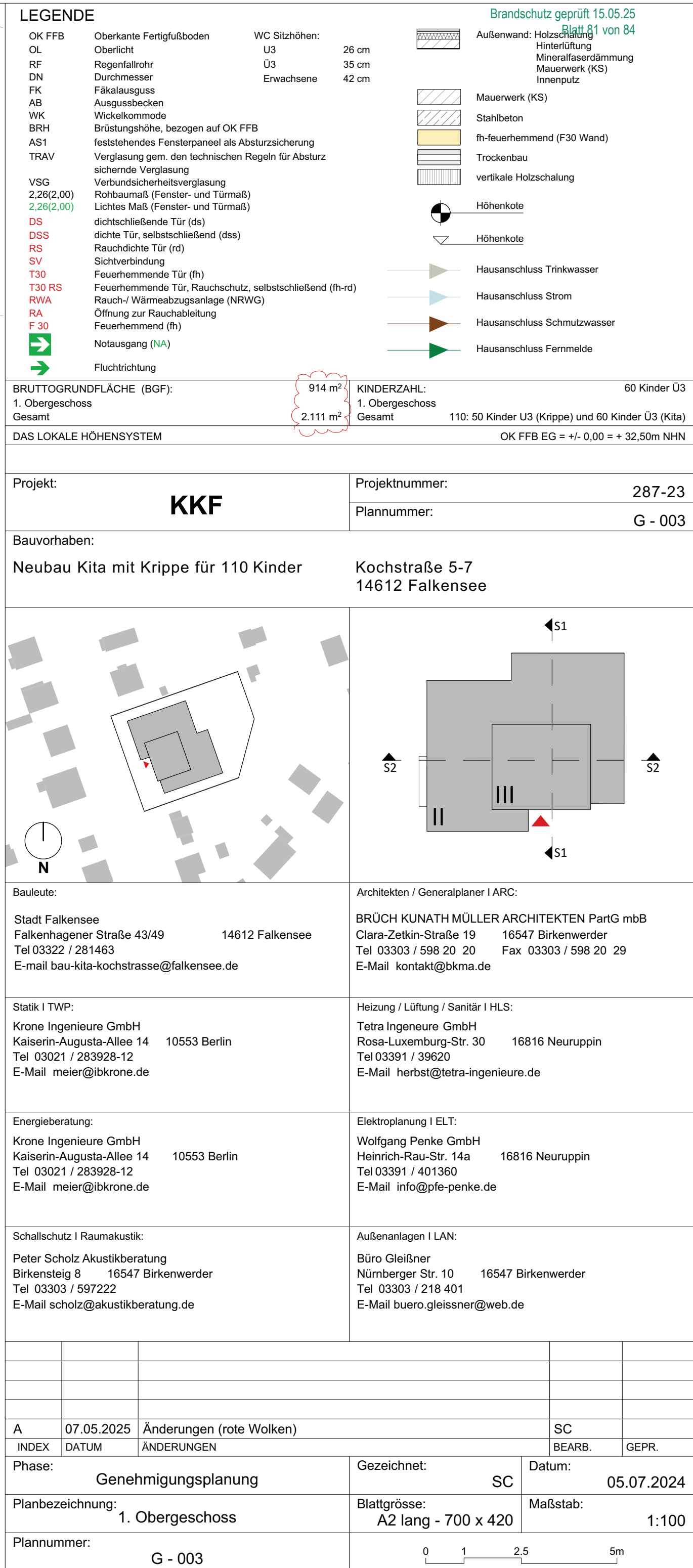
Plannummer:	G - 004	0 1 2.5 5m
-------------	---------	------------

Eingang Pl Walter 12.05.25

NUR SICHTVERMERK!  P24-0005

Dipl.-Ing. Ulrike Walter **Prüfingenieurin für Brandschutz**
Teltower Damm 283 ■ 14167 Berlin ■ Tel 030-814 887 00

Datum	15.05.2025	Unterschrift	Mike Balda
-------	------------	--------------	------------



P24-0005

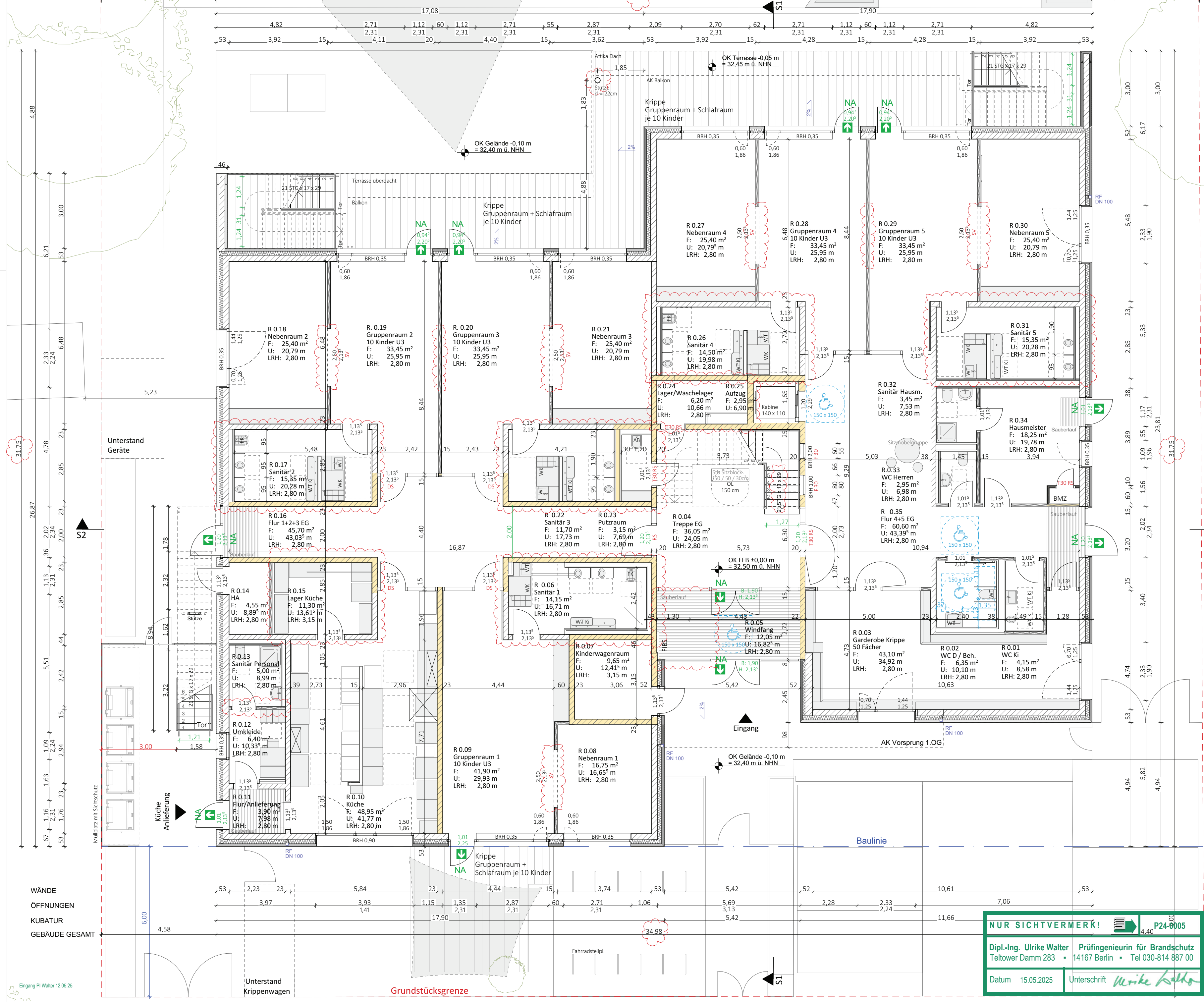
30-814 887 00

Unterschrift *Mike Balda*

Unterschrift *Mike Balda*

Dipl.-Ing. Ulrike Walter
Prüfingenieurin für Brandschutz

Prüfverzeichniss-Nr:
P24-0005



LEGENDE

OK FFB	Oberkante Fertigfußboden	WC Sitzhöhen:	26 cm	Brandschutz geprüft 15.05.25
OL	Oberlicht	U3	35 cm	Außenwand: Holzschalung
RF	Regenfallrohr	U3	42 cm	Hinterlüftung
DN	Durchmesser			Mineralfaserdämmung
FK	Fäkalausguss			Mauerwerk (KS)
AB	Ausgussbecken			Innenputz
WK	Wickelkommode			Mauerwerk (KS)
BRH	Brüstungshöhe, bezogen auf OK FFB			Stahlbeton
AS1	feststehendes Fensterpaneel als Absturzsicherung			fh-feuerhemmend (F30 Wand)
TRAV	Verglasung gem. den technischen Regeln für Absturz			Trockenbau
	sichernde Verglasung			vertikale Holzschalung
VSG	Verbundsicherheitsverglasung			
2,26(2,00)	Rohbaumaß (Fenster- und Türmaß)			
2,26(2,00)	Lichtes Maß (Fenster- und Türmaß)			
DS	dichtschießende Tür (ds)			
DSS	dichte Tür, selbstschließend (dss)			
RS	Rauchdichte Tür (rd)			
SV	Sichtverbindung			
T30	Feuerhemmende Tür (fh)			
T30 RS	Feuerhemmende Tür, Rauchschutz, selbstschließend (fh-rd)			
RWA	Rauch-/ Wärmeabzugsanlage (NRWG)			
RA	Öffnung zur Rauchableitung			
F 30	Feuerhemmend (fh)			
NA	Notausgang (NA)			
→	Fluchrichtung			

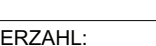
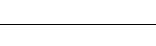
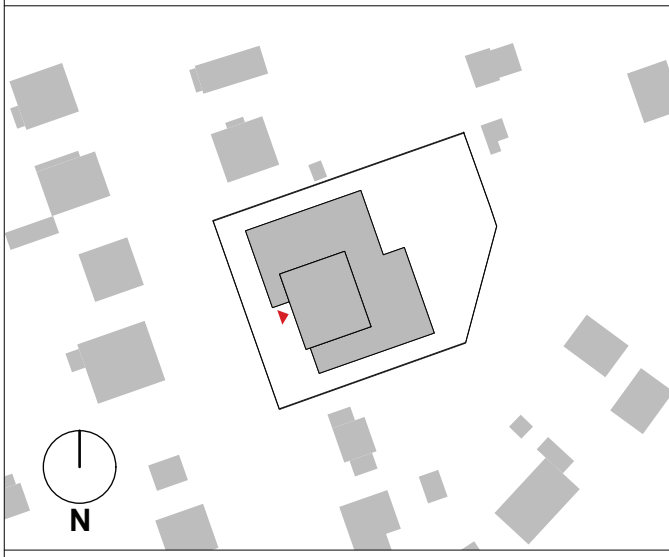
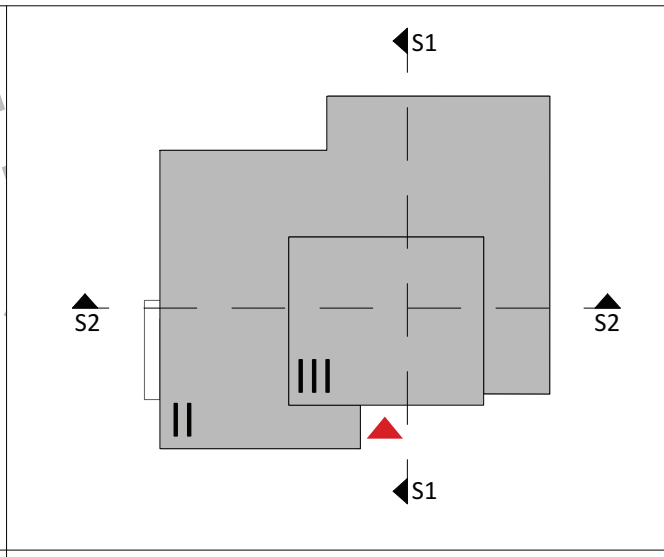
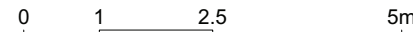
BRUTTOGRUNDFLÄCHE (BGF):	940 m ²	KINDERZAHL:	50 Kinder U3
Erdgeschoss		Erdgeschoss	
Gesamt	2.111 m ²	Gesamt	110: 50 Kinder U3 (Krippe) und 60 Kinder U3 (Kita)
DAS LOCALE HÖHENSYSTEM			
OK FFB EG = +/- 0,00 = + 32,50m NHN			

Projekt:	KKF	Projektnummer:	287-23
Bauvorhaben:	Neubau Kita mit Krippe für 110 Kinder	Plannummer:	G - 002
Kochstraße 5-7 14612 Falkensee			

Bauleute:	Architekten / Generalplaner I ARC:
Stadt Falkensee Falkenhagener Straße 43/49 Tel 03322 / 281463 E-mail bau-kita-kochstrasse@falkensee.de	BRÜCH KUNATH MÜLLER ARCHITEKTEN PartG mbB Clara-Zetkin-Straße 19 Tel 03303 / 598 20 20 E-Mail kontakt@bkma.de
Statik I TWP:	Heizung / Lüftung / Sanitär I HLS:
Krone Ingenieure GmbH Kaiserin-Augusta-Allee 14 Tel 03021 / 283928-12 E-Mail meier@ibkrone.de	Tetra Ingenieure GmbH Rosa-Luxemburg-Str. 30 Tel 03391 / 39620 E-Mail herbst@tetra-ingenieure.de
Energieberatung:	Elektroplanung I ELT:
Krone Ingenieure GmbH Kaiserin-Augusta-Allee 14 Tel 03021 / 283928-12 E-Mail meier@ibkrone.de	Wolfgang Penke GmbH Heinrich-Rau-Str. 14a Tel 03391 / 401360 E-Mail info@pfe-penke.de
Schallschutz I Raumakustik:	Außenanlagen I LAN:
Peter Scholz Akustikberatung Birkensteig 8 Tel 03303 / 597222 E-Mail scholz@akustikberatung.de	Büro Gleißner Nürnberger Str. 10 Tel 03303 / 218 401 E-Mail buero.gleissner@web.de



NUR SICHTVERMERK!			P24-0005
Dipl.-Ing. Ulrike Walter		Prüfungseintrag für Brandschutz	
Teltower Damm 283		14167 Berlin • Tel 030-814 887 00	
Datum	15.05.2025	Unterschrift	

LEGENDE OK FFB Oberkante Fertigfußboden OL Oberlicht RF Regenfallrohr DN Durchmesser FK Fäkalabfluss AB Ausgussbecken WK Wickelkommode BRH Brüstungshöhe, bezogen auf OK FFB AS1 feststehendes Fensterpaneel als Absturzsicherung TRAV Verglasung gem. den technischen Regeln für Absturz VSG Verbundsicherheitsverglasung 2,26(2,00) Rohbaumaß (Fenster- und Türmaß) 2,26(2,00) Lichtes Maß (Fenster- und Türmaß) DS dichtschießende Tür (ds) DSS dichte Tür, selbstschließend (dss) RS Raumdichte Tür (rd) SV Sichtverbindung T30 Feuerhemmende Tür (fh) T30 RS Feuerhemmende Tür, Rauchschutz, selbstschließend (fh-rd) RWA Rauch- / Wärmeabzugsanlage (NRWG) RA Öffnung zur Rauchableitung F 30 Feuerhemmend (fh)  Notausgang (NA)  Fluchrichtung		WC Sitzhöhen: U3 26 cm U3 35 cm Erwachsene 42 cm  Außenwand: Holzschalung  Hinterlüftung  Mineralfaserdämmung  Mauerwerk (KS)  Stahlbeton  fh-feuerhemmend (F30 Wand)  Trockenbau  vertikale Holzschalung  Höhenkote  Höhenkote  Hausanschluss Trinkwasser  Hausanschluss Strom  Hausanschluss Schmutzwasser  Hausanschluss Fernmelde	
BRUTTOGRUNDFLÄCHE (BGF): Schnitte Gesamt 2.111 m²		KINDERZAHL: Schnitte Gesamt 110: 50 Kinder U3 (Krippe) und 60 Kinder U3 (Kita)	
DAS LOCALE HÖHENSYSTEM		OK FFB EG = +/- 0,00 = + 32,50m NHN	
Projekt: KKF		Projektnummer: 287-23 Plannummer: G - 006	
Bauvorhaben: Neubau Kita mit Krippe für 110 Kinder Kochstraße 5-7 14612 Falkensee			
			
Bauleute: Stadt Falkensee Falkenhagener Straße 43/49 14612 Falkensee Tel 03322 / 281463 E-mail bau-kita-kochstrasse@falkensee.de		Architekten / Generalplaner I ARC: BRÜCH KUNATH MÜLLER ARCHITEKTEN PartG mbB Clara-Zetkin-Straße 19 16547 Birkenwerder Tel 03303 / 598 20 20 Fax 03303 / 598 20 29 E-Mail kontakt@bkma.de	
Statik I TWP: Krone Ingenieure GmbH Kaiserin-Augusta-Allee 14 10553 Berlin Tel 03021 / 283928-12 E-Mail meier@bkrone.de		Heizung / Lüftung / Sanitär I HLS: Tetra Ingenieure GmbH Rosa-Luxemburg-Str. 30 16816 Neuruppin Tel 03391 / 39620 E-Mail herbst@tetra-ingenieure.de	
Energieberatung: Krone Ingenieure GmbH Kaiserin-Augusta-Allee 14 10553 Berlin Tel 03021 / 283928-12 E-Mail meier@bkrone.de		Elektroplanung I ELT: Wolfgang Penke GmbH Heinrich-Rau-Str. 14a 16816 Neuruppin Tel 03391 / 401360 E-Mail info@pfe-penke.de	
Schallschutz I Raumakustik: Peter Scholz Akustikberatung Birkensteig 8 16547 Birkenwerder Tel 03303 / 597222 E-Mail scholz@akustikberatung.de		Außenanlagen I LAN: Büro Gleißner Nürnberger Str. 10 16547 Birkenwerder Tel 03303 / 597 401 E-Mail buero.gleissner@web.de	
A 07.05.2025 Änderungen (rote Wolken)		SC	
INDEX DATUM ÄNDERUNGEN		BEARB. GEPR.	
Phase: Genehmigungsplanung		Gezeichnet: SC	
Planbezeichnung: Schnitt		Datum: 05.07.2024	
Plannummer: G - 006		Blattgröße: A2 lang - 700 x 420 Maßstab: 1:100	
			

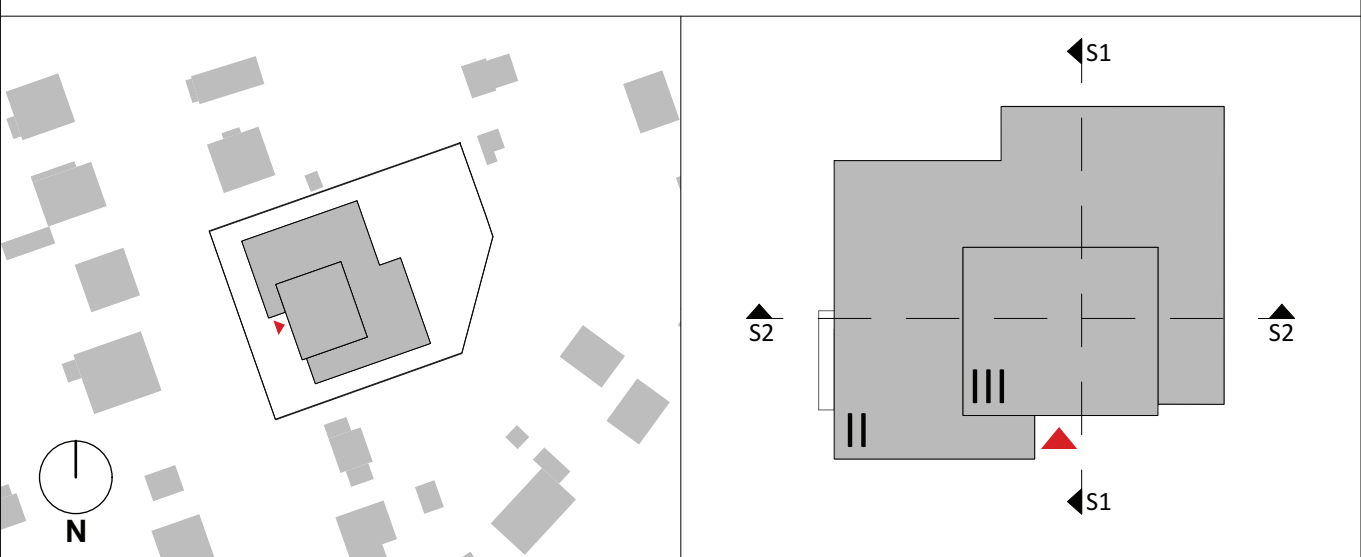


LEGENDE

OK FFB	Oberkante Fertigfußboden	WC Sitzhöhen:			Außenwand: Holzschalung
OL	Oberkante	U3	26 cm		Hinterlüftung
RF	Regenfallrohr	Ü3	35 cm		Mineralwollerdämmung
DN	Durchmesser	Erwachsene	42 cm		Mauerwerk (KS)
FK	Fäkaliausguss				Stahlbeton
WK	Wickelkommode				f3-fauserhemmend (F30 Wand)
BRH	Brüstungshöhe, bezogen auf OK FFB				Trockenbau
AS1	feststehendes Fensterpaneel als Absturzsicherung				vertikale Holzschalung
TRAV	Verglasung gem. den technischen Regeln für Absturz sichere Verglasung				Alu-Paneel
VSG	Verbund Sicherheitsverglasung				Fensterglas (festverglast)
2,26(2,00)	Rohbaumaß (Fenster- und Türraß)				Dreh-Kipp-Flügel nach innen öffnend
2,26(2,00)	Lichtes Maß (Fenster- und Türraß)				Dreh-Flügel nach innen öffnend
DS	dichtschießende Tür (ds)				
dss	dichte Tür, selbstschießend (dss)				
RS	Rauchdichte Tür (rd)				
SV	Sichtverbindung				
FE	Feuerhemmende Tür (fh)				
F30 RS	Feuerhemmende Tür, Rauchschutz, selbstschießend (fh-rd)				
RWA	Rauch-/ Wärmeabzugsanlage (NRWG)				
RA	Öffnung zur Rauchableitung				
FEH	Feuerhemmend (fh)				
	Notausgang (TAU)				Höhenkote
	Fluchtrichtung				Höhenkote
					Hausanschluss Trinkwasser
					Hausanschluss Strom
					Hausanschluss Schmutzwasser
					Hausanschluss Fernmelde

Projekt: KKF	Projektnummer:	287-23
	Plannummer:	G - 007

Bauvorhaben:	
Neubau Kita mit Krippe für 110 Kinder	Kochstraße 5-7 14612 Falkensee



Baufeute:	Architekten / Generalplaner ARC:
Stadt Falkensee Falkenhagener Straße 43/49 Tel 03322 / 281463 E-mail bau-kita-kochstrasse@falkensee.de	BRÜCH KUNATH MÜLLER ARCHITEKTEN PartG mbB Clara-Zetkin-Straße 19 Tel 03303 / 598 20 0 Fax 03303 / 598 20 29 E-Mail kontakt@bkma.de

Statik I TWP: Krone Ingenieure GmbH Kaiserin-Augusta-Allee 14 Tel 03021 / 283928-12 E-Mail meier@ibkkrone.de	Heizung / Lüftung / Sanitär I HLS: Tetra Ingenieure GmbH Rosa-Luxemburg-Str. 30 Tel 03391 / 39620 E-Mail herbst@tetra-ingenieure.de
--	---

Energieberatung: Krone Ingenieure GmbH Kaiserin-Augusta-Allee 14 Tel 03021 / 283928-12 E-Mail meier@bkrone.de	Elektroplanung ELT: Wolfgang Penke GmbH Heinrich-Rau-Str. 14a Tel 03391 / 401360 E-Mail info@pfe-penke.de
---	---

Schallschutz I Raumakustik:	Außenanlagen I LAN:
Peter Scholz Akustikberatung Birkensteig 8 16547 Birkenwerder Tel 03303 / 597222 E-Mail scholz@akustikberatung.de	Büro Gleißner Nürnberger Str. 10 16547 Birkenwerder Tel 03303 / 218 401 E-Mail buero.gleissner@web.de

A	07.05.2025	Änderungen (rote Wolken)			SC
INDEX	DATUM	ÄNDERUNGEN			BEARB.
					GEPR.
Phase:		Genehmigungsplanung	Gezeichnet:	SC	Datum: 05.07.2024
Planbezeichnung:		Ansichten	Blattgrösse: A1 - 594 x 841	Maßstab: 1:100	
Plannummer:		G - 007	0 1 2.5 5m		